J. publ. G.
540

J. publ. G.
540

Müller

541.

<36616842420012

<36616842420012

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G.
540.

J. publ. G.
540

Müller

Einleitung zum Studium der Verfassungsgeschichte der vier freien Städte des deutschen Bundes,

von

Alexander Müller,
Großherzoglich Sachsen = Weimarischem Regierungsrath.

R

Republiken hab' ich gesehen, und das ist die beste,
Die dem regierenden Theil Lasten, nicht Vortheil gewährt.
Göthe.

Hamburg, 1825.
Bei Hoffmann und Campe.

Druck und Papier von Friedrich Vieweg in Braunschweig.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Excellenz,

dem Herrn

Johann Wolfgang von Göthe,

Großherzoglich Sachsen-Weimarischem wirklichen Geheimen-Rath und Staatsminister, Großkreuz des weißen Falken- wie auch des Russisch-Kaiserlichen St. Annen-Ordens, des St. Leopold-Ordens Comthur, und Offizier des Königl. Französischen Ordens der Ehrenlegion,

dem

unsterblichen Bürger Frankfurts am Main,

dem gepriesensten Kenner der alten und neuen Zeit,

im Gefühle

seiner unbegrenzten Ehrfurcht und Bewunderung,

und

in stiller Huldigung

zugeeignet

von dem Verfasser.

Vorwort.

Aus der Asche des aufgelös'ten deutschen Staatskörpers und aus der glücklich verwirklichten Idee des neuen deutschen Staaten-Vereins stiegen die Städte Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen als selbstständige Staaten zu neuem Leben hervor. In denselben findet man die Bilder der Vergangenheit gleichsam in frischer Gegenwart wieder, besonders in den drei freien Hansestädten, deren früher bestandene Verfassungen, zu welchen sie nach Herstellung ihrer politischen Selbstständigkeit zurückkehrten, in der Welt des Alterthums ihre Schöpfung fanden.

Es ist wol der Mühe werth, und ich glaube keinen Tadel erwarten zu dürfen, durch manche neue, oder auf neue Weise bemerkte Ansicht das Andenken an die Wunderwürdigkeit eines schönen Körpers in der höchsten Blüthe seiner Bildung, und an den steten Widerstreit mit wechselnden Begebenheiten der va-

terländischen Vorzeit aufzufrischen. Zu einer Zeit, in der Jeder unverdrossen und wohlgemuth an das freundliche Tageslicht bringt, was er in versteckten und unbekannten Klüften oder verlassenen Gängen an edlem oder nützlichen Metalle findet, und in welcher überall munter und rüstig Hand an's Werk gelegt wird, unsrer oft nur zu schmählich verkannten Vorzeit ihr Recht widerfahren zu lassen, das herrliche Gebäude derselben von dem Schutte, womit es die Zeit bedeckt, so wie vom Unrath, womit Unkenntniß oder Beschränktheit es verunzierten, zu reinigen, und es in alter eigenthümlicher Pracht und Herrlichkeit wieder herzustellen, — in einer Zeit, wo Aller Geist und jegliche Thätigkeit auf den Genuß der Freiheit — dieses großen Gemeinguts — hingerichtet ist, wo insbesondere die Aufmerksamkeit und Forschungslust auf die Vermehrung der National-Industrie und die dafür zeugende wichtige Vehikel im Mittelalter gespannt ist, — zu einer solchen Zeit erhält auch das Unvollendete und Fragmentarische einigen Werth.

Diese Betrachtung ließ nachstehende kleine Schrift, und in mir den Gedanken an die Bearbeitung einer Verfassungsgeschichte der vier freien Städte des deutschen Bundes im Grundrisse entstehen.

Meiner schwachen Kräfte und der vielen Schwie-

rigkeiten bewußt, die ein solches, nur durch wenige Vorarbeiten begünstigtes, Unternehmen mit sich führt, würde ich jenem Gedanken nicht Raum gegeben haben, wenn mir nicht in dem gegenwärtigen, durch meinen Beruf mir angewiesenen, Aufenthaltsorte ansehnliche literarische Hülfsmittel, die am wenigsten bei historischen Arbeiten zu entbehren sind, zugänglich wären, und mich nicht auch ein längeres und vollständigeres Quellen-Studium der Specialgeschichte jener interessanten deutschen Städte aus entschiedener Neigung beschäftiget hätte.

Diesem trat die Erwägung hinzu, daß, wenn gleich zur Uebersicht über die Fortschritte des constitutionellen Systems in Europa seit 30 Jahren viel geschah und gesammelt wurde, es doch bis jetzt noch immer an einem Werke fehlt *), das sich über die Verfassungen der vier freien Städte und deren

---

*) Die Schrift des nun verewigten Professors von Villers zu Göttingen, unter dem Titel:

Constitutions des trois villes libres-anséatiques, Lubeck, Bremen, Hambourg, avec un mémoire sur le rang, que doivent occuper ces villes dans l'organisation commerciale de l'Europe, par Charles de Villers. Leipzig 1814. 8.

enthält nur Fragmente, und entspricht durchaus nicht dem literarischen Bedürfniß, wie es im Laufe der neuesten Zeit anerkannt und ausgesprochen worden ist.

gemeinschaftliche Eigenthümlichkeiten im Zusammenhange verbreitet, deren Kenntniß zur Vorbereitung der wissenschaftlichen Ausprägung eines praktischen europäischen Staatsrechts und zum vollständigen Codex darüber als Beitrag unentbehrlich ist; denn obgleich die drei freien Hansestädte, in Rücksicht auf sich selbst, durch den Genuß ihrer Freiheit als selbstständig betrachtet werden können, so erhalten sie doch nur im Inbegriffe der untrennbaren Geschichte ihrer föderativen Republik ihren rechten Verstand und volle Bedeutung, wie das einzelne Glied nur im Zusammenhange mit und im Verhältniß zu dem Ganzen begriffen werden kann. Das, was sie mit einander gemein haben, ihre merkantilische und politische Geburt, Wachsthum und Reife, ihr Absterben und Wiederaufleben, mit allen dazwischen liegenden Schicksalen, verträgt keine Trennung, keine beschränkte Betrachtung abgesonderter Theile, sondern nur das durch diese Theile ausgedrückte Ganze ist es, was uns eine umfassende Anschauung von jener lebendigen Wechselwirkung verschaffen kann, wodurch es auf die Productionen der Kunst, die Ausbildung der technischen Fähigkeiten, auf die höhere Cultur, als die entschiedene Ueberlegenheit unseres Erdtheils, und auf die Erhaltung des großen Mechanismus der geselligen Ordnung überall

da hingewirkt hat, wohin sich seine Thätigkeit erstreckte.

Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Grundgesetze der Hanseatischen Verfassungen ein wahres Meisterstück einer politischen Organisation für kleine Staaten sind, und manche vielgepriesene Constitution des Alterthums und der neueren Zeit übertreffen. Es giebt in dieser Beziehung kein ähnlicheres und vollständigeres, und zugleich auch anziehenderes Bild, als dasjenige, welches der geistreiche Verfasser der

sechs Briefe über den Handel der Hansestädte, besonders mit Beziehung auf die Angriffe des Manuscripts aus Süddeutschland, 1821.

von den Hauptzügen der Hanseatischen Verfassungen entworfen hat.

Seite 83. sagt der Verfasser, daß man den Mangel an festen Verträgen zwischen Regierung und Regierten da, wo er sich findet, fühlt und ihn beklagt, und fährt dann fort:

„Schwerlich hat man je einen solchen Vertrag „bündiger geschlossen, treuer gehalten und im Ge„meinwesen fester gegründet gefunden, als er es „in diesem Augenblick noch in den Hansestädten „ist. Auch sie sind erst nach langem Ungemach

„zu der Erfahrung gekommen, was ihnen from=
„me. Lange Schwingungen haben vorangehen
„müssen, bevor die beiden Schaalen, Freiheit
„und Ordnung, ihr Gleichgewicht fanden. Hin=
„gegen haben nunmehr Jahrhunderte des Ver=
„suchs die Lehre, die Satzung auch bewährt und
„gestempelt. Die Recesse, die Statuten sind nicht
„in der Schreibstube abstracter Gelehrten verfaßt;
„auf Erfahrung und Noth gegründet, sind
„sie vielmehr in offener Versammlung entwor=
„fen, verändert und festgestellt worden. Was
„man in späteren Zeiten von regelrechter Tren=
„nung der Gewalten im pomphaften Tone
„der Selbstbewunderung sprach und schrieb, ward
„früher und längst schon in den Städten gefühlt
„und geübt. Von jeher war die gesetzgebende
„Macht von der ausübenden genau und scharf
„in den Hansestädten getrennt. Von jeher lag
„schon die erste, die legislative Gewalt, nur
„in der Vereinigung des Volks und der
„Regierung; das Wie war die Frucht späterer,
„nicht neuerer Zeit. Kein Zweig allein, nicht ein=
„mal das ganze Volk, konnte je in diesen, ob=
„gleich demokratischen, Republiken ein Gesetz ma=
„chen oder abschaffen; es wurde dazu immer der
„Vorschlag und die Bekanntmachung (die

„beiden Endpunkte) von Seiten des Theils „des Volks, den man in Republiken Regierung „nennt, von dem Vorstande, von dem Senate „erfordert."

„Die Volks-Vertretung ist an einigen Be„sitz in den Hansestädten gebunden. Die Ini„tiative des Gesetzes ist von dem Zweige aus„gehend, dem auch die Ausübung obliegt. Die„ser aber hat eben so wenig Theil an der „Berathung, als er an dem einmal gemein„schaftlich Beschlossenen etwas ändern oder „mäßigen kann."

„Nichts ist der Eigenmacht und der Willkür „der Regierung in den Städten überlassen. Selbst „augenblickliche, vorübergehende Modificationen kann „sie allein nicht anordnen, und wohl fühlend, daß „solche Nothwendigkeiten eintreten könnten, haben „die Städte eine Art beständiger Vertretung, „nach der Weise der Tribunen im alten Rom, „eingeführt, welche nicht allein über die Auf„rechthaltung des Bestehenden wachen „muß, sondern auch in urgenten Fällen, „vereinigt mit dem Senat, eine momen„tane Verfügung, oder eine Erklärung „des Gesetzes bewirken kann. Dieses Collegium, „aus den Aeltern der Volksvertreter be-

„stehend, hat aber nicht allein die Pflicht, über „das Aufrechthalten des Allgemeinen gegen die „Eingriffe der einzelnen Gewalten sorgsam zu „wachen, sondern auch das Recht und die Obliegenheit, dem Einzelnen in seinen Klagen gegen das Ganze beizustehen, ihn gegen „Willkür und Ueberschreitung der Macht „zu schützen. Auf diese Weise wird das nicht „genug zu preisende Petitions-Recht nicht nur „bewahrt, sondern auch, den Umständen nach, durch „eine kräftige Unterstützung wirksam gemacht. „Denn um die Freiheit zu erhalten, hat dieses „Collegium in einigen der Städte ausnahmsweise „das Recht, in dem Fall, daß die Klage des „Einzelnen nicht gehört, oder einem allgemeinen Uebel nicht abgeholfen werde, „die Bürgerschaft oder die Volks-Repräsentation „zusammen zu rufen, welche sonst von dem Senat, als der die Initiative habenden Gewalt, „allein berufen werden kann.“ —

Es scheint zu frühzeitig, schon jetzt die Special-Verfassungen der Städte dem Drucke zu übergeben. Der allgewaltige Strom der Zeit hat auch in den vier freien Städten des deutschen Bundes vieles niedergerissen, was wiederherzustellen sich die Gegenwart bemüht. Auch sie ha-

ben die Ueberzeugung gewonnen, daß es mit dem Hervorrufen der veralteten Formen voriger Jahrhunderte aus ihren Gräbern nicht gethan ist, denn das Rad der Zeiten hat auch ihnen vieles zugewälzt, was der nicht stillstehende vernünftige Wille der Menschen als nützlichen Stoff für dringende Aenderung und Besserung ihrer Verfassung anerkannt; auch sie folgen dem Entwickelungsgang der Europäischen Menschheit, jenem großen Gesetze der moralischen und politischen Freiheit, das über die Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten der versuchten und bestehenden Constitutionen im jüngern Europa entscheidet. Noch sind in den vier freien Städten die Acten über diesen Gegenstand nicht geschlossen, noch ist Vieles den Verhältnissen der Bürger in der Gegenwart, nach den sich geänderten inneren und äußeren Verhältnissen, zeitgemäßer anzupassen, auch manches wieder in's Leben zurückzurufen, was zwar dem Charakter eines ehemaligen reichsständischen Gemeinwesens angehörte, nichts destoweniger aber sich als örtlich nöthig darstellt.

Darum überzeugte ich mich, daß in der Periode noch fortwährender Umstaltungen das beabsichtigte Werk nicht zweckmäßig gedeihen könne, und es räthlicher sey, die Vollendung und Herausgabe desselben bis zu der sich noch mehr herausgebildeten Gesetzgebung und bis zu den noch mehr gestalteten Formen

der verschiedenen städtischen Institutionen zu vertagen.

Doch hielten Männer, welche in der gelehrten Welt gekannt und geachtet sind, die gegenwärtige Einleitung der vorläufigen Einführung in einen weiteren Kreis schon jetzt nicht für unwerth. Ich folge ihrem Rathe, und enthalte mich, ganz ohne Ansprüche auftretend, aller weiteren Entschuldigungen, deren diese Schrift in mehr als einer Hinsicht bedürfen möchte. Daß ich jedoch nicht bloß gesammelt, was mir zu Gebote stand, sondern auch geprüft, und vorläufige Andeutungen nicht mit ausgemachten Thatsachen vermengt habe, dies wird der geneigte Leser nicht leicht verkennen. Ueberdies hoffe ich alle auffallende Unrichtigkeiten vermieden zu haben. Dennoch sehe ich jeder wohl gemeinten und wohl begründeten Berichtigung mit Vergnügen entgegen, denn die Begierde, an Kenntniß selbst zu gewinnen, hat keinen geringen Antheil an dieser Arbeit. Wie daher auch meiner Zeitgenossen heller Blick und das Urtheil der Sachkenner über den Werth derselben entscheiden möge: — immerhin wird doch die reine Absicht in dem wohlwollenden Gemüthe meiner Richter der mangelhaften Ausführung dieser geschichtlichen Vorarbeit zur Entschuldigung dienen.

Weimar, im März 1824.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Literatur-Notizen über die Quellen und Schriften, aus denen diese Einleitung vorzugsweise geschöpft ward.

Geschichtliche Hauptmomente des Zusammenhangs der politischen Institutionen der vier freien Städte mit den Einrichtungen der Vorwelt, sodann des Entstehens, Wachsthumes und des allmähligen Verfalls des Hanseatischen Bundes, mit Rückblicken auf den damit zusammenhängenden Städte- und Gewerbeflor im Mittelalter, das Zunftwesen der damaligen Zeit, die Verfassung der freien Reichsstädte, deren Schicksal in der alten und neuen Zeit, die politische Wiedergeburt der vier freien Städte, deren Rechtsverhältniß zum deutschen Bund, zur landständischen Verfassung, und was sie sonst noch als deutsche Bundesgenossen mit einander gemein haben, als ihre Concurrenz zur Wehrverfassung des Bundes, ihr Titel und Courtoisie,

und ihr gemeinschaftliches oberstes Gericht in Lübeck, nebst einem Abdruck der Gerichts-Ordnung. Endlich das Verhältniß der freien Städte zum päpstlichen Stuhle, und jenes der nicht christlichen Gemeinden zur Regierung der freien Städte.

Einleitung

zum

Studium der Verfassungsgeschichte

der

vier freien Städte

des

deutschen Bundes.

Kein Gegenstand mahnt so wahr an die erblühten Städte des 14ten und 15ten Jahrhunderts, als die drei Perlen in dem Kranze deutscher Städte, Hamburg, Lübeck und Bremen.

Das Entstehen und allmählige Ausbilden dieser Städte und ihrer freien Verfassungen ist eine freundliche Erscheinung im finstern Mittelalter, und viel verdankt ihnen die gesellschaftliche Cultur des heutigen Europa.

Die Geschichte dieser drei Städte in ihrer politischen Wichtigkeit beginnt mit der Geschichte ihres Urbunds, des Hanseatischen, vom altdeutschen Worte Hansa (Bund) benannt.

Bei der sich aufdringenden publicistischen Frage: welches ist die staatsrechtliche Grundlage der Verfassung jener freien Städte, die als Ueberbleibsel der Hansa sich erhalten haben, darf man nicht stillschweigend an ihrem Zustande vorübergehen, wie er war in der grauen Vergangenheit.

Zwar versetzt uns die Hansa in eine Zeit, die nicht mehr ist, nicht mehr seyn kann, und nicht mehr seyn

soll, aber in eine Zeit, die durch den Contrast, den sie mit der Gegenwart bildet, zugleich diese in ihrer Eigenthümlichkeit bestimmter heraushebt, weil eine Verwandtschaft zwischen den Verfassungen der nördlichen freien Städte mit den Einrichtungen jener Vorwelt unverkennbar ist.

Aus jenen ist in die gegenwärtige Verfassung und in die Rechtsverhältnisse der Städte gar manches übertragen worden, das eines Theils öfters rechtserläuternd, andern Theils zu ihrer geschichtlichen Kenntniß unentbehrlich ist. Seitdem auch das Wesen und der Werth der in so vielen Europäischen Staaten nun eingeführten Repräsentativ-Verfassungen unter den Streitfragen des Tages eine der ersten Stellen einnimmt, hat ohnehin alles öffentliche Recht des Alterthums, mithin auch jene Grundlage, ein neues Interesse gewonnen, auf welcher die öffentliche und bürgerliche Freiheit im ehemaligen Vereine der verbrüderten Städte ruht, deren Bild sich gegenwärtig an der Nord- und Ostsee, wie aus den Ruinen einer ehrwürdigen Vorzeit erhebt.

Was die Universalgeschichte der Völker dem Geschichtschreiber besonderer Staaten ist, das ist die Darstellung und Geschichte der Hansa für die Verfassung der, seit dem vierzehnten Jahrhundert zufällig zusammengetretenen Städte im Bündniß nach Außen und Innen. Nach Alleinhandel, nach Freiheit vom damaligen Drucke der Fürsten und Edelleute, ward nicht allein von der Hansa gestrebt, auch die innere Verwaltung der Bundesstädte, die

Aufrechthaltung der städtischen Obrigkeit gegen das Andringen der unzufriedenen Zünfte, die Bestimmung deren Rechte, die Erlangung besonderer Vorrechte, die Ansprache auf bleibendes Recht wurde Gegenstand seiner gemeinsamen Entschließung. Erst seit diesem Bündniß werden sichere Spuren von den ersten Bedingungen ganz freier Städte in Deutschland entdeckt.

Eine alterthümliche Verfassung mag man nur aus dem Alterthum begreifen, und so wird der Weg zur Kenntniß von dem Geiste der Verfassung der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, der besondern Geschichte ihrer Entwickelung, und wie sie dazu gelangten, gewisse Statute sich selbst zu geben, ein städtisches Regiment aus ihrem Mittel zu bestellen, Vorkehrungen zu eigener Vertheidigung zu treffen, und gleichsam eine selbstständige Corporation für sich auszumachen, wenn auch nicht durch die Hesperidengärten klassischer Vorwelt, doch mitten durch die Wunder hindurch führen, die eine deutsche Hansa in den dunkeln Zeiten der Gesetzlosigkeit vollbrachte. Man darf wol behaupten, daß nicht ein Statut der freien Städte von jener ältern Zeit vollständig begriffen und in seinem Geiste dargestellt werden kann, ohne vorher des allgemeinern gedacht zu haben. In den allgemeinen Organismus der Hansa griffen die innern Einrichtungen in den dazu gehörigen Städten so ein, daß sie mit dem Ganzen ein Ganzes bildeten, ohne aber dadurch aufzuhören, wieder ein kleineres Ganze für sich zu bilden, das sein besonderes Leben und seine

besonderen Einrichtungen für sich hatte, die, wenn gleich sie auf eine andere Oertlichkeit nicht passen würden, doch nur in der Eigenthümlichkeit des Allgemeinen ihren Urgrund finden.

Schon vor dem 12ten Jahrhunderte gehörten in Sachsen: Bremen, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig und Bardewyk, nach dessen Zerstörung aber Lübeck, zu den wichtigsten Handelsstädten in Niederdeutschland.

Aber es herrschte damals im Innern Deutschlands ein gesetzloser Zustand; das Faustrecht, das Recht des Stärkern entschied. Raub und Gewalt waren an der Tagesordnung, und aus festen Burgen überfielen die Mächtigern die Züge reisender Kaufleute. Die kaufmännischen Verhältnisse mußten dadurch vielfach leiden. Größe und Mannichfaltigkeit der Geschäfte, Schnelligkeit des Umschlags, Sicherheit des Besitzes, pünktliche Erfüllung der Zusage, und zuverlässiger Verkehr zwischen entfernten Orten, diese Grundpfeiler, auf welchen der Handelsgewinn ruhet, waren erschüttert, die Seele des Ganzen war gefährdet, die Quelle des anwachsenden Reichthumes der Städte getrübt.

Nicht die einzelne, sondern nur vereinte Kraft konnte dem Unwesen widerstehen, nur in der gemeinschaftlichen Vertheidigung war Sicherheit des Verkehrs, Schutz gegen

Beeinträchtigung und fremde Willkür zu suchen. Damals genoß Jeder nur in sofern Schutz, als er einem kleinern Staatsvereine angehörte, und dieser mit den andern kleinen Staatsvereinen im Frieden lebte. Aber nichts hinderte jeden kleinen Staat, diesen Friedensstand, wenn er wollte, aufzuheben, und in den Naturzustand des Krieges zurückzukehren. Darum knüpften, wie im Süden, so im Norden, die Städte Verbindungen, durch gleiches Interesse geleitet, unter welchen der Rheinische Bund (1247) und die berühmte Hansa, zu welcher Lübeck und Hamburg (1241) den Grund legten, die vorzüglichsten waren. Doch wurde die letzte vor dem Jahr 1308 nicht vorzugsweise die Hansa genannt, und ihr erster sicherer, aber verloren gegangener Bundbrief erst 1364 zu Cöln ausgefertiget. Es war also damals schon mehr als 100 Jahre, daß der erste Bundestag zu Lübeck (1260) war gehalten worden. Damals war die Schiffahrt von Hamburg bis in die Nordsee eben so unsicher, als die Landstraße zwischen der Elbe und Trave. Die Fehden mit den Wendischen Fürsten hörten nicht auf, und auch in Woldemar, dem Könige der Dänen, hatten jene Städte einen mächtigen Feind [1]).

1) Historisch bleibt der Ausdruck der Geringschätzung, den dieser König, in einer Anwandlung von Poesie, sich wider den Städte-Bund erlaubte. Er verglich ihn mit einer Heerde Gänse:

Septem et Septuaginta Hansae
Septem et Septuaginta Gansae,

Der Beginn der, von Hamburg und Lübeck durch gemeinsame Kraft geleiteten, Unternehmungen gegen alle

---

Si me non mordent Gansae
Astimabuntur ut merda a me Hansae.

Vergleiche *Pontanus in historia Danica Lib.* 9.

Wie sehr aber der König und seine Staaten, besonders ganz Schonen, dafür büßen mußten, beweiset das, nach den beigelegten Feindseligkeiten, zu Stralsund abgeschlossene Bündniß, das, um von der Genauigkeit der Diplomatischen Sprache des Hanse-Bundes ein Beispiel zu liefern, hier eine Stelle verdient. Es lautet so:

Nos Consules ac Senatores civitatum Vandaliae ac Borussicarum Lubecae, Rostochii, Stralesundae, Wismariae, Gripswaldae, Stetini, Colbergae, Nistargardae, Coloniae Agrippinae, Hamburgi ac Bremae, tum et Livonicarum Rigae, Torpati, Revaliae, Parnoviae, nec non et earum, quae ad mare Austrini Sinus inque Hollandia Zelandiaque sunt sitae, Campi, Daventria, Ultrajectum, Swolla, Haselium, Groninga, Zutphania, Briela, Middelburgum, Armuda, Hardervicum, Zirczea, Erburgum, Stavera, Dordracum, Amsterdamum, profitemur ac publico hoc instrumento testamur, inter nos et Regni Daniae Senatores, virumque honoratum dominum Henningium Pótebutkium regni praefectum, itemque Nicolaum Archiepiscopumu Ludensem, Ericum Episcopum Othoniensem, Nicolaum, Roschildensum, aliosque equites, ac Regni nobiles, armigerosque amice esse conventum, dissidiaque illa, ac bella omnia, que hactenus inter Senerissi-

äußeren Anfälle hatte die Erwartungen nicht getäuscht. So klein und unscheinbar, so schwer der Anfang war, so groß und genügend bewährte er sich in seinen Erfolgen.

Dieses Bündniß — hinleitend auf die Idee eines han=

---

mum Regem *Valdemarum* ejusque Subditos, ac nos, nostrarumque Civitatum indigenas, atque incolas agitata fuere, utrinque composita placideque placata esse, ita scilicet, ut Reae jam dictus hanc inter nos, reconciliationem suo Sigillo ac manu obsignatam sub proaeimum Festum Michaelis, anno circiter abhinc integro sit eaehibiturus. Ipsis autem reconciliationis Literis hoc praecipue Cautum erat, ut urbium vandalicarum indigenae ac cives Helsingburgum, Malmogiam, Scandoram et Falsterboam, id est, totam propemodum Scaniam veluti pignus et loco illati a Rege Vandalorum detrimenti, annos septendecim retinerent, usum fructum sibi servarent, praefectos judicesque suo modo et more ipsi haberent: Atque annis istis elapsis territorium idem commune, et nullis gravatum oneribus, quomodo ipsi acceperant, Regni Regnoque restituerent: Danis interea, omnibusque regni incolis urbes emporia Hanseaticae libere accedere, suaque ibi exercere negotia, quemadmodum ante bellum sueverant, fas liberumque esset. Haec acta, dataque Stralsundae postridie ascensionis Dominicae, anno a Christo nato millesimo trecentesimo septuagesimo. (Vide Boxhornii Apolog. pro navigat. Hollandorum pag. 227.)

delnden Kriegsstaates in größerer Ausdehnung, in dem man nicht angreifend zu Werke gehen, doch mit gewaffneter Macht jeden Angriff abtreiben und jede Beleidigung rächen dürfe — ließ die bewaffneten Gefolge entstehen, welche die Waaren auf den Handelsstraßen begleiteten. Ungern sah die Landeshoheit, damals in ihrer Entwickelungsperiode, die fremden bewaffneten Kaufmannsgefolge durch ihr Land ziehen. Aufmerksam auf den Vortheil, der mit dem Geleite verknüpft war, bestanden die Landesherren darauf, die Kaufleute und ihre Waaren, so weit ihr Land reiche, selbst zu begleiten. Das Geleite, welches früher, und in der Regel den Herzogen zustand, wurde nun von den verschiedenen Landesherren in eine Geld-Abgabe verwandelt, ohne daß die Reisenden ein bewaffnetes Gefolge empfingen. Bald war der Geleitsherr nicht mächtig genug, Bewaffnete mitzugeben, bald selbst derjenige, der die Straßen unsicher machte, und aus seiner Burg die reisenden Kaufleute überfiel.

Alles dieses, und auch der Umstand, daß das Geleite nur allzuoft sehr theuer bezahlt werden mußte, lehrte die Städte immer mehr einsehen, das Beste sey, sich kräftig gegen das Uebel, wie Hamburg und Lübeck, zu helfen; denn diese sorgten selbst für die Sicherheit der Straßen, sie brachen die Burgen, aus welchen ihre Reisenden beraubt wurden, und ein Räuber ritterlichen Standes, wenn er in ihre Hände fiel, wurde nicht besser behandelt, als der gemeine Verbrecher.

An diesem Verein, aus dem nur Heil für Handel

und Wandel erblühte, nahmen bald andere Städte, zur freieren Uebung ihrer Regsamkeit und Kräfte, den lebendigsten Theil.

Braunschweig, welches, im dortigen Gange des Land- und Flußhandels, von Hamburg und Lübeck als Niederlage für den italienischen Handel benutzt wurde, sah sich vorzugsweise in das Interesse jener beiden Städte gezogen; denn während Italien im Besitze des levantischen und indischen Handels war, hatte sich von da eine Handelsstraße über Deutschland, durch die Oberpfalz und Franken, über Augsburg, Nürnberg und Nordhausen, ostwärts am Harze weg, über Braunschweig nach Hamburg gebildet, indem zugleich für einen Theil jener Waaren der Rhein benutzt wurde.

Braunschweig trat also dem Bündniß schon im J. 1247 bei; dann folgten nach einander Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Colberg, Stolpe, Stettin, Anclam, Wisby, Riga; ferner, 1280, Bremen [2]), 1285 die

2) Vergl. v. Halem, Oldenb. Geschichte 1. Theil S. 277. — Für die hin und wieder vorkommende Behauptung, daß von der Niedersächsischen Stadt Bremen schon im J. 1164 die erste Veranlassung zum Bündniß ausgegangen sey, habe ich keinen ächten Beleg finden können, wol aber historische Spuren, die es wahrscheinlich machen, daß Bremen schon früher, als im J. 1280, der Hansa beigetreten ist, denn es hatte mit Hamburg und Lübeck gleiches Handelsinteresse, und beinahe gleiche Fehden zu bestehen, so wie sich denn auch wirklich Bremen, durch Theilnahme an dem großen Siege der Lübecker bei Bornhövte, der schon am 22sten

niederländischen Städte Gröningen, Campen, Stavern; 1289 Lüneburg, 1293 Elbingen, 1294 Stade, Magdeburg, Halle, Goslar, und so nach und nach immer mehrere, nicht bloß Seestädte, sondern auch andere, die theils zur Factorei gebraucht wurden, theils ihre Manufacturwaaren durch den Bund mit Vortheil vertreiben konnten.

Aus wie viel Städten der Bund bei seiner völligen Blüthe bestand, ist von den Geschichtsforschern nicht einstimmig beantwortet. Einige zählen 72 Mitglieder; Moser benennt 85 Hansestädte; Andere zählen 6 Wendische, 8 Pommerische, 6 Preußische, 3 Liefländische, 13 Sächsische, 10 Westphälische, 7 von Cleve und Mark, 3 von Oberyssel, 7 von Geldern, und 3 Friesische Städte.

So viel ist gewiß, daß im 14ten und 15ten Jahrh., wo die Hansa auf der höchsten Stufe ihrer Blüthe stand, über 70 Städte dazu gehörten. Rechnet man die nur zugewandten Städte, nämlich solche, die nur im Nothfalle es mit dem Bunde hielten, wie Erfurt, Halberstadt, Berlin, Breslau und andere, dazu, so möchte denn wol die von Moser angegebene Zahl der 85 [3]) als die zuverlässigste, aber auch die höchste zu betrachten seyn.

Juli 1227 vorfiel, auszeichnete. Merkwürdig aber bleibt es, daß Bremen auf eine Zeit lang zum Rheinischen Städtebunde gehörte.

3) Sie hießen: 1) Anclam, in Pommern, 2) Andernach, im Erzstifte Cöln, 3) Aschersleben, im Stifte Halberstadt, 4) Berlin, 5) Bergen, in Norwegen, 6) Bielefeld, in Westphalen, 7) Bals=

Die verbündeten Städte wurden in vier Klassen getheilt, von denen jede eine Haupt- oder Quartierstadt hatte.

---

ward, in Friesland, 8) Brandenburg, 9) Braunsberg, in Preußen, 10) Braunschweig, 11) Bremen, 12) Burtehude, im Stifte Bremen, 13) Campen in Oberyssel, 14) Colberg, 15) Cöln, am Rhein, 16) Coesfeld, in Münster, 17) Cracau, in Polen, 18) Culm, in Preußen, 19) Danzig, 20) Demmin, in Pommern, 21) Deventer, in Oberyssel, 22) Derpt, in Liefland, 23) Dortmund, in Westphalen, 24) Duisburg, in Cleve, 25) Einbeck, am Harz, 26) Elbing, in Preußen, 27) Elburg, in Geldern, 28) Emmerich, in Cleve, 29) Frankfurt an der Oder, 30) Golnow, in Pommern, 31) Goslar, am Harz, 32) Göttingen, 33) Gröningen, 34) Greifswalde, in Pommern, 35) Halle, in Sachsen, 36) Halberstadt, 37) Hamburg, 38) Hameln, im Hannöverischen, 39) Ham, in Westphalen, 40) Hannover, 41) Harderwyk, in Geldern, 42) Helmstedt, in Braunschweig, 43) Hervorden, in Westphalen, 44) Hildesheim, 45) Kiel, in Holstein, 46) Königsberg, in Preußen, 47) Lemgo, in Westphalen, 48) Lix, 49) Lübeck, 50) Lüneburg, 51) Magdeburg, 52) Münden, im Hannöverschen, 53) Münster, 54) Nimwegen, in Geldern, 55) Nordheim, in Niedersachsen, 56) Osnabrück, 57) Osterburg, in der Altmark, 58) Paderborn, 59) Quedlinburg, am Harz, 60) Reval, 61) Riga, 62) Rostock, 63) Rügenwalde, in Pommern, 64) Rüremonde, in Geldern, 65) Salzwedel, 66) Seehausen, in der Mark Brandenburg, 67) Stendal, ebendaselbst, 68) Stade, 69) Stargard, in Hinterpommern, 70) Stavern, in Friesland, 71) Stettin, 72) Stolpe, 73) Stralsund, 74) Soest, in Westphalen, 75) Thorn, in Preußen, 76) Venlo, in Geldern, 77) Uelzen, im Lüneburgischen, 78) Unna, in Westphalen, 79) Warberg,

Zu der ersten Klasse gehörten die wendischen und überwendischen Städte, deren Quartierstadt Lübeck war. Zu der zweiten die clevischen, märkischen und westphälischen, und die vier, in den östlichen Provinzen der nachmals vereinigten Niederlande gelegenen Städte, mit der Quartierstadt Cöln; zu der dritten Klasse die Sächsischen und Mark-Brandenburgischen Städte, deren Quartierstadt Braunschweig war. Zu der vierten Klasse endlich gehörten die preußischen und liefländischen Städte, die Danzig zur Quartierstadt hatten.

Diese Eintheilung in vier Quartiere war jedoch erst späterhin die ausschließend gebräuchliche. Die älteste Abtheilung war in drei sogenannte Drittel, das Wendische, an dessen Spitze Lübeck stand, das Westphälische, in welchem Cöln die ausschreibende Stadt war, und das dazwischen liegende Oberheidische oder Sächsische, in welchem Braunschweig und Magdeburg die Leitung der Angelegenheiten hatten. Die Seestädte theilten sich für sich allein in ein Lief- und Gothländisches, ein Wendisches und ein Niederländisch-Süderseeisches Drittel.

Die Hansa, die ihre Organisation zwischen den Jahren 1364 bis 1370 erhielt, hatte schon damals eine republikanische Einrichtung und eine Directorialstadt in Lübeck. Diese galt als Haupt der ganzen Hansa, denn in ihr

---

in Schweden, 80) Werben, in der Altmark, 81) Wesel, in Cleve, 82) Wisby, auf Gothland, 83) Wismar, in Mecklenburg, 84) Zütphen, und 85) Zwoll, in Geldern.

wurden die regelmäßigen Versammlungen aller vereinten Städte von drei zu drei Jahren, jedesmal um Pfingsten, wie auch außerordentliche [4]) Versammlungen gehalten. Sie besorgte die Ausschreibung des Bundestags, schlug die zu verhandelnden Gegenstände vor, führte in der Versammlung den Vorsitz, und hatte das Recht, die Urkunden auszufertigen und mit ihrem Siegel zu bekräftigen. In Lübeck wurde die Kasse, Kanzlei und das Archiv des Bundes bewahrt.

Die Anführung der Flotten wurde in der Regel nur Bürgermeistern von Lübeck übertragen.

Der Bund hatte im Auslande, kurz nach seiner Entstehung, vier große Comptoire oder Niederlagen errichtet; in London 1250, zu Brügge 1252, zu Nowogorod 1272 und zu Bergen 1278 [5]). Es waren dies nicht bloß die Hauptniederlagen des großen Zwischenhandels der Hansa, sondern auch die Depositorien, wohin alle nothwendige Länderkenntnisse für den Gemeinzweck des Bundes einge=

---

4) Doch wurden auch außerhalb Lübeck außerordentliche Hansetage gehalten, z. B. in Bremen in den Jahren 1449, 1450, 1476 und 1494. (Siehe Rollers Versuch einer Geschichte der Reichsfreien Stadt Bremen, 2 Thl. S. 344, 345, 356, 369.)

5) Jedes dieser Comptoire führte ein besonderes Wappen. Eine Copie davon, genommen nach einem illuminirten Kupferabdrucke auf Pergament, welcher in dem Braunschweigischen Stadtarchive befindlich ist, hat Sartorius seiner Geschichte des Hanseatischen Bundes, im 2ten Theil, als Zugabe beigefügt. Diese Comp=

sammelt wurden. Auch vier allgemeine Marktplätze waren für die Hansa bestimmt; für England, Schottland, Irland London; für Dänemark, Norwegen und Schweden Bergen; für Polen, Preußen, Liefland, Rußland, Kleinasien, Persien Nowogorod, nachher Narva; für die Niederlande, für Oberdeutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und Ungarn Brügge, nachher Antwerpen.

Groß war die Macht dieses Bundes, er umfaßte einen Kreis von dem rechten Ufer der Maas und dem Ausflusse der Schelde an den Küsten hin, bis nach Esthland und Reval, mit Inbegriff einer Menge inländischer Städte.

Schon im J. 1448 konnte er eine Flotte von 248 Schiffen mit 12,000 Mann bemannen, welche, von dem Bürgermeister von Lübeck geführt, von Travemünde auslief und vor Copenhagen ging, diese Stadt eroberte und verbrennte. Dieser Bund war es, der Philipp den IV. von Frankreich nöthigte, den Britten alle Handlung auf den französischen Küsten zu verbieten; der mit einer Flotte von hundert Schiffen Lissabon eroberte, der England zwang, den Frieden von ihm mit 10,000 Pfund Sterling zu erkaufen, und von Margarethen, Heinrichs des VI. von England Gemahlin, „um des Leidens Jesu Christi Willen, gebeten wurde, ihr gegen

---

toire, namentlich in Bergen und Antwerpen, genossen fast voller Exterritorialität, übten eigne Justiz über ihre Genossen und Handelsverkehrenden, und waren von allen Abgaben eximirt.

ihre Feinde Hülfe zu leisten[6]). Ein Bürgermeister zu Danzig war es, Namens Niederhoff, der dem König Christian von Dänemark den Krieg erklärte. Großes haben Lübecks Bürgermeister, Jürgen Wollenweber und Marcus Meyer, in Dänemark gegen Christian II. und die Holländer ausgerichtet. Die Hansa war es, die Dänemark eroberte, und König Heinrich VIII. von England, ganz eigentlich im Sinne eines handelndenden Kriegsstaats, zum Verkauf anbot. Gegen die Könige Erich und Hakon in Norwegen war sie nicht weniger siegreich. Sie reinigte die Ostsee von den berüchtigten Victualien-Brüdern, bekriegte den König Magnus von Schweden, setzte ihn ab, und verlieh die Krone an Albrecht, Herzog von Meklenburg. Sie befestigte Gustav Vasa auf dem Schwedischen Thron, so heftig Christian und Banner auch drohten. Mit dieser Hansa schlossen England, Dänemark und Flandern, auch Spanien, Burgund und Genua, Verträge zum besseren Gedeihen ihres Seehandels, denn damals hatte im Grunde die Hansa den Alleinhan-

6) Nos amicitias vestras, nobis sub vinculis pacis et dilectionis carissimas, rogamus, et sinceris affectibus, quantum carius possumus, exhortamur sub Titulo *Passionis Domini nostri Jesu Christi*, quatenus ad repulsam injuriarum nobis vobisque illatarum attentis animis una nobiscum studeatis insistere, quod levius fiet, si vestrae Discretionis auxilia nostris decreverint consilius adhaerere. *Willebrand's* Hansische Chronik (Lübeck 1748 fol.) S. 105. ff.

del in der Nord- und Ostsee, (den sie dictatorisch lenkte), und eine so starke Seemacht, daß Dänemark, Rußland und Schweden sich vor ihr beugten.

Wegen ihrer Rechte in fremden Ländern war kein Handelswettstreit mit ihr möglich. In England genoß sie freie Ausfuhr, in Dänemark, Schweden und Rußland freie Einfuhr. Durch kluge Unterhandlungen und Geschenke erwarb sie sich dort größere Rechte und Handelsbefugnisse, als die eignen Unterthanen dieser Staaten genossen. Es gab keinen Handelspunkt in Europa, den die Hansa nicht in ihren Wirkungskreis gezogen. Ueberall hatte sie sich in fremden Ländern Vortheile zu erlangen gewußt, überall wurden ihre Bundesverwandten als einheimisch behandelt, durften an Zöllen und Abgaben weniger, als andere, entrichten. So war es ihr möglich, ihre Besitzthümer zu vermehren, und große Reichthümer anzuhäufen, die sie zur Herrscherin über Kronen, Länder und Meere machten. Sie übernahm die Polizei auf der Nord- und Ostsee, sie beschränkte das Strandrecht, führte gleiche Maße und Gewichte in dem Gebiete ihrer Wirksamkeit ein, und legte zur Beförderung des Handels Kanäle und Wasserstraßen an.

An diesen großen Umfang des Handels und an den hieraus hervorgegangenen Städtereichthum muß man sich erinnern, um das zu begreifen, was der große Möser sagt: daß Deutschland seine Größe auf den Handel hätte gründen können [7]).

7) Möser meint: damals wäre in Deutschland eine Verfassung

In diesem Städte-Bunde entwickelte sich die erste Idee einer Handelspolitik, von der damals noch kein

---

möglich gewesen, wie die englische, so sich ebenfalls im 13ten Jahrh. gebildet, und in der das Haus der Gemeinen der Aristokratie der Großen und der reichen Familien das Gegengewicht hält, und so immer eine natürliche Stütze für die Unabhängigkeit der Krone bildet; eine Verfassung, wobei Deutschland hätte glücklich werden können, wenn es seine Größe immerfort auf die Handlung gegründet, diese zu seinem Hauptinteresse gemacht, und dem persönlichen Fleiße und baaren Vermögen, im bestimmten Verhältnisse, gleiche Ehre mit dem Landeigenthume gegeben hätte, indem alsdann die damals verbundenen Städte das Nationalinteresse auf den Reichstagen mehrentheils allein entschieden, Schiffe, Volk und Steuern bewilligt, und die Zerreißung in so viele kleine Territorien, deren eins immer seinen Privatvortheil zum Nachtheil des andern sucht, wol verhindert haben würden.

Was würde Möser, könnte er seine Phantasien noch fortsetzen, über die heutigen merzenären Doctrinen, die zur Unterstützung der von dem allgemeinen deutschen Handels- und Gewerbsvereine verlautbarten Ansprüche bisher angerufen und streitbar geworden, urtheilen? Die durchgebildeten Theoretiker der neuesten Zeit würden wegen ihrer sogenannten Retorsions-Maßregeln an ihm einen rüstigen Kämpfer finden; denn bei der gegenwärtigen deutschen Handelspolitik, soll sie zum Frommen des Vaterlandes ihre Richtung nehmen, dürfte wol Alles nur darauf ankommen, daß der allgemeine deutsche Handels- und Gewerbsverein seine zeitherigen Bestrebungen fahren lasse, und in fremden Theilen der Welt den Erzeugnissen seines Fleißes einen Markt aufschließe, den sie in der eigenen Heimath fortan und schon eine Weile her nicht mehr finden. Diesen Markt, wie

Fürst und kein Minister in Europa irgend einen Begriff hatte. Dieser Städtebund verschaffte vielen Ländern eine

---

es nur allzu unverhohlen in dem Plane des Vereins gelegen, in der Heimath selbst durch Einfuhrverbote oder hohe Besteuerung fremder Natur- und Kunsterzeugnisse, oder durch andere Prohibitiv-Maßregeln sich erzwingen und versichern wollen, hieße die Mittel zur Demoralisirung der deutschen Nation vermehren, und auf Kosten der öffentlichen Gerechtigkeit die Interessen des Handels- und Gewerbstandes mit offenbarer Verletzung der Interessen der übrigen Stände fördern wollen. Daraus quillt wahrlich nicht das Heil und die Zufriedenheit Aller, sondern nur daraus, daß ein Weg sich zeige zu dem Abnehmer der Früchte deutscher Erde und deutscher Kunst. Hierzu hat die, sich im Jahre 1821 zu Elberfeld, im Königl. Preußischen Regierungs-Bezirke Düsseldorf, gebildete rheinisch-westindische Compagnie auf eine Weise die Bahn betreten, welche nur noch wünschen läßt, daß das wahrhaft nationale Unternehmen sich bald auch seinem Umfange nach erhebe, und nicht durch die Regierungsgewalten behindert werde.

Möchte doch die Politik, die öffentliche Vernunft des gesammten Europa beherzigen, was der Staatsrath von Hazzi (in seiner Schrift über den Islamismus, München 1822) so kräftig, tief und wahr gesprochen hat. „Soll der Deutsche," sagte er, „der arbeitsamste Bürger in Europa, länger es noch dulden, daß für allen Schweiß im Angesicht ihm nur das Loos des armen Schluckers, jeder große Verkehr, die Meere ihm verschlossen bleiben? Nein, es muß bald eine Gesellschaft für den Handel im schwarzen Meere sich erheben, und die Freude erleben, von der Nachricht, daß die Schiffe glücklich da in den Hafen liefen, gleich der neuen rheinisch-westindischen Compagnie zu Elberfeld, die ebenfalls den 2. Februar 1822 die frohe Kunde er-

gesetzmäßige Verfassung, und durch seinen fast drittehalbhundertjährigen, bald geheimen, bald öffentlichen, bald directen,

hielt von dem ersten Schiffe, in Port au Prince gelandet. Auch das Mittelmeer, das wahre Herz des Weltverkehrs, muß zahlreich aller Nationen Schiffe sehen; jede Gefahr vor Korsaren muß auf ewig sich verbannen, und die alten Handelsstraßen in das Innerste von Asien, wie Afrika, neu und kräftiger ins Leben kehren. Wie in Amerika, sollen auch in Asien und Afrika Colonien der Europäer den festen Sitz erringen, den größten, ja schönsten Räumen der Erde die Bildung, wie den Wohlstand bringen.“ Es wird nicht undienlich seyn, hierbei die beherzigungswerthen Worte des Herrn von Heß noch anzuknüpfen:

„Es gehört zu den Chimären, zu wähnen, daß ein Volk schlechterdings nichts vom Auslande bedürfe, daß es sich ganz allein auf seine eigenen Productionen und Erzeugnisse einschränken könne. Es giebt Artikel, die für jedes, selbst das am besten versorgte Land unentbehrlich geworden sind, z. B. Medicinalwaaren, Färbestoffe, rohe Manufacte, Fabrikalien, Weine, in Gegenden, deren Klima oder Boden dem Weinbau nicht günstig ist, u. s. w. Manches Land würde gänzlich ohne Manufakturen und Fabriken seyn, wenn die Einfuhr der dazu nöthigen Zuthaten verboten wäre. Was würde aus den Manufakturen in der Schweiz, in Sachsen, Böhmen, im Erzgebirge, was aus den Fabriken im Bergischen, Mansfeldischen, Lüttichschen u. s. w. werden, wenn die Einfuhr der Baumwolle, Wolle, Seide, Färbestoffe, des Flachses, Kupfers, Eisens, Messings u. s. w. nicht erlaubt wäre? Andere Waaren, die von dem rigiden Cameralisten für Luxus-Artikel gehalten werden, sind dem Menschen zum unentbehrlichen Genuß geworden, oder sie dienen auch dazu,

bald indirecten, bald merkantilischen, bald politischen und scientifischen Einfluß blühte das neuere Staaten-System in Europa unter der Gestalt des Gleichgewichts glücklich geschiedener und glücklich vereinigter Verfassungen empor.

Des Bundes Organisation war genau auf seinen ursprünglichen Zweck, die Handelsstraßen zu sichern, den Handel immer mehr auszudehnen, wo möglich allen auswärtigen Handel ausschließend an sich zu bringen, die von ihren Handel treibenden Bürgern als Handels-Compagnie erworbenen auswärtigen Handelsfreiheiten zu erhalten und zu erweitern, und darauf berechnet, daß die Rechtsordnung in den einzelnen Bundesstädten gehandhabt werde. Dies führte von selbst zu Einrichtungen und Anordnungen, die dem Bunde nach und nach ein weites Feld der Thätigkeit im Innern seiner Wirksamkeit eröffneten.

---

den Wohlhabenden das Leben angenehm zu machen, den Arbeitenden, den wesentlichen Beförderern der Industrie, Anreiz und Lust zu geben, in ihren Bestrebungen fortzuschreiten. Wollte man die Menschen auf ihre unentbehrlichen Bedürfnisse einschränken, so tödtete man zugleich damit den Antrieb zu allen nützlichen Erfindungen, Künsten und Wissenschaften, hemmte die Kultur des Landes, weil auch der Landbauer, die bloß arbeitende Klasse, ohne die Aussicht, sich andere als höchst unentbehrliche Genüsse zu erwerben, nicht mehr Zeit und Kräfte verwenden würde, als gerade erfoderlich sind, sich das freudenarme Leben zu erhalten."

Allow not nature more than nature needs,
Man's life is cheap as beasts.

King Lear, II. 12.

Auf der Beschaffenheit ihrer Handelsprivilegien, welche die Einrichtung großer Factoreien an den Orten, nach welchen sie handelte, und bestimmte Gesetze über die Einfuhr, Ausfuhr und den Vertrieb der eingeführten Waaren zur Folge hatten, beruhte die Nothwendigkeit, den Handel der Genossenschaft einer bestimmten Leitung zu unterwerfen. Diese mußte sich aber nicht nur auf den Verkehr im Auslande, sondern auch auf viele Verhältnisse in Deutschland selbst beziehen. Ein vorzüglicher Gegenstand der Thätigkeit des Bundes wurde die Aufrechthaltung der, in jeder Stadt bestehenden, Verfassung und ihrer Verhältnisse zu ihren Landesherren, denn aus den inneren Unruhen einzelner Hanse=Städte entsprangen auch immer Nachtheile für das Gewerbe aller übrigen, und leicht konnte dadurch der Bund in Gefahr gerathen, jene Mitglieder einzubüßen. Daher mußten sich die einzelnen verbündeten Städte in ihren inneren Streitigkeiten der schiedsrichterlichen Gewalt des Bundes unterwerfen, die nicht selten den Landesherren selbst aufgedrungen wurde, wenn sie mit ihren Landstädten in Uneinigkeit geriethen; denn für jenen Fall war die Ausschließung der Stadt vom Bunde, folglich auch von den Freiheiten des Handels, die sie bei den bundesverwandten Städten und im Auslande genoß, ein sicheres Zwangsmittel, das nie seine Wirkung verfehlte, für den andern Fall aber fügte sich der Landesherr um so eher, als er die Unterstützung seiner Stadt durch den Bund zu gewärtigen hatte, wollte er es auf dessen Ausspruch nicht ankommen lassen.

Die Gesetzgebung für die Bundesangelegenheiten übten die verbundenen Städte bald auf den schon früher erwähnten allgemeinen Hansatagen, auf welchen sich ihre Abgeordneten versammelten, bald in Vereinigung der Städte eines einzelnen Kreises oder Quartiers, wenn die Angelegenheiten nur ein partielles Interesse hatten; und von eben diesen Versammlungen, im Nothfall auch nur von Lübeck, als der Directorial-Stadt des Bundes, oder von den vorsitzenden Kreisstädten, gingen überhaupt alle Maßregeln aus, die die Erreichung des Bundeszweckes erheischte.

Wenn der Bund Kriege mit dem Auslande zu führen hatte, so waren es hauptsächlich nur die Seestädte, die daran unmittelbaren Antheil nahmen; aber durch Beiträge, welche von den übrigen Bundes-Verwandten bewilliget wurden, wurde wenigstens ein Theil der Kosten gedeckt. Hierher gehörte eine Bundesmatrikel, nach welcher bestimmt war, was jede Stadt an Mannschaft, Schiffen und Geld beizubringen hatte [8]); dann der Pfundzoll von den durchgehenden Waaren; dann die Geldbuße, so die Bundes-Gerichte auflegten, denn der Bund übte besondere Justizgewalt. Er bediente sich bei seinen Rechts-

8) Außer Cöln trugen Lübeck, Hamburg und Bremen die höchsten Lasten. Lübeck hatte 100 Rthlr., Hamburg 80, Bremen 60 zu entrichten, so wie denn überhaupt diese drei Städte die gemeinschaftliche Kraft des Bundes durch Rath, Geldaufwand und Tapferkeit am meisten förderten und befestigten.

mitteln des altgermanischen Ausschließungsrechts. Er belegte mit dem kleinern und größern Bann. Verfiel eine Stadt, oder ein Schiff, oder ein Kaufherr in denselben, so wurde er als verhanset angesehen, und auch so genannt.

Nach und nach bildete sich für die Hansa ein gemeines Seerecht, und die Grundlage eines gemeinen Handelsrechts, dieses aus ihren Handelsgewohnheiten, jenes aus einzelnen Statuten, die auf Hansatagen entworfen wurden, und aus den Gewohnheiten ihrer Seestädte. Von der Hansa selbst wurden diese Statuten und Gewohnheiten erst in der spätern Periode, 1591, zusammengetragen und vermehrt, und dann 1614 revidirt, unter dem Namen Schiffsordnung und Seerecht der ehrbaren Hansestädte [9]).

An einer umfassenden Gesetzgebung über die rechtliche Natur der Handelsgeschäfte fehlte es aber zu jeder Zeit; denn die hierher gehörigen Statuten des Bundes umfassen meist Gegenstände der Handelspolizei, und mit polizeilichen Verfügungen beschäftigt sich auch ein sehr großer Theil der das Seerecht angehenden Statuten.

9) Das schon früher im J. 1505 zu Copenhagen gedruckte: „Waterrecht, dat de Koplüde und Schipper gemacket heben to Wisby," ist dem Inhalt nach nichts anderes, als das eben in dem Zeitraum, von welchem hier die Rede ist, gangbare Hanseatische Seerecht, aus den Gewohnheiten, welche dessen Hauptbestandtheil ausmachten, zu Wisby, einer Hansestadt und einem der besuchtesten Seehäfen der Hansen, niedergeschrieben.

Bei der wohlberechneten Organisation der Hansa, und bei ihrem folgerechten Festhalten und Verfolgen ihres Zwecks, stieg sie zu einer immer größeren Macht. Selbst die einsichtsvollsten Staatsmänner glaubten damals, daß Deutschland durch die Hansa das reichste Land von Europa geworden sey. Ueber Deutschlands damalige Reichthümer staunten andere Nationen [10]), und Könige von Schottland wünschten nur so zu wohnen, wie mittelmäßige Bürger von Nürnberg [11]).

10) Quodsi verum est, quod aiunt, ibi opes esse, ubi negotiatores, fatearis necesse est, opulentissimos esse Germanos, quorum pars maxima lucris inhians, mercaturis intenta, alienas longe lateque provincias pervagatur. — Magnas domum refertis opes, quod supellectiles vestrae demonstrant et onustae argento mensae. *Nam quod diversorium apud vos est, in quo non ex argento bibatur? quae mulier, non dicimus generosa, sed plebeia, non auro nitet? Quid torques equitum et equorum frena ex auro purissimo referamus, et tot calcaria et vaginas gemmis tectas, et annulos, et balthea, et thoraces, et galeas auro fulgentis?* Quante in ecclesiis pretiosa supellex! Quod reliquiae margaritis et auro vestitae! Quis ornatus altarium et sacerdotum! Quid sacrariis vestris inveniri ditius posset?" (*Aeneas Sylvius* de Germania, in Sim. *Schardii* oper. historic.) Basil, 1574. fol., T. 1. pag. 457.

11) „Quot ibi (Norimbergae) civium aedes invenias Regibus dignas! cuperent tam egregie *Scotorum Reges,* quam *mediocres Norimbergae Cives,* habitare." *Aeneas Sylvius.* loc. cit. pag. 456.

Wo man in schutzlosen Zeiten Schutz fand, da vereinigten sich die Menschen gern und verpflichteten sich ihrem Beschützer; die Bedürfnisse des Lebens vermehrten sich, und damit die Zahl der Handwerker. Darum zogen auch viele Herren vom Adel, die sich keinem Hauptherrn ergeben wollten, in die Städte, und bildeten dort die Familien der Patrizier. Damals entstand auch in den Städten ein neuer Adel, der sich auf Wehr und Waffe und auf unabhängigen Besitz eines freien Gewerbes gründete. Unfreie wurden nicht zur Ehre des Handwerks zugelassen, ebenfalls uneheliche nicht, und bald hatte sich ein Handwerksadel herausgebildet, in welchem nur Meisterssöhne zu Lehrjungen aufgenommen wurden. Die Ehre der Person war an die des Handwerks, und die Ehre des Handwerks an die der Stadt geknüpft. Darum eiferten die Lehrlinge im Gehorsam, die Gesellen im Fleiß, und die Meister lieferten genaue, tadellose und schöne Waaren. Jeder mußte zu einer Gilde gehören, oder auf eine eingeschrieben seyn. Die Handwerker waren bewaffnet, und jeden Schimpf mußten sie rächen, wenn sie nicht aus der Gilde wollten ausgestoßen werden, welche keinen Beschimpften unter sich duldete. Ehrenvoll war es, aus einer Familie zu stammen, in der seit Menschengedenken die Meisterschaft verblieben, und in der es öfter Altmeister und Oberälteste gegeben.

Der eigentliche Ursprung der Zunftverfassung und Innungen fällt in die Mite des zwölften Jahrhunderts. Zu Hamburg kommen 1152 der Tuchschee-

rer und Krämer Innungen vor, die Heinrich der Löwe bestätigte [12]). Im J. 1263 erhielten in Bremen die Tuchhändler ihr erstes Privilegium.

Bei dem zunehmenden Ansehn der in den Städten befindlichen Handwerker ist es begreiflich, daß sie Antheil an der Besorgung des Stadtwesens und der Städte-Regierung begehrten. Sie wollten den ursprünglichen Städtebewohnern (den Ingenuis, den Patriziern) die obrigkeitlichen Rechte nicht einzig überlassen. Darüber entstanden Unruhen; die Kaiser erließen Gesetze gegen die Zunftverbindungen, allein sie wurden in jenen Zeiten wenig geachtet. Nur das Faustrecht entschied über die Annahme oder über die Verwerfung derselben. Blutige Auftritte entstanden zwischen den Magistraten und den Handwerkern, wovon die damaligen Hanse-Städte Braunschweig, Magdeburg, Lübeck traurige Beispiele lieferten [13]).

Man gelangte indessen immer mehr zur Ueberzeugung, daß die Händel und Streitigkeiten über die ei-

12) *Lutterloh*, de statutis collegior. §. 4, wo er auf den Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg, Bd. 1, S. 61, verweist.

13) In Braunschweig wurden 1220 zehn Altmänner aufgehangen und einer enthauptet (Schiphov. chron. Schaumb. p. 514), in Magdeburg aber 1301 zehn auf öffentlichem Markte verbrannt. (*Meibom*. Script. rer. germ. tom. II. p. 334.) Von den Händeln in Lübeck siehe *Henric. Aquinolop*. de primord. urb. Lubec. bei *Meibom*. tom. I. p. 617.

gentlichen Beschäftigungen der Handwerker, durch die Einsicht der Handwerker selbst am leichtesten und richtigsten geschlichtet werden konnten. Man ließ nicht unerwogen, daß ihnen schon wegen der Verschiedenheit ihres Standes, nach der alten deutschen Gerichtsverfassung, ein eignes Gericht zukam, und ließ es am Ende doch geschehen, daß ihre Zunftvorgesetzten, nicht nur in Hinsicht der Handwerkssachen, sondern auch in Ansehung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Handwerker, gegen einander die Gerichtsbarkeit ausübten. In Bremen wurden 1271 den Zünften besondere Patronen und Richter in Zunftsachen aus dem Rathe, unter der Benennung Morgensprachherren, beigeordnet [14]. Nach und nach erlangten die Zünfte überhaupt die Ehre wieder, die sie größtentheils während ihrer inneren Zerrüttungen und Unruhen verloren hatten. Es wurde herkömmlich, daß Gildebrüder in den Rath aufgenommen wurden. Besonders war dieses der Fall in Hamburg, Lübeck und Bremen und andern deutschen Städten, die unter dem Namen der Hanse-Städte in der Geschichte berühmt sind, und einen großen Theil ihres Flores den ernsten, ehrlichen und ehrenvollen Sitten der damaligen Handwerker, ihren Producten, die als Handelsartikel abgesetzt wurden, so wie den kunstvollen Arbeiten zu verdanken hatten, die

14) *Guil. Dilichii* urbis Bremae et praefecturarum typo chronico, pag. 88.

damals mit Sinn und Eifer vollendet wurden, und Beschauer und Käufer aus der Ferne anlockten [15]).

Von großem Einfluß war daher auch die Hansa auf die innere Verfassung der Zünfte und ihr Verhältniß zur Regierung in den freien Städten, deren Gesetzgebung und die besondere Geschichte ihrer Entwickelung aus der Vergleichung der collegialischen Verfassung der Rechte und Verbindlichkeiten der Handwerker, vorzüglich aber aus der Betrachtung von den Rechten und Verhältnissen des Senats in Zunftangelegenheiten, viel Licht empfängt und erschöpfender ergründet wird.

Zum besseren Verständniß dessen, was künftig von der Verfassung der einzelnen freien Städte gesagt werden wird, vorzüglich aber auch zur Rechtfertigung des Ganges, den der Verfasser in der sich vorbehaltenen Darstellung derselben zu nehmen gesonnen ist, wird es hier nicht am unrechten Orte seyn, in wenigen allgemeinen Hauptzügen auch das Wesen der ehemaligen Reichsstädte und deren innere Regierungsverfassung zu berühren.

Reichsstadt war im deutschen Reiche eine solche Stadt, die vermöge kaiserlicher Privilegien, eines unvordenklichen Besitzes und selbst ausdrücklicher Verordnungen der Reichs-

---

15) Ehre und Vorzüge der Handwerker in Deutschland, nachmalige Verachtung, Ursprung, Schicksale der Zünfte und Innungen, und Geschichte des blauen Montags, von Karl Renatus Hausen, in dessen Staatsmaterialien. Dessau 1783, St. 3. S. 282.

grundgesetze, unmittelbar unter dem Reiche stand, die Landeshoheit in ihrem Gebiet, und Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte. Unter den Reichsstädten selbst wurde zwar ein Unterschied zwischen freien und bloßen Reichsstädten gemacht; allein diejenigen Publicisten, die darauf besondern Werth legten, wußten nicht einmal mit Sicherheit zu sagen, worauf er sich gründete [16]).

Der Reichsstädterath, oder das reichsstädtische Collegium bildete das dritte und letzte und letzte Collegium auf dem deutschen Reichstage. Es theilte sich in zwei Bänke, in die Rheinische und Schwäbische Bank. Zur erstern gehörten in folgender Ordnung:

1) Cöln } Westphälischen Kreises.
2) Aachen }

---

16) Gemeiner, über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte, Regensburg 1817, 8., erklärt Seite 63. für wahre Freistädte: „die schon zu der Römer Zeiten Stadtrechte und einen großen, zahlreichen Handelsstand gehabt haben; in welchen sich die Handelsleute auch nach der Römer Abzug bei ihren früheren Municipalitätsrechten erhalten hatten, in Vereine oder Hansen getreten waren, und im Orte ihres Aufenthaltes die Rechte vorzüglicher Freiheit bereits in frühesten Zeiten erworben hatten."

Diese Erklärung ist aber nicht die richtige; denn die Städte Regensburg, Mainz, Strasburg, Basel, Cöln, welche wir namentlich als Freistädte kennen, hatten insgesammt die römische Municipalverfassung nicht erhalten. Daß jene Voraussetzung bei Strasburg, selbst nach urkundlichen Zeugnissen, sich nicht bewährt, ist erwiesen in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I. H. 2. S. 237 fg.

3) Lübeck	Niedersächsisch.
4) Worms 5) Speier 6) Frankfurt	Oberrheinisch.
7) Dortmund	Westphälisch.
8) Goslar 9) Mühlhausen 10) Nordhausen 11) Bremen 12) Hamburg [17])	Niedersächsisch.
13) Wetzlar 14) Friedberg	Oberrheinisch.

Das Directorium in dem gesammten reichsstädtischen Collegium war nicht beständig bei einer Stadt. Es wurde jederzeit von derjenigen geführt, in deren Ringmauern die Collegial-Versammlung gehalten wurde. Als aber unter Kaiser Karl VII. der Reichstag nach Frankfurt a. M. verlegt wurde, hatte diese Stadt das Directorium. Sie ließ die Directorialgeschäfte durch einen Schöffen, zwei Syndicen und einen Rathsverwandten verrichten.

---

17) Daß zwei der ansehnlichsten Städte, wie Bremen und Hamburg, so weit unten sitzen mußten, rührte daher, weil ihnen die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft von der Krone Schweden, als Besitzerin des Herzogthums Bremen, und dem König von Dänemark, als Herzoge von Holstein, streitig gemacht wurde, und beide Städte nur erst nach beendigtem Streit wieder in das reichsstädtische Collegium aufgenommen wurden.

Im Jahr 1803, wo durch den Reichsdeputations-Hauptschluß, §. 27, die sämmtlichen Reichsstädte bis auf sechs reducirt wurden, führte Regensburg das Directorium. Im Jahre 1806, bei Aufhebung des Reichsverbandes, führte aber Lübeck das letzte reichsstädtische Directorium. Die innere Verfassung der Reichsstädte war höchst verschieden, und näherte sich mehr oder weniger der demokratischen oder aristokratischen Form, je nachdem sie ihre Magistrate allein aus der Bürgerschaft, oder aus dieser und den Adeligen (Patriziern), oder bloß aus den letztern erwählten.

In jeder Reichsstadt war übrigens die gesammte Corporation der Bürgerschaft das wahre und einzige Subject der Staatsgewalt. Da nun aber die ganze Bürgerschaft unmöglich herrschen kann, wenn nicht aus der Demokratie eine Anarchie entstehen soll, so ist es begreiflich, daß zur Verwaltung und Ausübung der ihr zustehenden Landeshoheit ein Magistrats- oder Raths-Collegium durch Wahl angeordnet war. Diesem mußten sämmtliche Bürger und übrige Einwohner des städtischen Gebiets Folge leisten, und es konnte den Gehorsam verfassungsmäßig von ihnen erzwingen, nur nicht sie als Unterthanen betrachten; denn es konnte nicht als die eigentliche Regenten-Person angesehen werden.

In wiefern dem Magistrate in den verschiedenen Reichsstädten die Ausübung der Landeshoheit zukam, hing theils von den Verträgen, errichtet zwischen ihm und der Bürgerschaft, theils von den kaiserlichen Privilegien

und von der besondern Observanz ab. In vorzüglich wichtigen Angelegenheiten blieb immer der Magistrat an die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft gebunden. Diese übte aber ihre Concurrenz in den grundgesetzlich bestimmten gewöhnlichen und außerordentlichen Fällen, nach den Verfassungen der einzelnen Reichsstädte, auf verschiedene Weise aus. Entweder veranstaltete sie a. allgemeine Zusammenkünfte zur Berathschlagung und Abfassung der Schlüsse, oder b., es war die Verwaltung der Geschäfte ganz oder zum Theil gewissen Repräsentanten übertragen, die bald ein eignes Collegium bildeten, bald in gar keiner collegialischen Verbindung mit einander standen.

Die Collegien, welche die Bürgerschaft vertraten, hießen entweder der sogenannte äußere, größere, gemeine, neue, junge Rath, (im Gegensatze des eigentlichen Magistrates, der sodann der innere, engere, geheime, beständige, kleine, alte Rath genannt wurde), oder ein Bürgerausschuß.

Die Behörde, welche in manchen Reichsstädten, unter dem Namen des äußeren Raths, dem eigentlichen Rathe zugeordnet, auch oft von der Zahl ihrer Mitglieder, oder der Art ihrer Zusammensetzung benannt wurde, und welche nur an den einzelnen Verwaltungszweigen (Stadtämtern) Theil nahm, oder eine mannichfach bestimmte Art der Controlle ausübte, oder auch bei einzelnen, besonders wichtigen

Geschäften einwilligen mußte [18]), hat ihren Grund in der Einführung des Zunftregiments, wodurch die Verfassungen in vielen Reichsstädten Modificationen erlitten. In manchen Städten wurde das bestandene Rechtspersonal noch durch eine eigene Abtheilung vermehrt, die aus den Handwerkern genommen wurde [19]), oder es wurde eine gewisse Zahl der Rathsstellen von diesen besetzt. In anderen Städten wurde die Verfassung auf eine Abtheilung der ganzen Bürgerschaft in Zünfte gegründet, von welchen gewöhnlich die bisherigen rathsfähigen Geschlechter eine einzelne Zunft bildeten, die übrigen aber jede aus einer oder mehreren Innungen bestanden, zu welchen dann alle übrigen Bürger, die ihrem Gewerbe nach zu keiner derselben gehörten, doch als Zunftgenossen treten mußten. Der Rath wurde dann von diesen Zünften besetzt, die aber darum nicht gleiches Theilnehmungsrecht zu haben brauchten.

Die Wahl der Magistratsglieder ging bald vom Magistrate allein aus, bald ward sie mit Zuziehung der

---

18) So wurde in Hamburg 1410 dem bisherigen Rathe eine solche Behörde beigegeben. S. Lünig, Reichsarchiv, pars spec. Cont. 4. p. 1. pag. 942.

19) In Frankfurt z. B. war schon im 13. Jahrh. der Rath aus einer Schöffenbank, einer Bank der Gemeinde und einer dritten, aus den Zünften besetzten Abtheilung zusammengesetzt. S. J. C. V. Fichard, genannt Baur v. Eiseneck, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt, 1819. 8. S. 184.

Bürgerschaft, oder ihrer Repräsentanten, bald nur allein von der Bürgerschaft verrichtet. In manchen Städten waren die Magistratsglieder auf mehrere Bänke vertheilt [20]. Die Rathsstellen wurden in einigen Städten auf Lebenszeit, in andern wieder nur auf eine gewisse Anzahl Jahre verliehen.

Ueber die Rathsfähigkeit war die Fundamental-Verfassung der Reichsstädte sehr verschieden. Vorzüglich wichtig war in dieser Hinsicht der schon früher angedeutete Patriziat. Wie in Griechenland und Rom, so auch in den deutschen Reichsstädten gab es immer Geschlechter, die sich gewisser Vorzüge vor den übrigen Bürgern erfreuten. Ihnen wurden meistens die Magistratswürden verliehen. Diese Patrizier, deren es adelige und unadelige gab, hatten sich oft in besondere, auf eine gewisse Anzahl Mitglieder bestimmte Gesellschaften [21], die hin und wieder selbst vom Kaiser ausdrücklich bestätigt sind, zusammengethan.

Die Verleihung des Patriziats ging übrigens immer von der Reichsstadt selbst aus, und war damit kein wirklicher Adel verbunden, so wie auch der, welcher vom Kaiser selbst den adeligen Patriziat erhalten hatte, auf die mit dem Patriziat an und für sich in einer Stadt

---

20) S. Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staats-Verfassung der Reichsstadt Frankfurt, Thl. 1. S. 286.

21) Collegia patriciorum. Beispiele s. in Mosers Staatsrecht, Thl. XLII. S. 433.

verknüpften besondern Vortheile noch keinen Anspruch machen konnte.

Nachdem wir so die Entwickelungsgeschichte der Hansa, ihres blühenden Zustandes und des damit zusammenhängenden Städte- und Gewerbeflors, mit Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Einrichtungen in den freien Reichsstädten, an uns haben vorübergehen lassen, ist noch ein Blick auf den wechselnden Zustand eines jeden Handelsflores zu werfen, dem auch die Hansa, als ein in der Zeit Gegebenes, unterlag. So mächtig die Hansa in ihrem Bündniß, so groß und reich sie in dem Handel war, so erlag sie doch gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts einer Menge zufälliger Begebenheiten, die sich weder vorhersehen, noch ändern ließen. Zu den großen Weltereignissen, die auf den Handels- und Gewerbeflor, und auf das Geschick der Hansa einen entschiedenen Einfluß übten, gehörte die Erfindung der Magnetnadel [22]), nach der sich die gefährliche Küstenfahrt in die weit schnellere und weniger gefährliche hohe Seefahrt verwandelte, und die Erfindung des Jacobsstabs [23]). Dazu kam die Entdeckung des Caps der guten Hoffnung (1493) durch Diaz, womit der Seeweg für den ostindischen Handel gefunden war; die Entdeckung

22) Sie wurde zu Anfang des vierzehnten Jahrh. (von wem — ist unbekannt) erfunden.

23) Ein höheres Instrument, mit dem die Schiffer ihre Polhöhe, zwar nicht genau, aber doch beiläufig finden konnten.

von Amerika durch Columbus[24]) (1492 — 1503), jener neuen Welt, die so lange hinter unbeschifften Meeren schlief. Endlich erhielt die Seeschiffahrt, und damit die Erdkunde, ein großes Hülfsmittel durch die Erleichterung und Erweiterung astronomischer Beobachtungen. Besonders erleichterte der berühmte Königsberger Astronom, Copernicus († 1543), die Mittel, genauere Längen- und Breiten-Bestimmungen zu machen, nachdem er die ältesten Ansichten von Welt- und Sonnensystem wieder hergestellt, gründlich bewiesen, und die des Ptolemäus ganz verdrängt hatte. Die so wichtigen Längenbestimmungen wurden nicht weniger durch Cassini's Entdeckung der Jupiters-Trabanten erleichtert und vermehrt.

---

24) Dank diesem unsterblichen Weltentdecker! Seiner großen Seele sollte in der Weltgeschichte mit mehr Wärme gedacht werden. Seine stets ungeschwächte Beharrlichkeit, seine unermüdete und wahrhaft rührende Ausdauer, die durch keine Hindernisse, selbst dann nicht zu besiegen war, da er einsam auf dem großen Weltmeere, verlassen von seinen Gefährten, ein Einzelner stand gegen Viele, und sein Herz und seine Kraft noch ungebrochen seinem großen Ziele entgegen strebten, bestätigen jene unwandelbare, nur allzuoft von der Welt verkannte, Wahrheit, daß ein von einem edlen Unternehmen beseeltes Herz und rüstiger Wille oft mehr gelten, als Verstand, Genie, Kunst und Geschicklichkeit, woran das sinnliche Auge des weltgesinnten Menschen klebt, und leider nur zu oft das wahrhaft menschliche am Menschen, dasjenige, was zwischen Mensch und Mensch einen Vergleichungspunkt abgiebt, übersieht.

Von nicht geringerem Einfluß war die Bereicherung der Erdkunde durch Cano's erste Erdumschiffung (1520), welcher später die von Drake (von 1577 — 1580), von Olivier van Noordt (von 1598 — 1601) und andere mehr folgten. Es reihen sich hieran die Entdeckungen der Russen im nördlichen Asien, die schon seit 1499 ihren Anfang genommen, und bis zur vollständigen Eroberung Siberiens (1578) und lange nachher noch thätig fortgesetzt wurden, dann Gama's Untersuchungen von Afrika's Ostküste, und die holländische erste Entdeckung Neu-Hollands.

Immer mehr nahm die ungehinderte Seefahrt zu, je mehr jeder Winkel der Erde durchsucht, historisch und physikalisch, nach ökonomischen, mercantilischen und politischen Ansichten beschrieben wurde. Wo der eine Beobachter stille gestanden, da folgte der andere erweiternd und berichtigend nach.

Der ganze Welthandel bekam dadurch eine andere Richtung, und bei der großen Ausdehnung, die nun dem Seehandel wurde, mußte der Landhandel fallen, da der Austausch, worin jeder Handel besteht, zur See, theils wegen der Wohlfeilheit der Wasserfrachten, theils wegen der Schnelligkeit der Seefahrt, bei weitem viel größer und leichter als der zu Lande betrieben wird [25]).

25) Denn 500 Meilen Seefracht, 25 Meilen Stromfracht (zu Berg) und sechs Meilen Landfracht auf Steinstraßen pflegen gewöhnlich pari zu stehen.

Mit dem sinkenden Landhandel fiel der deutsche Städteflor, und mit ihm die Hansa. Sie verlor ohnedies ihre Bestimmung als handelnder Kriegsstaat mit Errichtung des allgemeinen Landfriedens, den Kaiser Maximilian, im J. 1495, als dasjenige Reichsgesetz zu Stande brachte, durch welches eigenmächtige Befehdungen und Selbsthülfe aufgehoben, und der Grund zur Einigung aller großen und kleinen Staaten Deutschlands gelegt worden ist. Zu gleicher Zeit wurde unter dem Namen eines Kammergerichts für die Aufrechthaltung des Landfriedens ein Justiztribunal errichtet, vor welchem Fürsten, Städte und Unterthanen Recht geben und nehmen mußten, wo jede strafbare Willkür, selbst der Nächsten am Throne, den streng prüfenden Blicken der Richter furchtlos unterworfen werden konnte, wo die so oft schwankende Waage des Rechts sicheren Stützpunkt und letzte Gleichung fand [26].

---

26) Das große und blühende Handelshaus der Herren de Chapeaurouge in Hamburg suchte noch im Jahre 1802 vor den Schranken des höchsten Reichsgerichts zu Wetzlar, unter dem Schutze deutscher Gesetze, Hülfe und Recht gegen den despotischen Druck des damaligen spanischen Finanz=Ministeriums, welches jenes deutsche Handelshaus zwingen wollte, eine äußerst beträchtliche Summe an die spanische Schatzkammer, als Schuld, auszuzahlen, und dagegen ein fast eben so großes Kapital, als Foderung an die von der Krone abhängende Philippinische Compagnie in Cadix, bei den spanischen Tribunälen wieder einzuklagen. Schon

Von nun an nahm die Sicherheit der Heerstraßen zu, es verschwanden allmälig die kleinen Kriegsstaaten, die früher die Küsten und Ströme beunruhigten, und je-

---

war den 4. November 1801 das Endurtheil von dem Hamburger Obergericht des Inhalts erfolgt:

„Daß die Herren de Chapeaurouge jene, für die Philippinische Compagnie ausgelegte Summe von 336,297 „Mark Assecuranz-Geldern nicht reteniren, noch mit dem „in Händen habenden, der spanischen Schatzkammer zukommenden Fonds compensiren könne; vielmehr die sämmtlichen, für Rechnung der Amortisationskasse in Madrid noch „in Händen habenden Gelder von 356,088 Mark Hamburger Banco, ohne allen Abzug, cum usuris morae „a tempore litis motae, in vier Wochen, sub poena executionis, zu bezahlen und alle Gerichtskosten zu erstatten „schuldig seyen."

Aber zum Glück für die Herren de Chapeaurouge bestanden damals die höchsten Reichsgerichte noch, und zeigten hier, wie gewöhnlich, den ächt deutschen Gerechtigkeitssinn, das unterdrückte Recht des Schwächern gegen den Druck des Stärkern in Schutz zu nehmen; denn auf die, von dem Hause de Chapeaurouge an das Reichskammergericht in Wetzlar ergriffene Appellation, wurde eine Temporal-Inhibition gegen das executivische Verfahren des Hamburger Obergerichts erkannt, welche in der Folge einen für die Herren de Chapeaurouge vortheilhaften Vergleich mit sich brachte.

S. Darstellung der rechtl. Verhältnisse des Handlungshauses de Chapeaurouge in Hamburg gegen die Philippinische Compagnie und die Amortisationskasse in Madrid, von L. Hascher von Almendingen, Wetzlar 1802.

der Kaufmann konnte, ohne zu einem, ihn und seine Waaren schützenden Bunde zu gehören, auf eigene Rechnung sicher handeln und wandeln.

Diese neue Ordnung der Dinge ließ bald die Landstädte einsehen, daß die Hansa als handelnder Kriegsstaat gänzlich entbehrlich, und das Interesse der Seestädte nun vielfach von dem ihrigen verschieden sey. Es fingen diese Interessen sich gegenseitig zu bekämpfen an, und die Uneinigkeit in der Hansa selber wurde durch mancherlei Anlässe der Fürsten angeflammt, die, neidisch über noch so viele Vortheile des Hansabundes, ihre Städte nicht länger mit ihm vereinigt wünschten, und den Handel ihrer eigenen Länder zu erweitern trachteten. Volle Einigkeit hatte nie in dem Bunde geherrscht. Die Selbstsucht der einzelnen Städte, hatte sie gegen den Zweck des Bundes lauer gemacht. Vorwürfe, freiwillige Entsagung oder Ausstoßung, selbst Religionsspaltungen und verkehrter Eifer, hatten sie zum Theil dem Bunde entfremdet. Als endlich Kaiser Karl V. die Handlung seiner Niederlande zu begünstigen und alle große Handelsverbindungen in Deutschland zu entkräften suchte, als die Schiffer der Hansa in allen Seestaaten ungern gesehen wurden, als die Hansa theils durch die Verbote, in auswärtigen Staaten, namentlich in Schweden 1539, und in England seit Heinrichs VIII. Zeiten, besonders aber unter der Elisabeth 1579, theils durch die Adventurers überall Beschränkungen fand, als die Reichthümer sparsamer durch den Handel herbeiflossen, und die Geldvorräthe durch wie-

derholte Ausgaben, Kriegsrüstungen und kostspielige Gesandtschaften erschöpft waren, da fing das große Gebäude in sich selbst zu zerfallen an. Zwar machte man 1556 einen Entwurf zu einem neuen Bündniß, den die damals sich von der Hansa noch nicht getrennten 64 Städte, außer Hamburg, annahmen, und der zwei Jahre darauf als Urkunde ausgefertigt wurde; 1571 und 1579 wurde zu Lübeck von neuem über einen ähnlichen berathschlaget; allein der Geist der Eintracht fehlte. 1591 mußte man schon fragen, wer noch ferner dem Bunde angehören wolle. Zum letztenmale versammelten sich noch 1669 (nicht 1630) die Gesandten von 14 Städten, aber ohne aufrichtige Theilnahme, und mit vielem Widerspruche über die damals zur Sprache gekommenen Geldbeiträge, die Berichtigung der Rückstände und Vorschüsse. So kam es denn, daß die meisten Hansestädte sich nach und nach zurückzogen.

In jenem Jahre wurde der letzte große Hansatag zu Lübeck gehalten. Dort wurde ausgemacht, daß die drei Städte Hamburg, Lübeck und Bremen die Hanseatischen Interessen für sich und die übrigen Städte, die sich noch nicht förmlich vom Bunde losgesagt hatten, vertreten und besorgen sollten.

Dieses, in jenen drei Städten sich fortdauernd bewährte, Bündniß zur gemeinschaftlichen Erhaltung ihrer Rechte ist immer, und noch in der neuern Zeit, nicht allein von Dänemark, England, Frankreich, Schweden, Spanien und den Niederlanden, son-

dern selbst vom ehemaligen deutschen Kaiser anerkannt worden. Der ehrenvolle Name der Hansa wurde noch in den Friedensschlüssen von Broemsebro, Westphalen, Nimwegen, Utrecht, Baden, Ryswick, Wien erhalten, und der westphälische Frieden [27]) und spätere Wahlcapitulationen [28]) der deutschen Kaiser bestätigten den handelnden Städten ihre Privilegien.

Stets hat sich in den sich treu gebliebenen drei Städten das Band erhalten, welches der Geist ihrer edlen Vorfahren knüpfte. Kein diplomatisches Verhältniß gab es für sie, was einseitig und nicht, ohne vorher getroffene freundliche Vereinbarung, durch gemeinsame Politik eingegangen oder abgewendet worden wäre.

Im Drange der kriegerischen Begebenheiten am Ende des Jahres 1792 — 1803, wurde durch das feste Aneinanderhalten jener drei Städte vielfaches Unheil gemeinsam theils abgewendet, theils bedeutend vermindert. Im Jahre 1796 nahmen sie an den Kreistagsberathungen zu Hildesheim und an der dort beschlossenen Demarcationslinie für das nördliche Deutschland, aus gleichem

---

27) Art. 10, §. 16

28) Von 1742, Art. 7, §. 2. „Sollen und wollen wir auch die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bei ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten, dem Instrumento pacis gemäß, erhalten und kräftigst schützen.“

Interesse Theil, und auch beim Rastadter Congreß hatten sie durch Bevollmächtigte ihr Interesse gewahrt. Selbst in den Jahren 1802 und 1803, wo die Anzahl der Reichsstädte, (deren nach dem westphälischen Frieden noch 63, und späterhin 51 vorhanden waren), mit Verschwindung der beiden Bänke schon bis auf sechs herunter gekommen war, indem Aachen, Cöln, Speier und Worms an Frankreich gefallen, die übrigen 41 aber an unterschiedene Erbfürsten zur Entschädigung vertheilt worden waren, wußten die verbündeten Städte, durch die von Bremen so thätig betriebenen Regensburger Reichsfriedens-Deputations-Verhandlungen, (da in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ihnen die volle Landeshoheit im ganzen Umfange ihrer Gebiete ausdrücklich zugesichert ward), nicht nur ihre Selbstständigkeit zu erhalten, sondern auch ihre Theilnahme an den dort beschlossenen Säcularisationen der geistlichen Staaten, den damit verbundenen Gebietsaustauschungen und Abrundungen der übrigen conservirten deutschen Reichsstände zu bewirken [29].

Selbst noch nach dem 6ten August 1806, wo die alten Bande, in welchen die drei freien Städte sich so lange mit den übrigen deutschen Staaten vereinigt gese-

---

29) Was bei dieser Gelegenheit die vier freien Städte an Gebiet und Rechten erhielten, und was sie abtreten mußten, gehört zu den Grundzügen ihrer besondern Geschichte und Verfassung, auf welche verwiesen wird.

hen, durch die Abdication des Kaisers und die Lossprechung aller Reichsstände von ihren sämmtlichen Reichspflichten vollends gelöst, und die Gefahren einer völlig isolirten, durch kein Bundesverhältniß gesicherten Souverainität sich schon von ihren drohendsten Seiten zu zeigen anfingen, waren Bevollmächtigte von den drei Städten in Lübeck zusammengetreten, um von den Lücken, die der aufgehobene Reichsverband in ihren Beziehungen zu andern Staaten nothwendig darbieten mußte, durch gemeinsame Anknüpfung neuer Sicherungsmittel vorläufig zu ergänzen. Ihre damalige Thätigkeit wurde aber durch die Schlacht bei Jena (14. Oct. 1806) unterbrochen, denn am 5ten November schlug man sich und plünderte in Lübeck, am 19ten wurde Hamburg, am 20ten auch Bremen von französischen Truppen gewaltsam besetzt.

Das gemeinschaftliche Hanseatische Bundesverhältniß der drei Städte ist nicht als ein bloß historisches zu betrachten, es existirte und existirt fortwährend in Aufrechthaltung und Befolgung mehrerer von dem Hanseatischen Bunde mit europäischen Staaten abgeschlossenen Handelstractaten, wozu namentlich die begünstigenden Ausnahmen gehören, deren die Städte von der brittischen Navigationsacte genießen — und welches sie erst neuerdings auf das lebhafteste dadurch bethätigten, daß durch ihre Bemühungen im Jahre 1818 bei den vereinigten Nord-Amerikanischen Staaten eine Gleichstellung der Schiffahrts-Abgaben mit dem so großen Vortheil der Antidatirung auf 1815 — wo andere Staaten diese Bewil-

ligung erhielten, bewirkt wurde. Man kann mit Recht behaupten, daß die drei Städte fast allein das Handels-Interesse Deutschlands bei den außereuropäischen Staaten, namentlich bei Nord-Amerika, vertreten. Bei der Passivität des deutschen Bundes in allem, was den Handel betrifft, ist der drei Städte diplomatische Wirksamkeit darin um so erfreulicher, als anderen Staaten dadurch Segen ersprießt. Oldenburg hat nur durch die kräftige Vermittlung des Hanseatischen Consuls die Vergünstigung der vorhin erwähnten Gleichstellung der Schifffahrts-Abgaben erhalten. — Jenes sich immer erhaltene gemeinschaftliche Bundes-Verhältniß bestand von jeher [30]),

30) Selbst nach der Unterjochung Deutschlands bildeten jene drei Hanse-Städte eine föderative Republik. Als solche waren ihre Agenten an den ersten europäischen Höfen, zu London, Petersburg, Berlin u. s. w., accreditirt. Die Minister und Consuln dieser respectiven Mächte waren bei den Hanse-Städten angestellt, und Frankreich rief seinen Envoyé extraordinaire erst vierzehn Tage vorher zurück, da es diese freien Handelsrepubliken für sich selbst nahm, und ihre entseelte Schatten zu dem eisernen Joche fügte, welches es über die Welt warf. In diesen Verhältnissen gegen die ersten Mächte von Europa liegt ein evidenter Beweisthum für die Selbstständigkeit der Hanse-Städte, als ein für sich bestehender Freistaat; eine Selbstständigkeit, die durch die gewaltsame, durch nichts zu rechtfertigende Beraubung des französischen Usurpators auf keine Weise als verloren angesehen werden konnte.

Vergleiche J. L. von Heß über den Werth und die Wich-

und besteht noch immer auch in gemeinschaftlichen, von und bei den drei Städten accreditirten Gesandtschaften

---

tigkeit der Freiheit der Hanse=Städte, London 1814. Eine noch immer nicht genug gekannte Schrift, in der die freien Hanse=Städte mit Scharfsinn und in einer geistvollen Darstellung gewürdigt werden,

1) in Hinsicht des Gehalts, den sie an und für sich besitzen,
2) in Absicht auf den Werth, welchen sie für Deutschland und dessen nächste Umgebungen,
3) den sie für alle einen Seehandel treibende Völker, und
4) für den Welthandel überhaupt haben.

Möchte doch Jeder alle die Belehrung und allen den Nutzen aus dieser trefflichen Schrift ziehen, die sie nach Absicht und Inhalt geben kann. Bei dem wieder steigenden Interesse, das die freien Städte in ihrer Wichtigkeit für den Völkerverkehr erwecken, verdient sie zur allgemeinsten Beobachtung empfohlen zu werden; denn sie ist ganz geeignet, die vollständigste Belehrung, besonders über den bald directen, bald indirecten mercantilischen Einfluß dieser Städte auf nahe und entfernte Länder zu gewähren. Ganz besonders aber sollten diese Schrift jene Staatsmänner zur Hand nehmen, welche die aus den finstern Zeiten des Faustrechts herrührenden Zollstätten dulden, und Zollabgaben für die auf Fuhrwerken und Fahrzeugen durch ein Ländchen reisende Waaren fortzahlen lassen. Wohl sollten diese Anomalien, der Ehre Germaniens wegen, abgeschafft werden, besonders zu einer Zeit, in der fast alle europäische Staaten unter dem Schutze des Friedens die Verpflichtung auf sich genommen haben, durch Ackerbau, Gewerbe und Künste die Schiffahrt und den Handel, und durch diese wieder die Bevölkerung und den Wohlstand ihrer Staaten zu heben.

und Consulaten, und endlich in einigen, aus der Vorzeit diesen Städten von dem Bunde angestammten, unter allen Stürmen der Zeit bis auf den heutigen Tag von ihnen behaupteten, gemeinschaftlichen Besitzungen, nämlich dem Hanseatischen Hause in Antwerpen, und dem Stahlhofe (steel-yard) in London. Der Werth des ersteren wird zu 250,000 Thaler geschätzt, der des Stahlhofes ist nicht minder bedeutend, da er den Städten jährlich gegen 10,000 Thaler einträgt.

Als Napoleon das wichtige Project des Rheinbundes in der Seele wälzte, und bald im Glanze einer furchtbaren Majestät, bald in der täuschenden Stellung eines Freundes und für Deutschlands Interessen äußerst besorgten Politikers erschien, sahen die drei Städte nur allzuwohl ein, daß der Rheinbund nichts als ein mächtiges Bollwerk um Frankreichs Staaten gegen das angrenzende Deutschland, eine elastische Springfeder zur Vergrößerung seiner Macht auch gegen Osten und Nordosten seyn sollte. Darum hatten die Städte den Muth, den Antrag zum Beitritt abzulehnen. Es ist nur wenig bekannt, daß Napoleon wirklich am Ende des Jahres 1809 Verhandlungen darüber mit ihnen eröffnen ließ. Allein in seinem stolzen Begehren daß sie den französischen Adler in ihre Wappen und Flaggen mit aufnehmen, daß sie die Ausübung der haute police dem Kaiser als Protector des Bundes überlassen, und einen sogenannten Syndic impérial in die Mitte jedes Senates aufnehmen sollten, der seine Instruction vom Kaiser

erhalte, erblickten sie eine mit ihrer Selbstständigkeit, mit ihrer Staatsehre unverträgliche Unterordnung. Die Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen wurden daher zwar nicht in den Bund aufgenommen, mußten aber nichts desto weniger, bei allem Sträuben, ihren Nacken unter Napoleons eisernes Vasallenjoch beugen, denn sie standen in seinem und Frankreichs Schutze; daher kamen jene verhängnißvollen vier Jahre, in denen die militärischen Besetzungen der drei Städte durch französische und mit denselben verbündete Truppen gar nicht aufhörten. Unter dem äußeren Schein der Schonung und Unabhängigkeit fanden dennoch die gewaltsamsten Maßregeln gegen dieselben Statt. Es war ein vollkommen organisirtes militärisches Raubsystem, unter welchem, während dieser vier Jahre, die drei freien Städte seufzten. Aber vollends ging für sie der letzte Stern der Hoffnung unter, durch das kaiserliche Decret vom 10. December 1810. Napoleon, nicht zufrieden mit dem Zustande Deutschlands, wie er sich nach dem Frieden von 1809 bis gegen das Ende des Jahres 1810 und durch den rheinischen Bund gestaltet hatte, und lüstern nach jenen herrlichen Landstrichen an beiden Meeren und nach ihrem früheren Wohlstande, ließ am gedachten 10ten December durch den Reichs-Erzkanzler, in einer Senats-Sitzung die kaiserliche Botschaft vorlesen, worin es gleich im Anfange also hieß:

„Die von dem brittischen Conseil 1806 und „1807 erlassenen Beschlüsse haben das Staats-

„recht von Europa vernichtet. Eine neue Ord=
„nung der Dinge regiert die Welt. Da nun
„neue Garantien nöthig geworden sind, so haben
„mir die Vereinigung der Schelde=, Maas=,
„Rhein=, Ems=, Weser= und Elbmündungen
„mit dem Reiche, und die Errichtung einer inne=
„ren Schiffahrt mit der Ostsee, geschienen, die
„besten und wichtigsten Garantien zu seyn."

„Ich habe den Plan zu einem Kanal entwer=
„fen lassen, der binnen fünf Jahren ausgeführt
„werden, und die Ostsee mit der Seine verbin=
„den wird."

„Den Fürsten, die durch diese große Maßre=
„gel beeinträchtiget werden könnten, welche die
„Nothwendigkeit gebietet, und wodurch die rechte
„Seite der Grenzen meines Reichs an die Ost=
„see gelehnt wird, sollen Entschädigungen gege=
„ben werden."

Hierauf folgte unmittelbar das organische Senatus=Consult folgenden Haupt=Inhalts:

Art. 1. „Holland, die Hansestädte, das Lauenbur=
„gische und die Länder, die zwischen der Nordsee
„und einer Linie liegen, die von dem Einfluß
„der Lippe in den Rhein bis nach Haltern ge=
„zogen wird, von Haltern weiter bis zu der
„Ems, oberhalb Telget, von der Ems bis zu
„dem Einfluß der Werra in die Weser, und von
„Stolzenau an der Weser bis zur Elbe, oberhalb

4*

„des Zusammenflusses der Steckenitz, sollen einen „integrirenden Theil des französischen Reichs ausmachen.“

Art. 2. „Besagte Länder sollen 10 Departements formiren, nämlich: das Departement der Zuydersee, der Mündungen der Maas, der Oberyssel, „der Yssel-Mündungen, Friesland, der westlichen „Ems, der oberen Ems, der Weser-Mündungen und der Elb-Mündungen.“

So erlitt Deutschland durch einen bloßen Machtspruch Napoleons eine neue beträchtliche Verringerung seines Gebiets und seiner Bewohner, und sein bloßes Wort der gänzlichen Vereinigung machte jene drei Hansestädte mit ihren Gebieten zu kaiserlichen Gefilden, die seit Jahrhunderten ihre Freiheit und politische Selbstständigkeit selbst im Kriege zu schützen wußten.

Seit dieser trübseligen Vereinigung mit Frankreich (vom December 1810 bis October 1813) unterlagen diese neuen Bestandtheile des Kaiserreichs forthin allen Maßregeln der französischen Willkür und Geldgierde. Douanen, Censur, öffentliche und geheime Polizei, schmiedeten drückende Fesseln. Unzählige Steuern, nach Willkür erpreßt, erschöpften die letzten Kräfte des Gemeinwesens, das auch durch die Einführung des französischen Rechts beeinträchtiget wurde, wodurch, ohne Rücksicht auf Individualität der Verhältnisse, eine fremdartige Gesetzgebung die Stelle der größtentheils seit Jahrhunderten bestandenen und bewährten Rechtsnormen einnahm.

So eine Veränderung in der Gesetzgebung konnte den freien Städten nicht behagen, weil ihre Einwohner aus Kaufleuten und andern, dem Handel zu Hülfe kommenden Bürgern bestehen, und keine Gesetze zur Sanction dort kommen dürfen, die einem Doppelsinne unterworfen und gegen das Eigenthumsrecht auch nur im mindesten gerichtet sind. In der Gewißheit des Gesetzes und seines Vollzugs liegt die hohe Bürgschaft für das Gelingen kaufmännischer Strebung. Diese Gewißheit flößt Vertrauen ein, und ermuntert den auswärtigen Kaufmann zu Unternehmungen. Darum ist auch in den Fundamentalgesetzen der Hansestädte, deren Verfassungen in den wesentlichen Punkten sich gleichen, weil sie aus gemeinschaftlicher Erfahrung hervorgegangen und genau ihren Local-Bedürfnissen angepaßt sind, der Zufall ausgeschlossen, und bei der Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Sprache des Gesetzes darf keine andere Auslegung, keine andere Ergänzung Statt finden, als die, welche die ungeschmälerte und bessere Erhaltung der bürgerlichen Gerechtsame, und nur ein gemeinsames Interesse, und das ist: Bürgerfreiheit und Bürgerglück, erheischt. Eben deshalb werden sie auch bestehen, so lange als das Schicksal die Fortdauer eines kleinen glücklichen Freistaats, der durch seinen Handel kräftig auf den Wohlstand der gesammten Menschheit einwirkt, gestattet. Daher war denn auch die unveränderte Wiederherstellung ihrer glücklichen Verfassungen allgemeiner Wunsch in den Jahren

1813 und 1814, nach der unglücklichen französischen Katastrophe.

Mit dem Verluste der politischen Freiheit, dieses unschätzbaren hanseatischen Kleinods, ging alles für die Städte verloren, was der Erhaltung werth war. Handel, Manufacturen, Fabriken und jedes ehrliche Gewerbe starb dahin, vielen ihrer Einwohner sogar, die sonst, unter dem Schutz der Freiheit, durch ihren Erwerbfleiß sich ernähren, und selbst noch erübrigen konnten, was das Leben verschönert und angenehm macht, ward es zuletzt unmöglich, das Leben zu fristen. Mit der Dictatur des stürmenden Eroberers schienen alle Bande aufgelös't, und alle Widerwärtigkeiten, wie Aeols losgelassene Winde, gegen und durch einander zu stürmen. Ueberall wachte die Napoleonische Herrschsucht mit gierigen Augen über die in ihren Klauen zitternden Städte; wie ein scharfer Sturm fuhr der Napoleonische Geist durch alle Straßen derselben, und riß noch die letzten am Stengel welkenden Blüthen und Früchte, die vor der Reife schrumpften, dahin. Eine aneinanderhängende Reihe von Herrschsucht, mit Geldgierde gepaart, von Heuchelei und Niederträchtigkeit ist die Geschichte dieser Periode, in der das Gute nicht einmal sparsam und selten durchbrechen konnte. Den Verfall städtischer Ordnung und Zucht zu schildern, die Bedrückungen und alle das Elend, womit von nun an die freien Städte bedeckt waren, aufzuzählen, geziemt der Specialgeschichte einer jeden Stadt selbst, welche Begebenheiten im Besondern erzählt, und nicht bei allgemei-

nen Bemerkungen stehen bleibt, wie es der Zweck dieser Einleitung erheischt.

Nur Gefahr und Druck war das Loos der früherhin so ruhigen und reichen Städte, denen man beim triumphirenden Einzuge goldene Zeiten für den neu aufblühenden Handel einer nun französischen Hansa versprach. Aber der prahlerisch verheißene Kanal, der den Handel befördern sollte, blieb eine Idee, die in der Unmöglichkeit ihrer Ausführung und mit der Macht ihres Schöpfers schwand.

Ein mit Bestechungen und Druck der Bundesgenossen, Aussaugen der Provinzen, und von hinterlistiger, betrügerischer Staatsklugheit und Ländersucht befleckter Thron konnte nicht von langem Bestande seyn. Gleich dem kananitischen Volk, konnte er nur so lange bestehen, bis er das Maß seiner Ungerechtigkeit gefüllt hatte. Mit der glücklich entschwundenen französischen Oberherrschaft verstummten die Wünsche der Selbstsucht vor der reinen Gerechtigkeitsliebe der verbündeten allerhöchsten Monarchen, und vor den höheren Ansprüchen des Völkerwohls.

Den drei Städten widerfuhr die Ehre der Theilnahme am deutschen Befreiungskriege, und niemals werden die freiwilligen Anstrengungen ihrer biedern Bürger von der Nachwelt vergessen werden, die sie in diesem schönsten Zeitpunkte der neuern Geschichte leisteten. Stolz sind die Mitglieder ihrer damals organisirten Truppenabtheilungen auf die Denkmünze, welche die drei Hanse-

städte, nach vollendetem Freiheits-Kampfe, zu ihrem Schmucke prägen ließen. Sie tragen sie an einem halb rothen und halb weißen gewässerten Bande vor der Brust. Auf der Hauptseite sind drei mit dem Wappen der Städte bezeichnete Schilder an einen Eichbaum gelehnt, mit der Umschrift: „Gott war mit uns." Auf der Rückseite steht mit altdeutscher Schrift in der Mitte: „dem vaterländischen Kampfe 1813—1814 zum Andenken;" darüber: „Hanseatische Legion;" unten: „Lübeck, Bremen, Hamburg."

Städten, die, wie diese, ihre frühere Unabhängigkeit ihrem wohlthätigen Einfluß auf den Handel und die Industrie von Europa verdanken, deren Bewohner sich von jeher durch deutsche bürgerliche Tugenden auszeichneten, die ruhig in ihrem Innern, sich klug und freundschaftlich gegen Außen betragen, wie hätte diesen ihre früher bestandene und durch die gewaltthätige Unterdrückung der Franzosen nur als äußerlich verletzt zu betrachtende völkerrechtliche Selbstständigkeit von den verbündeten Mächten versagt werden mögen.

Den hellsehenden Diplomaten Deutschlands entging die Betrachtung nicht, daß die Beibehaltung jener Städte als freie Hansestädte, für Deutschland und dessen Angrenzungen höchst wichtig und von wesentlichem Nutzen sey [31]). Ihnen war gar wohl bekannt, daß nur durch

31) Man vergleiche darüber die treffliche Schrift des Herrn von Heß, S. 15 — 18.

den Genuß der Freiheit es den Hansestädten möglich war, ganze Strecken Landes, von Manufacturisten bewohnt, in Arbeit zu erhalten, sie zu ernähren, und selbst wohlhabend zu machen. Ihnen ruhte noch im frischen Andenken, daß auch durch ausländische Manufacturen, die die Hansestädte nach Deutschland zu verpflanzen wußten, einer namhaften Anzahl seiner Bewohner Verdienst und Unterhalt zugewiesen worden war. Man gedenke nur der schlesischen Leinwande, die durch Hamburg von Frankreich nach dieser deutschen Provinz versetzt sind, und der vormals so ansehnlichen Garnspinnereien aus dem Braunschweigischen, Hessischen und Hildesheimischen. Man erinnere sich an die Eisenfabriken im Bergischen, die Quincaillerien von Nürnberg, Fürth, Schwabach und Offenbach, an die Glasfabriken in Böhmen u. s. w.

Wol gab es eine Zeit, in der man die Hansestädte wie englische Märkte betrachtete, die das feste Land mit englischen Waaren, mit Manufacturen überschwemmten, dadurch die Völker um ihre Baarschaften brächten, sie nach England sendeten, und dem Kaufmann und Krämer dieses Landes als gleich geschworene Mäkler dienten, für England allein von Nutzen, für alle andern Länder schädlich wären. Aber von diesen grundlosen Behauptungen ist man längst zurückgekommen; sie gehören zu jenen abgeschmackten Vorspiegelungen, die den französischen Machthabern zum Vorwande dienten, den Hansestädten ihr Eigenthum abzudringen und sie in den Strudel der allgemeinen Vernichtung mit fortzureißen. „Wer nur

einigermaßen (so heißt es in der Schrift des Herrn von Heß) mit dem Gange des Handels, mit der Geschichte der Handelsbilanz vertraut ist, der weiß, daß nicht England, nicht Frankreich allein, sondern Holland, Amerika, Spanien, Portugal, Dänemark und Schweden ihren Antheil an dem Absatz hatten, den die Hansestädte mit Colonialwaaren machten. Was in dieser Hinsicht von Kaffee und Zucker, von Indigo, Baumwolle und Reiß, Färbestoffen und Gewürzen, Cacao, Sago, Saleb, Moschus, Kampher und Opium — diesen ost- und westindischen Erzeugnissen — behauptet werden kann, gilt auch vom Getreide, Wein, Tabak, Hanf, Flachs, Salz, Kohlen, Holz, Metalle, und von allem, was die verschiedenen Länder von Europa Verschiedenes darbringen und erzeugen.“ Von den freien Hansestädten ward alles, es komme aus welchem Lande es wolle, gekauft und erhandelt, erstanden und wieder verhandelt. Alles, was die Einfuhr wie die Ausfuhr erleichtert und begünstiget, den ungesperrten, stets zugänglichen und lohnenden Markt für die Erzeugnisse der Nationen stets offen erhält, das war und ist zum Theil wieder vereint in den freien Hansestädten. Wohlfeile Assecuranzen, Papiere auf alle Wechselplätze der handelnden Welt, eine Bank, die ein untrüglicher Maßstab für den wahren Werth und Gehalt jeder Geldsorte ist, — an keinem dieser nöthigen Hülfsmittel des Handels fehlt es darin. —

Bremen war die erste der drei Hansestädte, die die Wiedererlangung ihrer vormaligen Staatsehre eifrigst be-

trieb. Schon am 7. December 1813 traf ein Bevollmächtigter vom Senat in dem Haupt-Quartier der Verbündeten zu Frankfurt am Main ein, der Bremens und seiner Schwesterstädte gemeinschaftliche höchste Interessen vertreten und besorgen sollte. Er hatte sich der günstigsten Aufnahme von den drei Monarchen zu erfreuen; seinen Wünschen wurde nicht allein für Bremen, sondern auch für Hamburg und Lübeck mit einer Bereitwilligkeit entsprochen, die von der Gerechtigkeit der erlauchtesten Häupter, von der Handelsrücksicht und der politischen Cultur der deutschen Staaten zu erwarten war.

Später schlossen sich dem Bremischen Bevollmächtigten auch Lübeckische und Hamburgische Bevollmächtigte an, die den Monarchen, während des Winterfeldzugs, bis zur Einnahme von Paris folgten, und mit der frohen Botschaft des dort am 30. Mai 1814 abgeschlossenen Friedens, welcher neben der Unabhängigkeit der deutschen Staaten auch die der vier freien Städte aussprach, in ihre Heimath zurückkehrten [32].

---

32) Zur Verhütung eines besorglichen Mißverständnisses, darf ich nicht unbemerkt lassen, daß die Gesammtvertretung der Hansestädte in den Hauptquartieren der verbündeten Monarchen durch den Ausschuß hanseatischer Männer, welchen die beiden Syndici von Lübeck und Hamburg (die sich bei der im Frühlinge 1813 stattgefundenen temporären Befreiung dieser beiden Städte in das Hauptquartier der Nordarmee begeben hatten,

Der Wiederherstellung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Hansestädte ist weder in dem Pariser Frieden, noch in der Wiener Congreßacte namentlich erwähnt. Nur im 56sten Artikel wird ihrer gedacht, wo die Vertheilung der Stimmen der Bundesglieder auf der Bundesversammlung bestimmt wird, nachdem vorher im 53sten Artikel nur im Allgemeinen angeführt worden war, daß die freien Städte Deutschlands „zum deutschen Bunde gehören sollten." Es war nicht nöthig, der Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit zu gedenken, weil sie bereits früher factisch eingetreten war, und sich durch die Verzichtleistung Frankreichs auf die in Deutschland von ihm gewaltsam occupirten Staaten von selbst ergab. Eine mir durch Freundeshand darüber zugekommene diplomatische Ansicht von einem Sachkenner, die ich vollkommen theile, ist folgende. Die in den 32 französischen Militärdivisionen begriffene Landstrecke, wozu die Hansestädte ge-

---

und bei der einige Monate später erfolgten französischen Wiederbesetzung derselben nicht zurückkehrten, sondern dort blieben) mit andern Bürgern bildeten, sowohl durch persönliche Repräsentation von Deputirten, als durch amtliche Correspondenz vom Juni 1813 bis zu dem Augenblicke fortgesetzt wurde, wo Bremen und Lübeck wieder befreiet worden. Während also in jenem verhängnißvollen Sommer die Hanseatischen Truppen in der Reihe der Verbündeten mitfochten, blieben die Städte allerdings auch diplomatisch vertreten. Dem dazu besonders deputirt gewesenen Herrn Syndicus Gries aus Hamburg und Herrn Dr. Curtius aus Lübeck, bleibt darum hohes Verdienst.

hörten, war durch keinen Tractat irgend einer Art an Frankreich abgetreten, oder die gewaltsame Besetzung derselben auch nur anerkannt, sie wurde als ein bloßer Act der Willkür betrachtet, und namentlich in der Oesterreichischen Kriegserklärung gegen Frankreich im Jahr 1813 als Motiv mit angeführt. Die im Jahr 1803 ausgesprochene volle Landeshoheit der Städte erwuchs bei der Aufhebung des Reichsverbandes (1806) mit eben dem Rechte, wie die aller andern deutschen Staaten zur Souveränität: diese war durch Napoleons Gewaltthat nur in ihrer Ausübung gehemmt, sie quiescirte, ohne vernichtet zu seyn, und lebte im Momente der Befreiung vom französischen Joche wieder auf. Die Bevollmächtigten der Hansestädte, welche im Winter 1813 — 1814 bei den Monarchen accreditirt wurden und ihrem Hauptquartier folgten, wurden daher ohne weiteres als zum Corps diplomatique derselben gehörig betrachtet, in den Listen desselben mit eingetragen, und alle ministeriellen Circular-Communicationen im Laufe des Feldzugs auch an sie mit gerichtet.

Ein anderes Verhältniß war mit der freien Stadt Frankfurt. Durch den Art. 46 der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 wurde in Betreff der Stadt Frankfurt ausgesprochen:

„Die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete, so weit es sich im Jahr 1803 befand, wird für eine freie Stadt erklärt, und wird einen Theil des deutschen Bundes ausmachen."

Frankfurt war durch einen förmlichen Friedensschluß dem Großherzog von Frankfurt zugetheilt, also mediatisirt worden. Dieses bedurfte daher der ausdrücklichen Wiederherstellung seiner Freiheit, welche durch den vorhin angezogenen Artikel der Wiener Congreßacte erfolgte. Es kam bei diesen Verhandlungen in Wien zur Sprache, ob ein ähnlicher Artikel in Betreff der Hansestädte in dieselben aufzunehmen sey. Man fand es unnöthig, befragte aber zum Ueberfluß die dort befindlichen Bevollmächtigten der Hansestädte, ob sie es wünschten. Diese erklärten sich aber sämmtlich mit der Ansicht der dort verhandelnden Hauptmächte dahin einverstanden, daß diese Städte so wenig, wie der Herzog von Oldenburg und andere mit ihnen in gleichem Verhältnisse sich befindende Staaten, einer solchen ausdrücklichen Wiederherstellung zu bedürfen glaubten, da ihre Selbstständigkeit ja keinem Zweifel unterliege und die verbündeten Mächte solche ja durch die mit ihnen, (schon vor Unterzeichnung der Congreßacte) bei Gelegenheit des gegen Napoleon und des ihm wieder zugefallenen Frankreichs beschlossenen Krieges, abgeschlossenen Allianztractate factisch aufs vollständigste anerkannt hätten. Zwar machten einige der compaciscirenden Mächte dawider einige Ein- und Zwischenreden, die aber bald durch die Bemerkung beseitigt wurden, daß Truppen der Städte gegen Frankreich schon in dem Augenblicke im Felde standen, wo jene, der zu Einwendungen geneigten Mächte, Napoleons Fahnen noch nicht verlassen hätten. —

Das Verhältniß der vier freien Städte im deutschen

Bunde ist übrigens von dem der monarchischen Bundesglieder nicht verschieden; denn obgleich in der Bundesacte und in der Wiener Congreßacte als Glieder des Bundes die souveränen Fürsten und freien Städte „les princes souverains et les villes libres“ genannt werden, so ist doch der Ausdruck souverän bloß zur Bezeichnung des persönlichen Verhältnisses der Regenten (Monarchen) gewählt worden. Darüber bleibt um so weniger ein Zweifel übrig, als keine gesetzliche Bundesbestimmung für das Gegentheil eine Vermuthung zuläßt [33]).

Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß sich, wenn gleich die vier Städte seit ihrer Vereinigung mit dem deutschen Bunde den Titel „freie Städte“ annahmen [34]), die drei Städte Hamburg, Lübeck und

33) Vergleiche Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes (Leipzig 1818), S. 22. in der Note *): „Nur der französische Text kann zu dem Mißverständniß führen, als ob zwischen der Souveränität der Fürsten und der Freiheit der Städte ein Unterschied sey. Im originalen deutschen Text der Bundesacte heißt es: die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, und das Epitheton geht auf die Einen wie auf die Andern, da nach Art. 2 und 3. der Bundesacte gar kein Unterschied in der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Bundesstaates vor dem andern denkbar und zulässig ist.“

34) Vergleiche über den Titel der freien Städte Bisingers vergleichende Darstellung der Staats-Verfassungen 2c. 1818. Bd. 1. S. 138. — Die Benennung „freie Städte“

Bremen, die sich während des Reichsverbandes freie Reichs- und Hansestädte genannt hatten, und sich seit der Aufhebung des Reichsverbandes „freie Hansestädte" nannten, diese Benennung beibehalten, und auch fortwährend ihre Tractaten mit Europäischen Staaten, z. B. die Allianztractaten 1815, und spätere Beitrittsverträge zum Pariser Frieden, den Aachner Congreßhandlungen ꝛc. unter dieser Benennung abgeschlossen, auch unter diesem Namen ihre verschiedenen Gesandten und Consuln bei andern Staaten accreditirt haben. Wie sich die verschiedenen Fürsten durch ihren Titel (Fürst, Herzog u. s. w.) unterscheiden, so auch unterscheiden sich die vier freien Städte dadurch, daß jene drei Hansestädte sind, zumal bei den besondern Verhältnissen der Stadt Frankfurt dem Titel der Hansestädte eine reale Wichtigkeit nicht abzusprechen ist.

Bei der von den freien Städten zu empfangenden Courtoisie kommt theils der Gebrauch während des deutschen Reichsverbandes, theils ihre jetzige Unabhängigkeit in Betrachtung. Die Senate schreiben einander unter dem Titel: An den hohen Senat der freien Hansestadt ꝛc. Dieser Titel ist ihnen auch von andern Staaten in mehrern öffentlichen Urkunden gegeben, z. B. Hamburg in der Elbschiffahrtsacte, Bremen in der Weserschiffahrtsacte.

---

wurde gewählt, um Frankfurt mit einbegreifen zu können, das niemals eine Hansestadt gewesen war.

Man legt aber keinen Werth und Prätension darauf. Die Benennung **Magistrat** ist jedoch aber gänzlich unpassend und in keiner der Städte üblich.

Jede dieser Städte hat in der Bundes-Versammlung eine besondere, in der engeren aber steht den vier freien Städten miteinander eine Gesammtstimme zu [35].

Nach der vorläufig auf fünf Jahre angenommenen deutschen Bundes-Matrikel [36] hat

Frankfurt	479	an Mannschaft,
Lübeck	407	
Bremen	485	
Hamburg	1,298	

zu dem auch im Frieden vollständig zu erhaltenden Contingent des stehenden Bundes-Heers zu stellen.

Was den 13ten Artikel der deutschen Bundesacte betrifft, so vertrat in den freien Städten früher schon, und vertritt jetzt wieder ein **Ausschuß der Bürgerschaft**, unter verschiedenen Benennungen, an der Seite des Se-

---

35) **Bundesacte**, Art. 4 und 6. Dabei ist zu erwägen, daß überhaupt das Verhältniß der Stimmen zu einander nicht dasselbe im Plenum, wie in der engeren Versammlung ist. In der Uebersicht des in Brüchen ausgedrückten Gewichts einer jeden Stimme haben die vier freien Städte:
im Plenum $\frac{1}{69}$, in der engeren Versammlung $\frac{1}{17} \times 4 = \frac{1}{68}$.

36) S. die Protocolle der deutschen Bundes-Versammlung im 6ten Bande, S. 284.

nats die Stelle der in andern Bundesstaaten bestehenden oder noch einzuführenden Landstände [37]).

Merkwürdig bleibt es, daß, obwol, nach der provisorischen Competenzbestimmung [38]), in der Regel, zur Einmischung in die besonderen Verfassungen der einzelnen Staaten der deutsche Bund weder berechtigt, noch verpflichtet ist, und Streitigkeiten über Verfassung zwischen Regenten und Unterthanen nur dann vor den Bundes-

---

37) Vergleiche z. B. Constitutions = Ergänzungsacte der freien Stadt Frankfurt vom 19. Juli 1816; siehe auch gedrängte Darstellung und Inbegriff der wesentlichsten Bestandtheile der alten Verfassung der freien Stadt Frankfurt. Frankf. 1816. 8., und was die andern freien Städte anbetrifft, Constitutions des trois villes anséatiques p. Ch. de *Villers*, Leipsic 1814. Sodann, Neuer Abdruck der vier Haupt=Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung, mit vorausgeschickter erläuternder Uebersicht. Hamburg 1823. S. 295 in der Note, wo es heißt:

> Sollte man die Bürgerschaft nach unserer Verfassung „Volks=Repräsentation" nennen können? Sollte sie nicht vielmehr das „mitregierende Volk" genannt werden müssen? Die bürgerlichen Collegien, insofern sie die Gerechtsame der Bürgerschaft, in Abwesenheit derselben, und um ihr das Zusammenkommen zu ersparen, wahrzunehmen haben, können wol „Repräsentanten des Volks" oder „der Bürgerschaft" genannt werden, aber die Bürgerschaft selbst repräsentirt nicht, sie ist der vereint mit dem Senat herrschende δῆμος.

38) In der 34. Sitzung v. J. 1817. §. 223. B. §. 4. Nro. 2.

tag gehören, wenn das streitige Recht auf die etwa von dem Bunde festzusetzenden allgemeinen Grundsätze (Bundesrecht) gegründet wird, doch hierin die Stadt Frankfurt eine Ausnahme bildet; denn vermöge der Wiener Congreßacte [39]) ist der Bundes-Versammlung ein Entscheidungsrecht übertragen für Streitigkeiten, welche über Errichtung und Handhabung ihrer Verfassung etwa entstehen.

Was §. 46. der Congreßacte wegen der Frankfurter Verfassung festgesetzt, ist eine besondere, bei Gelegenheit der Redintegrirung Frankfurts Statt gefundene vertragsmäßige Stipulation. Frankfurt hatte nie eine so freie republikanische Verfassung gehabt, wie die Hansestädte. Von den beiden Prädicaten einer kaiserlich freien Reichsstadt hatte die erstere in der Praxis das Uebergewicht

39) Art. 46. Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement *de la Constitution,* soit sur son maintien, seront du ressort de la diète germanique, et ne pourront être décidées que par elle. So ist denn auch in Folge dieses Grundgesetzes schon wirklich auf dem Bundestage 1) über die Rechte der alten Geschlechter der adeligen Ganerbschaft Altlimpurg (8. Sitzung vom Jahre 1816, §. 36.), so wie der adeligen Gesellschaft Frauenstein (14. Sitzung vom Jahre 1816, §. 64.), und über die Rechte beider Gesellschaften (43. Sitzung vom J. 1817, §. 340.), 2) über die Rechte der Juden (12. Sitzung vom Jahre 1816, §. 49, 13. Sitzung von demselben Jahre, §. 54, 23. Sitzung vom Jahre 1817, und 43. Sitzung v. Jahre 1817, §. 341) verhandelt worden.

erhalten, der Kaiser war durch das Organ des Reichshofraths nicht bloß Frankfurts oberster Richter, sondern gewissermaßen auch Regent gewesen. Eine freie republikanische Verfassung Frankfurts mußte also erst im Jahre 1815 gemacht werden. Die Bundesversammlung sollte aber auch zugleich im Jahre 1815 dort ihren beständigen Aufenthalt beginnen, und man mußte Sorge tragen, daß dieser Aufenthaltsort für sie ein ruhiger sey. Ohnehin fiel alle hierher bezügliche Erwägung in eine Zeit, in der man sich die künftige Wirksamkeit der Bundes-Versammlung, in Beziehung auf die Realisirung des 13ten Artikels der Bundesacte, für sämmtliche Bundesstaaten noch viel entschiedener und eingreifender dachte, als es späterhin der Fall wurde. Nur so läßt sich jene Anomalie erklären. — Späterhin haben indessen auch andere Bundesstaaten, wenn gleich mit minderer Einräumung von Befugnissen, ihre Verfassungen unter die Garantie des Bundes gestellt, wie z. B. Weimar und andere.

Zur Vollendung des Organismus der Civil-Justiz-Verwaltung ward von den vier freien Städten, in Folge des 12ten Artikels der deutschen Bundesacte [40]),

40) Obgleich die vier Städte zusammen die im Art. 12. der Bundesacte erforderte Volksmenge von 300,000 nicht erreichen — vergleiche Protocoll d. B. T. vom 21. Novbr. 1816, §. 23. — so ist ihnen das Recht, sich unter einander über die Errichtung eines für sie allein bestimmten gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes zu

und um eine durch die Aufhebung der vormaligen Reichsgerichte entstandene Lücke auszufüllen, ein gemeinsames Oberappellations-Gericht zu Lübeck [41]), als letzte Instanz aller privatrechtlichen Streitigkeiten, welche zur Appellation, und in peinlichen Fällen zur weiteren Vertheidigung an dasselbe gelangen, angeordnet. Die Competenz des Oberappellations-Gerichts ist nicht von allen Städten gleichförmig bestimmt, besonders nicht in Hinsicht der Criminalsachen, wie die Oberappellations-Gerichtsordnung zeigt. Diese provisorische Ordnung wurde am 5ten Juli 1820 öffentlich bekannt gemacht, die feierliche Eröffnung des Gerichts selbst aber erst am 13. November 1820 vollzogen.

Es besteht aus einem Präsidenten, den alle vier Städte, mit einem Gehalte von 10,000 Mark, gemeinschaftlich ernennen, aus sechs Räthen, von den Städten selbst gewählt, aus einem Secretär, acht Procuratoren, einigen Kanzlisten und den erforderlichen Boten, welche

---

vereinigen, dennoch zugestanden worden. Siehe Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. II. S. 355, 422, 454 und 533.

41) Lübeck, als das alte Haupt der Hansestädte und der gewöhnliche Ort zu ihren Versammlungen, konnte den Sitz dieses hohen Gerichts in seiner Mitte wol erwarten, und die übrigen Städte haben dies, in billiger Rückerinnerung dessen, was Lübeck der Hansa war und galt, auch zu einiger Entschädigung für die dem Bunde geleisteten Vorschüsse — an welchen es zur Zeit der letzten Versammlung der Hansestädte (1669) noch 58,000 Thlr. zu fordern hatte — wol bewilligen dürfen.

das Gericht einsetzt. Eine von den vier Städten führt als Directorium abwechselnd die Aufsicht. Schon hat dieses oberste Gerechtigkeits-Institut seine ruhm- und segensvolle Wirksamkeit nach den Fortschritten des Zeitgeistes beurkundet, und bietet jedem Rechtsbedrängten ein so sicheres Asyl, daß die Verschickung der Acten an deutsche Universitäten, als Surrogat der Appellation dahin, als überflüssig erscheint; doch ist diese, wie die deutsche Bundesacte es vorzeichnet, — bei Bekanntmachung der provisorischen Ordnung [42]), auf Kosten, der sie sucht,

---

42) Sie befindet sich im Anhang zu dieser Schrift. Durch den Abdruck dieser für den deutschen Rechtszustand höchst interessanten Urkunde, mit der zugleich eine neue Epoche vereinfachter und gesicherter Justizpflege für die vereinten Städte beginnt, und die als eine ihnen gemeinschaftliche Urkunde, meinem Plane gemäß, dieser Einleitung angehört, glaube ich auch dem Wunsche aller derjenigen entgegen zu kommen, die ihre Aufmerksamkeit der Geschichte und Statistik, insoweit sie das Gebiet der Jurisprudenz für deutsche Staaten überhaupt berührt, zuwenden. Für das nothwendige Quellen-Studium ist ohnehin das Lesen der Prozeß-Gesetze in ihrem zusammenhängenden Urtexte unentbehrlich. Oft wird dadurch manche neue Idee geweckt, und die beste Veranlassung zur Läuterung und Berichtigung der gangbaren Theorien, oft auch zu einer wünschenswerthen Rüge legislativer Abnormitäten gegeben. Zwar stand die Doctrin bisher im Wahne, die Legislation müsse überall bei ihr in die Schule gehen, und darum wurde mehr auf Producte der Doctrin, als auf die Früchte der Legislation aufmerksam gemacht. Allein wer möchte läugnen, daß im Ge-

ausdrücklich noch freigelassen worden, damit althergebrachte Freiheit in keiner Weise gefährdet erscheine; aber bald wird das allgemeine Vertrauen zu den Aussprüchen dieses obersten Gerichts den besten Beweis für die Entbehrlichkeit jenes Vorbehalts liefern, und damit zugleich allen unter seinen Schutz Gestellten die Ueberzeugung werden, daß das Palladium deutscher Freiheit und das bewährteste Siche-

---

biete der gerichtlichen Rechtspflege, in der es so viel auf individuelle Erfahrungen und davon abstrahirte Grundsätze und Erfahrungen ankommt, die Doctrin von der Legislation lernen müsse. Ich bemerke dieses nicht ohne besondere Beziehung, und glaube, daß jener entgegengesetzten Ansicht, die eben so unvollständig und einseitig gefaßt, als sie in ihrer Wirkung gefährlich ist, am zweckmäßigsten dadurch entgegen zu arbeiten wäre, daß die Circulation der Gesetze in dem Buchhandel erzielt und befördert werde. Diese Lücke wird besonders bei den Prozeßgesetzen um so fühlbarer in einer Zeit, in welcher der sein Vaterland liebende Deutsche darüber trauern muß, daß die sonst gemeinschaftlichen Grundmaximen der deutschen Justizpflege und der darauf gerichteten Unterrichtspraxis fast in jedem Bundeslande allmählig verschwinden, und in ein bruchstückliches Chaos und eine buntschäckige Mischung übergehen, die zwar eine gemeinsame und wissenschaftliche Uebersicht und Darstellung ausschließt, aber darum doch nicht den deutschen Rechtsgelehrten der Kenntniß jener einzelnen Prozeßformen überhebt, wonach der Baierische, Würtemberger, Badensche, Hessische, Nassauer, Waimarische, Meklenburger, Waldecker, Hanseatische u. d. g. Staatsbürger in den Hallen seines Gerichtshofes Recht nimmt und giebt.

rungsmittel gegen den Einfluß der Macht, des Ansehns und der irrthümlichen Präjudicien in Lübecks Mauern zu suchen ist.

Noch übriget, des Verhältnisses der freien Städte zum päpstlichen Stuhl, so wie des Verhältnisses der nichtchristlichen Gemeinden zur Regierung der Städte zu gedenken.

Die gemeinschaftlich mit verschiedenen deutschen Bundesstaaten angeknüpften Verhandlungen mit dem römischen Stuhl haben eine päpstliche Bulle vom 20sten August 1821 herbeigeführt, die jedoch von den Städten noch nicht genehmigt ist [43]). Die definitive Regulirung des Verhältnisses der römisch-katholischen Gemeinden steht daher auch in den freien Städten noch zu erwarten, deren Nothwendigkeit aber nicht gefühlt wird, denn ehe noch Gleichstellung der drei christlichen Bekenntnisse als die Grundlage für die Verfassung des deutschen Staaten-Vereins vom Wiener Congresse ausgesprochen war, ist schon die Freiheit des Gewissens und der öffentlichen Religionsübungen der herrschende Grundsatz gewesen, von dem die jedesmalige Regierung in den vier freien Städten für die Erhaltung des kirchlichen Lebens ausging. Durch die Veränderungen, die sich im deutschen Vater-

43) Vergleiche meine Schrift, Preußen und Baiern im Concordate mit Rom, im Lichte des 16ten Artikels der deutschen Bundesacte und nach den Grundsätzen der heiligen Allianz. Neustadt a. d. H. 1824, S. 5 und 142.

lande auch im unermeßlichen Gebiete des Glaubens und der Gewissensfreiheit — der theuersten Angelegenheit der Menschheit — ereigneten, sind die Beschränkungen nach und nach entfernt worden, unter denen die früher noch niedergehaltene religiöse Partei zu leiden hatte. Gleichheit der Rechte und brüderliche Eintracht ist gegenwärtig das Band, das die verschiedenen christlichen Vereine der Städte unter sich verknüpft. In den vom Senate und der Bürgerschaft getroffenen weisen und angemessenen Veranstaltungen wehet ein Geist, der nirgendwo eingreift in die Gewissen der Bürger, und dennoch nichts verabsäumt, was das Staats-Interesse fordert, und was mit allen Confessionen bestehen kann, ein Geist, der jeden Gedanken an Streit- und Bekehrungssucht entfernt, und darum Bürgschaft leistet, daß, wie in Frankfurt [44]), so auch in den übrigen drei freien Hanse-Städten, die von der Confession hergenommenen, sich hin und wieder bei der Menge erhaltenen Vorrechtsüberbleibsel, auf welchen früher die Hoheit ruhete, noch vollends der Billigkeit

---

44) Im Senat zu Frankfurt befinden sich gegenwärtig fünf Mitglieder, welche der katholischen, und drei, welche der reformirten Confession zugethan sind; auch im gesetzgebenden Körper und in der ständigen Bürgervertretung sind Mitglieder von allen kirchlichen Bekenntnissen.

Nunmehr haben auch in Hamburg Bürger von allen drei christlichen Confessionen gleiche Rechte und Ansprüche bei den Wahlen zu öffentlichen Stellen.

und dem Zeitgeiste weichen werden. Aber dieser Geist kann auch nur da seine Kraft bewähren, wo mit ächter Religiosität — diesem unverjährten Erbstücke der Reichsstädter — und möglichst frei von menschlichen Bestimmungen, der Cultus der verschiedenen Confessionen so geleitet wird, daß kein hierarchischer Geist oder etwas diesem Aehnliches sich der obersten Aufsicht und der prüfenden Vernunft des Einzelnen widersetzen kann.

Bisher hatte sich in den freien Städten das Verhältniß des Staats zur Kirche nach den Grundsätzen gebildet, von denen die der Augsburgischen Confession verwandten Reichsstände ausgingen. Es gelangte nämlich der Senat in den vier Städten, nach dem Vorgange der übrigen protestantischen Fürsten, zur Ausübung der bischöflichen Rechte, und führte daher auch über seine katholischen Bürger durch eine obrigkeitliche, aus einigen Mitgliedern des Senats bestehende Inspection, die Aufsicht, unter welcher die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche und die Verwaltung ihres Vermögens einzelne, dafür besonders ernannte Vorsteher oder Commissionen besorgen.

Nach der jetzigen Verfassung der freien Städte sind auch die nicht christlichen Gemeinden, die auf den Schutz des Staates Anspruch machen, seiner Aufsicht unterworfen. Alle sie betreffende Verordnungen bedürfen der Bestätigung des Staats.

Die neuesten Verhältnisse der israelitischen Gemeinden zu den vier freien Städten sind für die Folge-

zeit noch nicht genau bestimmt. Nach der Veränderung aller Dinge seit Napoleons Sturze, hat sich die Lage der Söhne Israels besonders in Frankfurt, Lübeck und Bremen einigermaßen verschlimmert, und es ist noch ungewiß, welche Rechte ihnen dort eingeräumt werden sollen [45]).

Bald nach Vertreibung der Franzosen wurden gegen die dort ansässigen Juden Maßregeln genommen und Verfügungen getroffen, wodurch ihnen die unter der vorübergehenden französischen Herrschaft erlangten Begünstigungen größtentheils entzogen, und sie meist in ihren vorigen Zustand zurückgesetzt wurden.

Daher hatten auch die jüdischen Glaubensgenossen in den drei freien Hansestädten, wie von ihrer gewohnten Wachsamkeit zu erwarten war, nicht unterlassen, einen eignen Bevollmächtigten in der Person des Herrn Doctors Carl August Buchholz nach Wien abzusenden, um bei dem dortigen Congreß ihre Wünsche und Forderungen mündlich und schriftlich den hohen Monarchen zur Beherzigung zu empfehlen. In eignen Druckschriften hatte dieser Bevollmächtigte die Verbesserung des bürgerlichen

45) Ueber die Ansprüche der Frankfurter Judengemeinde verbreiten sich die Bundesverhandlungen und Schriften, angezeigt in Klübers öffentlichem Recht, §. 157, Nota 6. Nro. 2; über die Ansprüche der Juden zu Lübeck siehe Klüber a. a. O. §. 171. Nota 6.

Zustandes der jüdischen Einwohner eben so fleißig als nachdrücklich betrieben [46]).

Die israelitische Gemeinde zu Frankfurt hatte in einer am 10ten Octbr. 1814 bei dem Congreß überreichten Vorstellung um Aufrechthaltung derjenigen Rechte gebeten, die ihr deren ehemaliger Souverän des Großherzogthums Frankfurt in einem am 28sten December 1811 errichteten Vertrage bewilliget hatte [47]). Jacob Baruch und G. G. Uffenheim waren die Deputirten, welche diese Angelegenheit für Frankfurt betrieben und in einem

---

46) Hierher gehören: C. A. Buchholz, über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht, Lübeck 1814.

Actenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. Herausgegeben und mit einer Einleitung begleitet durch C. A. Buchholz, 1815. 8.

47) Den Juden zu Frankfurt hatte der Großherzog, gegen Bezahlung von 440,000 Gulden, völlig gleiche Rechte mit den christlichen Einwohnern dieser Stadt ertheilt, und so alle bis dahin bestandenen Beschränkungen israelitischer Einwohner aufgehoben durch Edicte vom 7. Februar und 28. Dezember 1811. Man vergleiche die trefflich abgefaßte Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt an die hohe deutsche Bundesversammlung, die bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend, d. d. Frankfurt d. 4. November 1816, unterzeichnet von A. M. von Rothschild, Jonas Rothschild, Jacob Baruch, in den nachträglichen Actenstücken der deutschen Bundes-Verhandlungen, als Anhang zu den Protocollen der Bundes-Versammlung, 1ster Band, S. 113 — 132.

besondern Schreiben vom 12ten Mai 1815 den Königlich Preußischen ersten Herrn Congreßbevollmächtigten ersuchten, seine angelegentlichste Verwendung für die Bestätigung des erwähnten Vertrags eintreten zu lassen [48]). Bei den liberalen Gesinnungen, die der Königlich Preußische Hof schon seit geraumer Zeit, und selbst durch ein förmliches Edict vom 11ten März 1812 [49]) für die Juden an den Tag gelegt hatte, fanden dann auch diese, wie billig, in der Preußischen Staatsregierung eine thätige Fürsprache. Der verewigte Staatskanzler Fürst von Hardenberg erließ vom Congreß aus ein Schreiben an den preußischen Gesandten zu Hamburg, Herrn Grafen von Grote (datirt Wien den 4. Januar 1815.) [50]), welches zum Zwecke hatte, die Magistrate und Bürgerschaften der freien Hansestädte zu vermögen, daß sie, mit Aufhebung der zum Nachtheil der jüdischen Einwohner genommenen Maßregeln, sich derjenigen Einrichtung anschlössen, die der Preußische Staat durch das vorhin erwähnte Edict eben so sehr den Forderungen der Menschlichkeit und dem Bedürfniß der Zeit, als einem verständigen Regierungs-System angemessen befunden habe. Die Schicksale der Juden, ward hinzugefügt, in den

48) Vergleiche die Actenstücke in dem sechsten Band, Heft 23. (der Acten des Wiener Congresses).

49) Siehe allgemeine Justiz- und Polizeiblätter, 1812. Nro. 38.

50) Siehe Acten des Wiener Congresses, Bd. 1, Heft 4. S. 77. ff.

übrigen Provinzen und Städten des nördlichen Deutschlands, könnten seit jenem Edict dem Preußischen Staat nicht gleichgültig seyn, weil durch eine fortdauernde Bedrückung und gehässige Ausschließung von denjenigen Rechten, auf welche sie als Menschen Anspruch hätten, der ihnen zum Vorwurf gemachte Zustand der Immoralität verlängert, und die Absicht der Preußischen Regierung vereitelt werde, durch Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten und Lasten die Spuren eines Vorwurfs zu vertilgen, der nur aus einer verächtlichen und knechtischen Behandlung hervorgegangen sey.

So sehr jedoch Preußen, und selbst das mit ihm einverstandene Oesterreich, für eine, die Bekenner des jüdischen Glaubens gegen Verfolgung, Druck, Willkür, oder Wandelbarkeit der Gesetzgebung, in Betreff der ihnen eingeräumten Rechte, schützende bürgerliche Verfassung in den verschiedenen Conferenzen sich interessirten, und darauf bestanden, daß den Juden, sofern sie sich der Leistung aller bürgerlichen Pflichten unterziehen würden, die denselben entsprechenden Bürgerrechte schon in der Bundesacte selbst einzuräumen seyen; so wenig gefiel es Hannover, Baiern, Holstein, den vereinigten Fürsten und den freien Städten, daß die Rechte der Juden durch gleichförmig angenommene Legislation schon in der Bundesacte festgesetzt würden. Die Stimmenmehrheit fiel für Verweisung dieses Gegenstandes an den Bundestag aus, und so kam es denn zu der in der sechsten Conferenz beliebten, in der siebenten in die

neue Redaction des Entwurfs der Bundesacte aufgenommenen, in der achten und zehnten Conferenz bekräftigten [51]) und in die Bundesacte, Art. 16. (nur mit der merkwürdigen Verwandlung des Wörtchens in, in von) [52]) aufgenommenen Bestimmung, daß

1) die Bundes-Versammlung in Berathung nehmen solle,

a) wie auf möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und

b) wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflich-

51) Man sehe Acten des Wiener Congresses, Bd. II. S. 456, 490, 501 und 535.

52) Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Bremen, Herr Senator Schmidt, hatte diese sinnreiche Verwandlung des in in von vorgeschlagen, und Baiern und Sachsen hatten seinen Antrag unterstützt. Es sollte dadurch folgender Sinn bezweckt werden:

Rechte, welche Bonaparte und die von ihm eingesetzten neuen Herrscher in Staaten des deutschen Bundes den Juden verliehen hatten, sollen von den deutschen Bundesstaaten (von deren jetzigen Staatsregierungen) nicht brauchen anerkannt zu werden: wol aber sollen diejenigen Rechte, welche von Bundesstaaten selbst den Juden früher waren eingeräumt worden, denselben so lange erhalten werden, bis auf der Bundes-Versammlung deshalb andere Bestimmungen werden gemacht seyn.

ten, in den Bundesstaaten verschafft oder gesichert werden könne,

Jedoch sollten

2) den Juden bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.

Hiernach hätten also die Juden auch in den Hansestädten durch die Bundesacte nur dieses gewonnen, daß der ihnen von dem Senate und der Bürgerschaft früher eingeräumte Rechtszustand, so lange auf der Bundesversammlung etwas Anderes nicht festgesetzt wird, zu ihrem Nachtheil nicht dürfe geändert werden. Daraus würde folgen, daß den Juden in Lübeck und Bremen, welchen die unter der französischen Herrschaft erlangten Begünstigungen größtentheils wieder entzogen worden sind, dazu nicht eher wieder verholfen werden könne, als bis es die hohe Bundes-Versammlung für gut finde. Mich dünkt jedoch die Frage: ob der Judenschaft, das heißt dem ganzen Inbegriff der Bekenner des Judenthums, wie es in den verschiedenen Ländern vor unsern Augen lebt und webt, volle Staatsbürgerschaft aus Gründen der allgemeinen Sittenlehre und Staatsweisheit zu ertheilen sey, wäre ganz verschieden von derjenigen, die die Erhaltung und Sicherung der von den Juden in den einzelnen Bundesstaaten bereits wohlerworbenen Rechte zum Vorwurf hat, und gegen jede dawider zurückwirkende Maßregel gerichtet ist.

Immerhin mag die erste Frage dem weisen Ermes-

sen und den Bestimmungen der erhabenen Bundes-Versammlung anheim gestellt bleiben [53]). Bei der zweiten

53) Hoffentlich wird aber auch dort, bei den künftigen Berathungen über das Schicksal der jüdischen Glaubensgenossen, der Geist allgemeiner Menschenliebe, die in jedem Menschen einen Bruder erblickt und Gewissensfreiheit ehrt, vorwalten. Die Sorge nur für das Wohl und die Sicherheit der einheimischen christlichen Bürger kann unter keinen Verhältnissen eine an und für sich ungerechte Maßregel gegen die Juden rechtfertigen. Nicht darauf, ob der Christ über den Juden siegen und sich behaupten, wer nachgeben soll, die christliche Mehrheit oder die geringere Anzahl der Juden, wem der Vortheil des Erwerbs vorzugsweise zukommen soll, sondern nur auf das Anerkenntniß jener Rechte kommt es an, welche den jüdischen Mitbürgern die Natur und Menschheit geschenkt hat, wie allen Söhnen des Staats. Wer im Staate lebt und seine Selbstständigkeit nachweiset, der muß auch ein Recht auf den Genuß aller staatsbürgerlichen Vortheile haben. Oder hat etwa der Jude, um mich der Worte Shakspeare's zu bedienen, nicht Hände, Gliedmaßen, Werkzeuge, Sinne, Neigungen, Leidenschaften, wie der Christ? Wird er nicht auch mit denselben Speisen genährt, mit denselben Waffen verletzt? — Wird er — denselben Krankheiten unterworfen — nicht mit denselben Mitteln geheilt, gewärmt und gekältet von eben dem Winter und Sommer, wie der Christ? Ist der Jude dem Christen in allen Dingen ähnlich, warum soll er es ihm nicht auch in Allem gleich thun dürfen? Nur dann, wenn für den Juden ein besonderes Civilrecht im Staate gilt, wird er Bosheit und Rache — nicht weil der Talmud, sondern weil der Christ sie ihn lehrt, üben, und es darin wo möglich seinem Meister zuvorthun. So lange man hie und da noch nicht abgeneigt

ist es anders. Ob ein Jude das Bürgerrecht wohl erworben hatte, und ob und inwiefern es ihm, hätte er

---

ist, den Juden als rechtlos zu betrachten; so lange noch im Sinne der L. 21. C. de haereticis der Jude für den Juden nicht zum Zeugniß zugelassen wird, oder mindestens dessen Zeugniß bloß darum, weil es von einem Juden kommt, zum Besten seines Glaubensgenossen wider den Christen nicht halb beweisen soll; so lange noch, nach einer allgemeinen Regel, bei Abwägung der Beweismittel der richterliche Eid beim Schwanken der Wage nicht dem Israeliten, sondern dem Christen zuerkannt wird; so lange die jüdischen Handelsbücher den christlichen an Glaubwürdigkeit nachstehen müssen; so lange den Juden, und selbst denjenigen, welche die juristische Doctorwürde erlangt haben, der Weg zur Advocaturführung verschlossen bleibt; so lange ihre Ausschließung von öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen die Regel verbleibt; — wird sich der Nationalcharakter der Juden, trotz der Vorkehrungen in den Staaten, gleich bleiben, nicht, weil talmudische Lehren es wollen, sondern weil christliche Härte den Juden schlauer noch macht und zur Rache verleitet, denn der Druck flößt immer nur feindselige Gesinnungen ein. Der Aufnahme der Juden in volle staatsbürgerliche Genossenschaft stehe, (wie schon Klüber, nur den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft im Auge habend, meint) unwandelbar zur Bedingung, nicht der feierlich erklärte Uebertritt zu der natürlichen oder irgend einer schon bestehenden positiven Religion, sondern die freie, zuverlässige und unwiderrufliche Abschwörung, die beharrliche Entfernung und Verabscheuung des Talmudismus und alles übrigen, was in dem Judenthum von der Staatsregierung für durchaus unvereinbar erklärt wird mit dem Gemeinwohl in einem Staat, dessen Oberherrschaft nicht in den Händen der Juden ist.

sich dessen verlustig gemacht, wieder zu nehmen sey, ist offenbar nur Gegenstand rechtlicher Entschließung, gehört

---

Es können sich hieraus, nach dem Gange der Natur, nur schöne Früchte entwickeln, die auf keinem andern Wege, durch keine Kunst und Anstrengung auf dem Gebiete der Judenbildung je erzeugt werden können. — Erreicht die Staatsverwaltung, durch Bewilligung jener Forderung, die durch den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft begründet wird, am leichtesten ihren Zweck, nämlich den Juden für seine wahre Bestimmung im Staate, er sey nun Staatsdiener, oder bloßer Unterthan, zu gewinnen, so wird sich auch der Effect einer, nur auf Selbstveredlung begründeten Judenbildung in dem Augenblicke um so fruchtbarer entwikkeln, je günstiger ihr die Zeiten und Staatsverhältnisse sind, indem die Cultur überhaupt so große Fortschritte gemacht, und die Wißbegierde durch die Begebenheiten der Zeit vorzüglich auch den Angelegenheiten der Juden eine Richtung gegeben hat, die, weil sie der Genius der Zeit deutlich fordert, unabwendbar ist. Sind doch endlich, durch das Uebermaß des Unglücks, das lange genug Deutschland in sklavischer Herabwürdigung hielt, selbst Fürsten zur Erkenntniß gekommen, daß ihre Selbstständigkeit, unabhängig von fremder Gewalt, ohne gesetzliche Freiheit der von ihnen Beherrschten nicht zu behaupten stehe. Hat das Unglück die Völker mit ihren Fürsten verbunden, warum soll das Einverständniß, das sich durch das gemeinschaftlich getragene Unglück auf das schönste bewährt hat — bei einem nicht unbeträchtlichen Theile des deutschen Volks — den Juden — aufhören oder unterbrochen werden! Auch ihnen darf die Geduld der Knechtschaft nicht wieder zugemuthet werden, denn auch sie haben an dem Kampfe für Freiheit und Selbstständigkeit Theil genommen. Was daher ein deutscher Staat gegen die gesetzlichen Rechte seiner jüdischen Einwoh-

zur Erwägung, nicht der Bundes-Versammlung, sondern der ordinären Gerichtshöfe des Landes, zu dem der Jude

---

ner vornehmen möchte, würde ihn um die Pflichtleistungen derselben, und folglich um die Vortheile der gemeinsamen Stärke bringen; denn dort, wo keine persönliche Rechte Statt haben, kann es auch keine persönliche Pflichten geben, und wo eine gemeinsame Verpflichtung nicht ist, da wird das siegreiche Ziel nicht erreicht.

Der Provinzialdünkel ist, Gott sey Dank! mit seinen äußeren Zeichen der Trennung — die immer nur Zerstörungsmittel der Staatskraft waren — verschwunden. Der Christendünkel muß auch aufhören, denn er hat mit jenem die Vorzugsucht gemein, die sich mit dem Natur-, Völker-, Staaten- und Sittenrecht nicht verträgt, welches keine Reibung, kein gehässiges Rivalisiren zwischen Juden und Christen zuläßt. Beide sind Staatsangehörige, und es giebt keine höhere Pflicht für die Regierungen, als die Verdienste ihrer Regierten, ohne Unterschied der Geburt, ganz gleich zu achten. Das Verdienst hat einen Zweck, und so soll auch die Auszeichnung dieses Verdienstes nur eine, und keine verschiedene seyn. Die Vernünftigen aller Stände fühlen längst diese Wahrheit, und sie wird bei der Weisheit unserer Gesetzgeber nicht länger unbeachtet bleiben, wenn es gleich, Menschen giebt, die bloß darum nicht an sie glauben wollen weil sie sich zum aufrichtigen Anerkenntniß derselben nicht bequemen mögen. Ewig wahr und recht bleibt es aber, wenn der Staat denjenigen Juden die ihnen schon eingeräumten Bürgerrechte wieder entzieht, deren dem Staatszwecke widerstreitende Eigenschaften, liegend in ihrer jüdischen Moral, Verfassung und Sitten, dem Wohl der Staatsgesammtheit, oder doch mindestens einzelner Staatsglieder entgegen sind; denn diese wollen eine besondere Gemeinschaft unter sich halten und behalten, die nicht

gehört. Hier kommt es nur auf eine rechtliche Erörterung, nicht darauf an, was in politischer Hinsicht,

---

nur der Heiligachtung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre widerspricht, sondern auch die Grundlage der gesellschaftlichen Rechtlichkeit und der politischen Treue erschüttert. Diese machen sich selbst des Bürgerrechts in den christlichen Staaten unwürdig und verlustig. Sie kündigen sich als Fremde an, betragen sich so, und können darum nicht Rechte, sondern nur Freiheiten haben, die der Staat zu jeder Stunde widerrufen kann.

Einer unserer neuesten Schriftsteller, A. Brunnquell, macht in seinem die Presse so eben verlassenen Werke: Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten (Erfurt 1824) die Idee der Verweisung der Juden nach Palästina aufs neue rege, und er scheint deren Ausführbarkeit besonders darum nicht zu bezweifeln, weil Gold und Juwelen — die Güter der Juden — dorthin leicht mitzunehmen wären! Wohl wahr — aber leider haben eben diese Güter den Juden kostbare Verbriefungen in die Hände gespielt, und mit den Gefahren des Borgers, die sie auf sich nahmen, wurden Bande theils der Freundschaft, theils der dreizehnlöthigen Dankbarkeit zu den christlichen Staaten und Bürgern so enge geknüpft, daß es wohl im neunzehnten Jahrhundert zum Abschiedskuß kaum kommen dürfte.

Zum Schlusse dieser Note habe ich nur noch den verehrten Leser zu bitten, daß er nicht glauben möge, als ob dieselbe und der mit ihr zusammenhängende Text der eigentliche Zweck der gegenwärtigen Schrift sey, welcher das Vorhergehende nur zum Vehikel diene. Ich bin weder ein geschworner Feind noch Freund der Juden, verstehe auch ganz und gar die Kunst nicht, Schwarz mit Weiß anzudeuten. Aber in einer Abhandlung über die Han-

in Absicht auf gesetzgeberische Klugheit, etwa dabei rathsam seyn möchte. Einmal eingebürgerte Juden unter dem Zwiespalt des Rechts mit der Klugheit seufzen lassen, ist ein schreiendes Unrecht.

Was einmal von der Staatsgewalt — war diese auch eine französische Herrschaft — dem Unterthan eines und desselben Staates verliehen war, das war für ihn kein vorübergehendes, sondern ist ein fortdauerndes Recht. Dieses aus wechselnden Klugheitsrücksichten abschaffen, aufheben, für ungültig erklären wollen, hieße den unerschütterlichen Grundsatz des allgemeinen Staats- und Völkerrechts verkennen, nach welchem die rechtmäßige Staatsgewalt alle, selbst von dem fremden Eroberer ertheilten Rechte dann anzuerkennen verpflichtet ist, sobald diese Rechte ihren Ursprung in der Verwaltungs-Verpflichtung haben, welche dem Eroberer selbst dann, wenn sein Besitz auch durch keinen Frieden sanctionirt worden, obliegt, und dessen Ausflüsse des allgemeinen Besten wegen als gültig zu betrachten sind. Mag daher auch den bloßen Huldigungen, welche die Städte ihrem fremden Eroberer brachten, die Wirkung eines Staatsvertrags, wodurch ein Rechtsverhältniß zwischen ihnen

---

sestädte, auf deren vorzugsweisen Betrieb die Rechte der Juden disputabel geworden sind, stand es nicht zu vermeiden, ein kritisches Raisonnement anzuknüpfen, wozu mir überall nur Philantropinismus die nächste und alleinige Anregung einzuflößen im Stande war.

und jenem begründet werden könnte, abgesprochen werden, immerhin werden doch jene Handlungen der französischen Staatsverwaltung für die gegenwärtige, wieder selbstständig handelnde Regierung der freien Städte in so weit verbindlich bleiben, als sie sich auf die Staats-Verwaltung im engsten Sinne des Worts — wohin die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht, und die damit zusammenhängende Erweiterung und Beschränkung der Gerechtsame christlicher Bürger ohnstreitig gehört — beschränken.

Aus der rückgekehrten Befugniß der freien Städte, ihre früheren Ordnungen wieder einzuführen, folgt nicht das Recht, den jüdischen Glaubensgenossen die Vortheile zu entreißen, die ihnen die vorige Regierung rechtsgültig verliehen hat. So lange sich die Juden in Lübeck, Frankfurt und Bremen nicht von den Grundsätzen und Bedingungen entfernen, unter welchen ihnen der Genuß des Bürgerrechts von Staatswegen zugesichert war, müssen sie darin auch rechtlich geschützt werden. Die hin und wieder gebrauchten Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit ihrer erworbenen Bürgerrechte, daß dadurch der Handel und der Häuserbesitz der Israeliten sich zum Nachtheil der Christen stark vermehre, daß die Ertheilung des Bürgerrechts eine bloße Vergünstigung, eine bloße Schenkung sey, sind nicht geeignet, um die Fundamente des Rechts- und Besitzstandes der israelitischen Bürger zu erschüttern oder zu vernichten; denn was, nach dem preis-

würdigen Vorgang großer Nachbarstaaten, vermöge verfassungsmäßiger Nothwendigkeit im Gefolge organischer Staatsgrundgesetze von der obersten Staatsgewalt verliehen war, ist keine Vergünstigung, sondern ein bindendes Recht, das selbst dann noch rechtlich und unantastbar bleibt, wäre auch der Einwurf, daß man die Israeliten zum Nachtheil des Aerars und ihrer christlichen Mitbürger erleichtert habe, nicht irrig.

Anhang.

Literatur-Notizen.

Die Quellen, aus welchen diese Einleitung geschöpft worden ist, sind theils gedruckte Urkundensammlungen, theils Chroniken und Geschichten einzelner Hansestädte, und solche Schriften, die sich über den Hanseatischen Bund, den Städte- und Gewerbeflor im Mittelalter überhaupt, sodann über die Verfassung der freien Reichsstädte und deren Schicksal in der neuern und neuesten Zeit vorzugsweise verbreitet haben.

A. gedruckte Urkunden-Sammlungen.

Sie finden sich in folgenden Büchern:

Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari etc. Authore Johanne Marquardo. Francofurti ex officina Götzii, 1662. fol.

Lünigs Reichsarchiv, Tom. XIV. pars spec. Cont. IV.; in des andern Theils Fortsetzung IX. Abtheilung, von den Hansestädten insgemein.

Specimen juris publici Lubecensis, quo pacta

conventa et privilegia, quibus Lubecae per omnem propemodum Europam circa inhumanum jus naufragii est prospectum, ex authenticis recensuit et observationibus antiquitatum, historiarum juriumque illuminavit, qui etiam mantissae loco jus maritimum Lubecense ab *Alberto de Bardewic, Cancellario*, anno 1299. compositum, ex membranis edidit reipublicae Syndicus *Jo. Carolus Henricus Dreyer. Buccow et Wismar.* 4.

Ein Werk, das sich eben so durch einen sorgfältigen Abdruck der Urkunden, als durch die auch beigefügten trefflichen und erläuternden Anmerkungen vor allen auszeichnet.

G. Häberlin, Analecta medici aevi, Tom. I. sect. 1., wo sich eine sehr seltene und kostbare Sammlung aus dem 15. Jahrhundert befindet.

B. Chroniken und Geschichten einzelner Hansestädte.

Joh. Pet. Willebrands Hansische Chronik. Hamburg und Lübeck 1748 und 1749.

Lehmann, Speyersche Chronik. Frankfurt 1711, fol.

Chytraei (Dav.) Chronicon Saxoniae et vicinarum aliquod gentium. Lips. (3te Ausgabe) von 1500 bis 1611. 4 Part. cum Appendice.

Theatrum Europaeum, oder ausführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denkwürdigen Geschichten, so sich von 1617 an zugetragen haben (von Joh. Ph. Abel, Joh. P. Lotichius, J. G. Schleder,

Martin Meyer und J. Jac. Geiger.) Frankfurt am M. fol.

Haltausii (Ch. G.) Glossarium Germ. med. aevi. Lips. 1758. f.

G. Oelrichs, Glossarium ad Statuta Bremensia antiqua. Francofurti 1767.

Roller, Versuch einer Geschichte der kaiserlichen und reichsfreien Stadt Bremen. Bremen 1798.

Gralath's Geschichte der Stadt Danzig.

Stetten (P. v.), Geschichte der Reichsstadt Augsburg. (Augsburg, 2. B. 8.)

Meyer's Aachensche Geschichten. Mühlheim 1781. fol. 3. Thl.

Huscher's Skizze einer Culturgeschichte der deutschen Städte. Kulmbach 1809.

Histoire de la Ville de Hambourg, de son Gouvernement et son Commerce. 2 Tom. à Paris 1809.

Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung, mit erläuternder Uebersicht. Hamburg 1823.

Ansichten von Frankfurt a. M., von Anton Kirchner. Frankfurt a. M. 1818.

Ansichten von der freien Hansestadt Bremen und ihren Umgebungen, von Dr. A. Storck. Frankfurt 1822.

Ansichten von der freien Hansestadt Lübeck und ihren Umgebungen, von Heinrich Christian Zietz. Frankfurt 1822.

C. Große und kleine Schriften über den Hanseatischen Bund in seinem ganzen Umfange.

Johan. Angelii a Werdenhagen I. C. C. de rebuspublicis hanseaticis tractatus cum urbium earum iconismis, descriptionibus, tabulis geographicis et nauticis nec non introductione generali Rom. imp. germ. noviter auctus et revisus. Francofurti apud Merianum. s. a. in fol. datum Lubecae 1641.

Reinold Kuricke jus maritimum hanseaticum. Hamb. 1667.

Joh. Pet. Willebrands Betrachtung über die Würde der deutschen Hansa, auch über den Werth ihrer Geschichte, zum Vorbericht einer Willebrandischen neuen historischen Nachricht von den Hansestädten. Hamburg 1768. 8.

Jos. Klefecker, Diss. de Hansa teutonica secundum Principia juris publici considerata. Goett. 1783. in 4to.

Friedr. Christian Jonathan Fischer, in seiner Geschichte des deutschen Handels, vorzüglich im zweiten Theile dieses Werks. Hannover 1785. 8.

Gebhardi, über die Hansa, in seiner wendischen Geschichte (allgemeine Welthistorie, Thl. 51. Halle 1789. 4.)

Möser, in seinen patriotischen Phantasien, Thl. 1. Nr. 45. S. 269. u. ffg., und ebendas. Bd. 3. S. 173. ffg.

Joh. Georg Büsch, in seiner Geschichte der Hansa, insonderheit des Ganges der Handlung während derselben; in dem Hanseatischen Magazin, herausgegeben vom Herrn Professor J. Schmidt. B. 1. S. 1 — 90. B. 2. S. 104 — 139.

Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. 2 Theile. Göttingen 1802 und 1803. Ein für das Quellen-Studium um so unentbehrlicheres Werk, als darin ein vollständiges Verzeichniß aller handschriftlichen Quellen, der gedruckten und ungedruckten Urkunden steht.

J. Schmidt Hanseatisches Magazin, 6 Bände. Bremen 1799 — 1802. Darin findet sich B. 6. 2tes Heft, ein trefflicher Aufsatz von J. F. Gildemeister, über das älteste Gesetzbuch der Stadt Bremen — ein wahres Muster geistreicher, historisch-kritischer Bearbeitung älterer statutarischer Gesetze. —

D. Schriften über die Verfassung der freien Reichsstädte und deren Schicksal in der neuern und neuesten Zeit.

Moser, von der reichsstädtischen Regiments-Verfassung. Frankfurt und Leipzig 1772. 4.

Desselben reichsstädtisches Handbuch. Frankfurt 1744. 2. Th. 4.

Ebendesselben reichsstädtisches Magazin. Frankfurt und Leipzig 1774, 1775. 3 Th. 8.

L. F. Gabke, Grundriß eines Stadt- und Bürger-

rechts, nebst einer kurzen Theorie vom Ursprunge der Städte. Hamburg 1782.

Jägers Magazin für die deutschen Reichsstädte. (1790).

Eisenhardts Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht. Braunschweig 1791.

J. G. Büsch, Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit, in einem erzählenden Vortrage. Dritte Ausgabe. Hamburg 1796.

Martens (Georg Fr. von), Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts bis zum Frieden zu Amiens. Berlin 1807. 8.

Karl Dietr. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankfurt a. d. O. Thl. I. II. und III. 1806 — 1808. 8.

Venturini, Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Altona 1800 — 1821.

Constitutions des trois villes libres-anséatiques Lubeck, Bremen, Hambourg, avec un mémoire sur le rang, que doivent occuper ces villes dans l'organisation commerciale de l'Europe, par *Charles de Villers*. Leipsic 1814.

Ueber die Restitution und Verfassung der größeren Handelsstädte Deutschlands. Frankfurt 1816.

Heeren (A. H. L.), Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonien, von

der Entdeckung beider Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrons. Wien 1817.

Politisches Journal, von 1806 — 1817. Voß (Ch. D.) Die Zeiten, von 1806 — 1817.

Halem (G. A. v.) und Runde (C. L.) Sammlung der wichtigsten Actenstücke zur neuesten Zeitgeschichte. Oldenburg 1807. 2 Thle. 4.

Dümgé (C. G.), allgemeines diplomatisches Archiv für die neueste Zeitgeschichte. Heidelberg 1814. 4.

Patje (C. L. A.), Geschichte der merkwürdigsten politischen Begebenheiten in den Europäischen Staaten, während der Jahre 1789 bis 1814. Hannover 1815. 8.

Europens Palingenesie. Sammlung der wichtigsten Materialien zur neuesten Geschichte des europäischen Continents. Leipzig und Altenburg 1810. 3 Thle. 8.

Buchholz (Fr.), Geschichte der Europäischen Staaten seit dem Frieden von Wien. Berlin 1814. 5 Bde. 8. (von 1809 bis 1815.)

Klüber (J. L.), Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Erlangen 1 — 28. Heft.

Desselben Staatsarchiv des deutschen Bundes. Erlangen 1 — 8. Heft.

Desselben Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. 1 — 3. Abtheilung. Frankfurt a. Main. 1816. 8.

Desselben öffentliches Recht des deutschen Bun-

des und der Bundesstaaten. 2te Auflage. Frankfurt a. M. 1823.

Actenstücke der deutschen Bundes-Verhandlungen, und Protokolle der Bundes-Versammlung. Frankfurt a. M. von 1816 — 1823.

Provisorische
Gerichtsordnung
für das
gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht
der vier freien Städte Deutschlands,
Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Da die vier freien Städte Deutschlands, in Folge des zwölften Artikels der Bundesacte vom 8. Juni 1815, wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts, welches seinen Sitz in Lübeck haben wird, eine Uebereinkunft geschlossen, und in dieser Uebereinkunft eine provisorische Gerichtsordnung beliebt, solche auch durch hiesigen Rath- und Bürgerschluß vom 9. September vorigen Jahres förmlich ratificirt worden, und die Ratifications-Urkunden abseiten der drei übrigen freien Städte, Lübeck, Frankfurt am Main und Bremen, gleichfalls eingegangen, so wird solche provisorische Gerichtsordnung hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung publicirt und durch den Druck bekannt gemacht. Vom Tage der Einsetzung des Oberap-

pellations=Gerichts an, welcher öffentlich wird bekannt gemacht werden, tritt solche Gerichtsordnung in Wirksamkeit.

Eine besondere Appellabilitäts=Verordnung wird unter dem heutigen Dato gleichfalls publiciret werden.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Oberappellations-Gerichts.

§. 1.

Errichtung und Sitz des Gerichts.

In Beziehung auf den zwölften Artikel der deutschen Bundes-Acte vereinigen sich die vier freien Städte zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts, welches in der freien Stadt Lübeck seinen Sitz hat.

§. 2.

Personal des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist Folgendes:

ein Präsident,
sechs Räthe,
ein Secretär,
die erforderlichen Kanzlisten und Gerichtsboten.

Die Commission der Senate, durch welche die Einsetzung des Gerichts geschieht, wird mit Zuziehung des

Gerichts überlegen und darüber Vorschläge machen, wie in den Fällen, da, wegen unvermeidlicher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die zur Abfassung eines Urtheils erforderliche Zahl nicht vorhanden seyn sollte, diese Zahl anderweitig zu ergänzen sey.

§. 3.

Ernennung des Personals.

Die Ernennung der bei dem Gerichte anzustellenden Personen geschieht nach einer unter den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

§. 4.

Anstellungs=Erfordernisse und Prüfungen.

Jeder, der zum Präsidenten oder Rath ernannt werden soll, muß ein Rechtsgelehrter seyn, der von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenen Lebenswandel ist, und das dreißigste Jahr seines Alters vollendet hat.

Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Oberappellations=Gerichts in gerader Linie, oder in der Seitenlinie, bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert, auch nicht dessen Stiefvater, Stiefsohn, Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn, oder Frauen=Schwester Mann seyn.

Tritt er, nach seiner Ernennung, durch Heirath zu einem andern Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

Wer zum Präsidenten ernannt werden soll, muß bereits in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. Die Mitglieder des Oberappellations-Gerichts selbst sind zwar zu dieser Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine desfallsige Bewerbungen von Seiten derselben Statt finden.

Jeder anzustellende Rath muß sich einer vom Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch eine Probe-Relation verbunden ist, unterziehn. Das Gericht hat einen gutachtlichen Bericht über diese Prüfung, nebst der Probe-Relation, dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung einzusenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß setzt.

Wer während dreier Jahre in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegium zweiter und höherer Instanz Sitz und Stimme gehabt hat, ist der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Probe-Relation zu liefern.

Weder der Prüfung, noch der Probe-Relation bedarf es bei der ersten Besetzung der Rathsstellen.

Wer zum Secretär ernannt werden soll, muß das 25ste Jahr seines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der vier Städte, von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenen Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution

leisten, und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

§. 5.

Einführung und Beeidigung.

Die Einführung und Beeidigung des Präsidenten, der Räthe und des Secretärs geschieht von einer Commission der vier Senate. Jedoch kann künftig, nach Uebereinkunft der Senate, in deren Auftrage die Einführung und Beeidigung eines Raths durch eine Commission des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wie des Secretairs durch das Ober-Appellationsgericht selbst, geschehen.

Präsident, Räthe und Secretair, wie auch die Kanzlisten und Gerichtsboten, leisten, außer ihrem Amts-Eide, allen vier Städten den Eid der Treue dahin:

Ich schwöre und gelobe zu Gott,

daß ich den vier freien Städten und deren Senaten getreu und hold seyn, das Beste der Städte besorgen und ihren Schaden abwenden will.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Der Amts-Eid ist folgender:

1) für den Präsidenten:

Ich schwöre und gelobe zu Gott,

daß ich, so lange ich bei dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte der vier freien Städte Präsident seyn werde, diesem Gerichte so, wie

es dieser wichtige Beruf erfordert, vorstehen, bei allen dahin gelangenden Sachen jederzeit ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, und die Oberappellations-Gerichts-Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen will.

Ich will auch auf die getreue Amtsführung der Räthe und des Kanzleipersonals, auf die möglichst gründliche und schnelle Behandlung der an das Gericht gelangenden Sachen halten, die bei etwanigen Unregelmäßigkeiten dem Directorial-Senate schuldige Anzeige frei und unverholen verfügen, und auf Alles, was zur Verbesserung des Gerichts beitragen kann, mein Augenmerk richten.

2) für die Räthe:

Ich schwöre rc.

daß ich, so lange ich bei dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte der vier freien Städte Rath seyn werde, bei den an dieses Gericht gelangenden Sachen ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen haben, die Oberappellations-

Gerichts = Ordnung, so wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung bringen, wie auch die mir anvertraueten Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will.

Die Abfassung der Amts = Eide für den Secretair, imgleichen für die Kanzlisten unb Gerichtsboten, bleibt den zur Einsetzung des Gerichts abzuordnenden Commissärien vorbehalten. Der erste Kanzlist ist auch auf's Protocoll zu beeidigen, um im Fall der Krankheit, nothwendigen Abwesenheit, oder sonstigen unvermeidlichen Verhinderung des Secretairs, für denselben eintreten zu können.

§. 6.

Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts.

Zur Leistung des Eides der Treue und des Amts-Eides wird derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernannt ist, nicht eher zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans = Verhältniß, so wie jede Bürger =, Amts =, oder Dienst = Verbindung, worin er vorher stand, aufgehoben sey.

Präsident, Räthe und Secretair dürfen von früher erhaltenen Dienst= oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren = Auszeichnung irgend einer Art annehmen.

Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, kein Nebenamt verwalten, auch kein Rechts-Gutachten ertheilen.

Sie können Vormundschaften, Curatelen und Vollmachten nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie in deren Angelegenheiten nicht als Richter würden stimmen können.

Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesammtheit der Senate vertritt. Der Rang der Räthe unter sich bestimmt sich nach dem Dienstalter, und bei der ersten Ernennung nach dem Lebensalter.

Präsident und Räthe erhalten mit Ableistung des Eides der Treue, für sich, ihre Ehefrauen und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder das Bürgerrecht in allen vier Städten unentgeltlich. Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie aus der väterlichen Gewalt treten, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drei Städten aufgehoben.

Es kann ihnen sowohl, als dem Secretair, ihre Stelle nur durch Urtheil und Recht genommen werden.

§. 7.

Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, kraft beständi-

gen Auftrags der Senate der andern Städte, wie auch dem in jener Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Oberappellations-Gericht, so muß von Amtswegen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums eingeholt werden.

2) In Criminalfällen gegen dieselben, oder den Secretair, ist durch den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium führt, der Directorial-Senat von dem eingetretenen Untersuchungsfalle sofort zu benachrichtigen, damit derselbe die in Hinsicht der Amtsverhältnisse etwa erforderlichen Maßregeln veranlassen könne.

Bei Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordentliche Behörde nur die erste nothwendige Einleitung zur Untersuchung zu treffen, und werden sodann von den Senaten, auf Antrag des Directorial-Senats, die erforderlichen Anordnungen zur Untersuchung und Entscheidung erlassen werden.

§. 8.

Bestreitung der Kosten des Gerichts.

Sämmtliche Kosten des Gerichts werden bestritten:

1) durch den Ertrag eines Stempels, womit alle von den Parteien einzureichenden Schriften, und die Ausfertigungen des Gerichts, versehen seyn

müssen, und worin zugleich die Gerichtssporteln begriffen sind.

Das Oberappellations=Gericht hat, bei oder doch baldmöglichst nach seiner Einsetzung, der Commission der Senate den Entwurf einer solchen Stempel=Ordnung zur Prüfung und vorläufigen Einführung vorzulegen. Die Bestimmungen hierüber sind auch auf die alsdann etwa schon vorgefallenen gerichtlichen Verhandlungen anzuwenden.

In die Stempel=Ordnung ist eine nach dem Werthe des Streitgegenstandes verhältnißmäßig festzusetzende Urtheils=Gebühr, mit folgenden Bestimmungen, aufzunehmen:

a) Der höchste Betrag dieser Urtheils=Gebühr kann in keiner Sache die Summe von 150 Mark Courant übersteigen.

b) Die Gebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntnisses versandt werden, oder, wenn die Sache, nach Einführung bei dem Oberappellations=Gerichte, nicht fortgesetzt wird. Im letztern Falle ist sie, nach Ablauf der festgesetzten Termine, und auf Betrieb der Kanzlei des Gerichts, von dem Appellanten oder Imploranten, mit Vorbehalt etwanigen Regresses an den Gegner, zu entrichten.

Wird aber die Sache vor Eröffnung des

Oberappellations = Gerichtlichen Erkenntnisses verglichen, so unterbleibt die Zahlung der Urtheils = Gebühr.

c) Sie fällt in abgeurtheilten Sachen demjenigen zur Last, der in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wird. Werden diese Kosten compensirt, so ist die Urtheils = Gebühr von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

2) durch verhältnißmäßige Beiträge von Seiten der Städte.

§. 9.

Advocaten und Procuratoren.

Zur Einreichung der Parteischriften, und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile, werden acht Procuratoren aus den sich dazu anmeldenden Advocaten der Städte vom Ober = Appellationsgerichte angestellt.

Die Procuratoren, welche aus den Advocaten der übrigen drei Städte angestellt sind, werden als Advocaten der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, praestitis praestandis zugelassen werden.

Die Procuratoren sind wegen der Form der Eingaben, und wegen deren Inhalts in Hinsicht auf Ausdrücke, verantwortlich. Ueber ihre sonstigen besondern Pflichten, über ihre Beeidigung, über die von ihnen zu berechnenden Gebühren, und über ihre etwanige Verbindlichkeit zu einer Cautionsleistung, werden von der Commission der Senate, auf den Vorschlag des Gerichts, gleich nach dessen Einsetzung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Die Advocatur am Oberappellations-Gerichte steht übrigens sämmtlichen in den Städten immatriculirten Advocaten ausschließlich frei. Dagegen ist sie ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer eignen Stadt die Praxis untersagt wird.

§. 10.

Gerichtsferien.

Das Oberappellations-Gericht wird, außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen, vom 22sten Julius bis zum 31sten August, beide Tage mit eingerechnet, Ferien haben.

Es wird demnächst, auf näheren Vorschlag des Gerichts, bestimmt werden, wie während der Ferien für die laufenden Sachen, wobei Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, für summarische und sonst ihrer Natur nach eilige Sachen zu sorgen sey.

Der Präsident darf sich, außer den Ferien, nur auf höchstens acht Tage von dem Orte des Gerichts entfernen, und muß dem Directorial-Senate davon, so wie von der veranlassenden Ursache, Anzeige machen, und sodann dem ältesten Rathe die Leitung der Geschäfte übertragen.

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Mitgliedern nur auf höchstens acht Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht er selbst, oder wünscht ein anderes Mitglied, dringender Ursachen wegen, einen längeren Urlaub, so muß er denselben für sich oder für das andere Mitglied bei dem Directorial-Senate nachsuchen.

§. 11.
Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate.

Die Aufsicht über das Oberappellations-Gericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang, übt, nach der Reihenfolge der Städte, alljährlich abwechselnd Einer der vier Senate, in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat.

Der jedesmalige Directorial-Senat ist das verfassungsmäßige Organ für alle Verhältnisse des Oberappellations-Gerichts zu der Gesammtheit der Senate. An Ihn erstattet das Gericht seine Berichte in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, namentlich in Dienstanstellungs-, Disciplinar- und Sustentationssachen, und durch Ihn wird es mit dem erforderlichen Bescheide versehen.

Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrichtungen, und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. In allen sonstigen Angelegenheiten verfährt Er in Gemäßheit des durch Ihn zu veranlassenden gemeinsamen Beschlusses der Senate, in Hinsicht dessen, im Falle eintretender Stimmengleichheit, Seine Stimme entscheidet.

Seine Erlasse an das Oberappellations-Gericht ergehen in Rescriptsform, und zwar im Namen der sämmtlichen Senate, werden von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister des Directorial-Senats unterzeichnet und von einem Secretär contrasignirt.

Das Directorium wechselt jedesmal mit dem Anfange der Ferien des Oberappellations-Gerichts. Der Senat

der freien Stadt Lübeck führt zuerst das Directorium.

Das Archiv der Directorial=Verhandlungen steht unter der Aufsicht des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat. Der abgehende Directorial=Senat wird Demselben die in dem Jahre beendigten Verhandlungen, so wie den andern Senaten eine Abschrift der darüber aufzunehmenden Registratur, die laufenden Verhandlungen aber dem angehenden Directorial=Senate mittheilen.

§. 12.

Verhältniß des Oberappellations=Gerichts zu den einzelnen Senaten.

Von einem einzelnen Senate werden weder dem Gerichte, noch einzelnen Mitgliedern desselben Befehle, Weisungen oder Instructionen ertheilt. Jedoch kann ein einzelner Senat Beförderungsschreiben, in Betreff der bei dem Oberappellations=Gerichte anhängigen Sachen Seiner Angehörigen, erlassen. Auch kann ein einzelner Senat, bei Gegenständen der Civil= und Criminal=Gesetzgebung, ein Gutachten des Oberappellations=Gerichts fordern. Ferner kann Er die Prüfung solcher Rechtsgelehrten, welche bei Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, dem Oberappellations=Gerichte übertragen.

Das Oberappellations=Gericht ist befugt und verpflichtet, die Mängel und Unzuträglichkeiten, welche ihm in dem Justizgange oder in der Justizverwaltung der einzelnen Städte, bei den vor ihm geschehenen Verhandlungen, bemerklich geworden sind, dem betreffenden Se=

nate durch einen Bericht anzuzeigen, und sich über deren angemessenste Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 13.

Visitationen des Gerichts.

Visitationen des Oberappellations-Gerichts geschehen durch eine Deputation der vier Senate regelmäßig alle drei Jahre, auf Antrag des Directorial-Senats. Die erste Visitation findet innerhalb drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres, und die zweite nach Ablauf des dritten Jahres nach Eröffnung des Gerichts Statt.

Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab.

Der Deputirte des Directorial-Senats hat bei Visitationen den Vorsitz. Die Deputation sendet einen Auszug ihres gemeinschaftlichen Berichts an jeden Senat.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Oberappellations-Gerichts.

§. 14.

Bei Appellationen in Civilsachen.

Das Oberappellations-Gericht ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach der besondern Gerichtsordnung jeder Stadt, oder, in Ermangelung einer solchen besondern Bestim-

mung, nach gemeinem deutschen Prozeßrechte, mittelst Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte, dahin gelangen können.

Auch die Frage, ob in vorkommenden Fällen der Appellation nur die Devolutiv-Wirkung zustehe? ist nach den Prozeßvorschriften der einzelnen Städte, und, in deren Entstehung, nach gemeinem Rechte, zu entscheiden.

§. 14.

Bei dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung in Criminalsachen.

Gegen alle in erster Instanz von den Obergerichten der Städte, nach deren besonderer Gerichtsverfassung in Criminalsachen, abgegebenen Erkenntnisse kann die Berufung an das Oberappellations-Gericht, vermöge des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, eintreten.

Es bleibt den Bestimmungen jeder Stadt überlassen, ob und in welchen schwereren Criminalfällen diese Berufung nothwendig eintreten muß, wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß des Oberappellations-Gerichts dem Senate der Stadt vorzulegen ist, um dasselbe zu bestätigen, oder den Umständen nach zu mildern.

Das Begnadigungsrecht bleibt in allen Fällen lediglich den Senaten vorbehalten. Das Oberappellations-Gericht kann jedoch die Ausübung desselben, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, dem Senate in einem Schreiben empfehlen, welches den Acten bei deren Rücksendung beizufügen ist.

Da nach der Justizverfassung der freien Stadt Ham-

burg in eigentlichen Criminalfällen der accusatorische Prozeß schon durch zwei Instanzen Statt findet, so ist auf sie die obige Bestimmung nicht anwendbar, sondern in Hinsicht ihrer diese Berufung an das Oberappellations-Gericht in Criminalsachen ausgeschlossen. Indessen ist bei unmittelbaren Verbrechen gegen den Staat, als solchen, dem Angeklagten die Berufung an das Oberappellations-Gericht gestattet.

§. 16.

Bei Nichtigkeitsbeschwerden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bei dem Oberappellations-Gerichte angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Person der Parteien, oder des gerichtlichen Verfahrens, sich gründet.

Sie hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Oberappellations-Gerichte die Einstellung aller fernern Verhandlungen, bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde, verordnet würde.

§. 17.

Bei einfachen Beschwerden.

Beschwerden gegen den Richter (simplices querelae), namentlich auch Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz, sind bei dem Oberappellations-Gerichte

zulässig, wenn sie gegen ein Obergericht entweder unmittelbar, oder wegen der von demselben nicht geleisteten Abhülfe der Beschwerde gegen ein Untergericht, erhoben worden, und der Beschwerdeführer zugleich nachweiset, daß er auf Abstellung der Beschwerde bei dem Obergerichte ohne Erfolg angetragen habe.

Für die freie Stadt Frankfurt bleibt es, in Fällen verweigerter oder verzögerter Justiz, der Wahl der Parteien überlassen, ob sie sich an das Oberappellations-Gericht, oder statt dessen sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

Für die freie Stadt Hamburg dient in Betreff der einfachen Beschwerden die Verordnung über die Appellabilität der Sachen zur nähern Richtschnur.

§. 18.

Als Austrägal-Instanz.

In Beziehung auf die Austrägal-Instanz ist das Oberappellations-Gericht, in Gemäßheit des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 16ten Junius 1817, allen Verpflichtungen der übrigen deutschen obersten Gerichte unterworfen, und wird es daher auf dessen Bestimmungen verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts- und Prozeßgang bei dem Oberappellations-Gerichte.

I. Geschäftsgang.

§. 19.

Leitung des Geschäftsganges.

Der Präsident, und bei dessen Abwesenheit der älteste Rath (§. 6.), hat die Leitung des gesammten Geschäftsganges bei dem Oberappellations-Gerichte. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des Gerichts, des Secretärs, der Procuratoren, der Kanzlisten und Gerichtsboten, zu achten, und bei allen Mißbräuchen, in sofern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Gerichts, zur eigenen Abstellung derselben, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, oder zu einem Berichte an den Directorial-Senat, zu veranlassen.

Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem praesentato versehen, und in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, unter die Referenten.

§. 20.

Sitzungen.

Das Gericht wird gleich nach seiner Einsetzung, Zahl und

Tage der ordentlichen wöchentlichen Sitzungen bestimmen.

Ueber alle an dasselbe gelangenden Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in ordentlichen Sitzungen, oder in außerordentlichen, welche der Präsident dazu ansetzt, gefaßt werden, nicht aber durch Circular-Abstimmungen. Sie müssen vom Secretär in das Gerichtsprotocoll eingetragen werden.

§. 21.

Gegenwart der Mitglieder.

In den Sitzungen müssen, der Regel nach, sämmtliche Mitglieder nebst dem Secretär gegenwärtig seyn; die Fehlenden sind jedesmal im Protocoll zu bemerken. Urtheile, durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die Appellation, oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen abgegeben werden.

§. 22.

Stimmengleichheit.

Sollte in den Fällen des vorstehenden Paragraphen Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation, und, wenn eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letztern, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in vollem Gerichte von sieben Mitgliedern wiederum vorgetragen werden, in sofern nicht das Eine oder das Andere derselben durch gültige Hindernisse von der Theilnahme an der

Abstimmung in dieser Sache ausgeschlossen ist. Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so entscheidet die Meinung, für welche der Präsident, oder sein Stellvertreter, sich erklärt.

§. 23.

Relationen, Correlationen und Abstimmungen.

In allen Sachen, in sofern nicht bloß prozeßleitende Bescheide abzugeben sind, muß schriftlich referirt werden. In wichtigen und verwickelten Civilsachen, und in allen Criminalfällen, muß eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. In den Fällen, in welchen es keiner besondern schriftlichen Correlation bedarf, wird der Präsident, nach vorgängiger sorgfältiger Durchsicht der Acten, die Stelle des Correferenten vertreten. Criminalacten, in welchen auf zehnjähriges Gefängniß, oder auf eine härtere Strafe, vom Referenten angetragen wird, müssen mit Relation und Correlation, vor Abstattung des Vortrages, bei den Mitgliedern des Gerichts circuliren. Auch bei besonders schwierigen Civilsachen kann dieses vom Präsidenten angeordnet werden.

Bei zweifelhaften Fällen, so wie bei getheilten Meinungen, hat der Präsident, vor der endlichen Abstimmung, eine freie mündliche Erörterung unter den Mitgliedern zu veranlassen.

Die Abstimmung geschieht nach einer wechselnden Folge der Mitglieder des Gerichts. Die weitere Anordnung darüber wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftrag-

ten Commission, nach vorgängiger Berathung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, getroffen werden.

Die einzelnen Abstimmungen bei Erkenntnissen, durch welche über die angebrachten Beschwerden definitiv entschieden wird, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach ins Protocoll zu tragen. Relationen und schriftlich abgestattete Correlationen bleiben in der Registratur des Oberappellations-Gerichts.

§. 24.

Fälle des Austretens einzelner Mitglieder.

In folgenden Fällen darf weder der Präsident, noch Einer der Räthe, sein Amt in einer Sache ausüben, noch bei der Relation und Abstimmung gegenwärtig seyn:

1) wenn er selbst, seine Ehefrau, oder seine Kinder, irgend ein, wenn auch nur unmittelbares, Interesse bei dieser Sache haben, und eben so wenig, wenn er, wegen besonderer Beziehung zu den Parteien, oder zu der Streitsache, dabei betheiligt ist;
2) wenn er mit einer Partei in gerader oder in der Seitenlinie, bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn er mit dem Sachwalter der Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert, oder auch wenn er Bruder desselben ist.

§. 25.

Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse.

Der Referent hat den Entwurf des Erkenntnisses, nebst den Entscheidungsgründen, und zwar diese von je-

nem abgesondert, der Relation beizufügen. Ist der Antrag des Referenten nicht genehmigt, so ist ein dem Beschlusse gemäß abgefaßter Entwurf in nächster Sitzung vorzulegen. Nach der Genehmigung des Entwurfs ist derselbe von den anwesenden stimmführenden Mitgliedern zu unterschreiben, vom Secretär unter dem Tage der Unterschrift in das Gerichtsprotocoll einzutragen, und hiernächst, nebst den Entscheidungsgründen, in der Kanzlei auszufertigen.

§. 26.

Beförderung der Relationen.

Der Regel nach muß in jeder zum Erkenntnisse stehenden Civil- und Criminalsache die Relation binnen vier Wochen (die Zeit der Gerichtsferien abgerechnet) nach dem Actenschlusse, oder, bei Criminalacten, nach deren Eingange, dem Präsidenten zugestellt, und von demselben in der nächsten Woche zum Vortrage gebracht werden. Es ist dem Präsidenten jedoch überlassen, in dringenden oder verwickelten Sachen einen kürzern oder längern Termin zum Referiren festzusetzen.

Der Präsident wird über die zur Relation ausgegebenen und zum Vortrage gekommenen Sachen Tabellen führen, so wie über alle eingekommenen und ausgefertigten Eingaben und Briefe an der Kanzlei Einreichungs- und Ausfertigungs-Register führen und pünktlich fortsetzen lassen.

§. 27.

Form der Ausfertigungen.

Das Gericht unterzeichnet sich in allen von demselben ausgehenden Ausfertigungen:

„Zum Oberappellations-Gerichte der vier freien Städte „Deutschlands verordnete Präsident und Räthe.“

Die Erkenntnisse haben die Eingangsformel:

„In Appellations- (Untersuchungs-) Sachen N. N. „erkennt das Oberappellations-Gericht der vier freien „Städte Deutschlands für Recht.“

und die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Oberappellations- „Gerichts [illegible] vier freien Städte Deutschlands und „der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu ... den ...“

Alle Berichte und Briefe, alle Requisitionen und Mittheilungen an die Obergerichte der Städte, Verfügungen an die Procuratoren, Kanzlisten und Gerichtsboten, werden von dem Präsidenten, oder von dessen Stellvertreter, unterschrieben und von dem Secretär contrasignirt. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Bescheide sind von dem Secretär allein zu unterzeichnen.

§. 28.

Geschäftsführung des Secretärs.

Dem Secretär wird von der mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission eine Instruction über seine gesammte Geschäftsführung ertheilt werden.

II. Prozeßgang.

§. 29.

Entscheidungsquellen.

Das Oberappellations-Gericht hat bei seinen Erkenntnissen in Civil- und Criminalsachen die in den freien

Stådten geltenden Particular=Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entstehung das in den Stådten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in denselben vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

A. Verfahren in Civilsachen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

Schriftliches Verfahren.

Die Verhandlung bei dem Oberappellations=Gerichte geschieht in allen Sachen schriftlich.

§. 31.

Einreichung der Schriften.

Alle Eingaben der Parteien müssen von ihrem Procurator, mit Beifügung des Namens des Concipienten, unterschrieben, auf der Kanzlei des Oberappellations=Gerichts eingereicht, und noch denselben Tag vom Secretår, nachdem er den Tag der Einreichung darauf bemerkt hat, nebst den zu der Sache gehörenden, auf der Kanzlei befindlichen Actenstücken, dem Pråsidenten zugestellt werden. Der Procurator hat zugleich eine Abschrift der Eingabe und der Anlagen, welche der Gegenpartei durch die Voracten nicht schon bekannt geworden, beizufügen.

§. 32.

Bestellung des Procurators.

Die Bestellung eines Procurators muß mittelst Einreichung einer beglaubigten Vollmacht geschehen, die von

der Partei, oder von ihrem zu den Acten mit Substitutionsgewalt legitimirten Bevollmächtigten, ausgestellt ist, und zwar bei der ersten, von der Partei am Oberappellations-Gerichte vorzunehmenden Handlung, falls sie nicht für angemessen hält, es noch früher zu thun. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe von zehn Thalern nach sich.

§. 33.

Insinuationen.

Alle vom Oberappellations-Gerichte abgegebenen Erkenntnisse und Bescheide sind innerhalb dreier Tage, auf Betrieb des Secretärs ausgefertigt, mit Beifügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet ist, nach vorgängiger Collationirung derselben, den Procuratoren der Parteien durch einen Gerichtsboten zu insinuiren. Die Bescheinigung der Insinuation muß zu den Acten gelegt werden.

Hat eine Partei noch keinen Procurator bestellt, und bedarf es einer Insinuation an dieselbe, so ist vom Oberappellations-Gerichte, mittelst einer Requisition an das betreffende Obergericht, die Insinuation zu bewirken, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, der Partei ein Procurator von Amtswegen zu ernennen.

§. 34.

Fristen.

Alle Fristen bei dem Verfahren vor dem Oberappellations-Gerichte laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

In Ansehung der Versäumung der Nothfristen (Fatalien, wohin die in den Paragraphen 38, 39, 40, 50, 53 und 55 vorgeschriebenen gehören) gelten die Grundsätze des gemeinen deutschen Prozesses.

Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremtorisch, jedoch kann das Oberappellations-Gericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat. So lange vom Oberappellations-Gerichte auf diesen Antrag noch nicht erkannt worden ist, kann das Versäumte noch nachgeholt werden (purgatio morae).

Diejenigen Fristen, bei denen die Androhung der Präclusion nicht angemessen wäre, sind bei einer Geldstrafe vorzuschreiben.

Fristen, die an einem Sonn- oder Festtage ablaufen, sind als bis zum nächsten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf während der Gerichtsferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben, eintritt, als bis zum 8ten September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen.

§. 35.

Mißbrauch der Rechtsmittel.

Den Mißbrauch der Rechtsmittel hat das Oberappellations-Gericht an den Parteien durch Geldstrafen, und, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafe zu ahnden, gegen die Sachführer aber ebenfalls durch Geldstrafen, auch, nach Umständen, durch einstweilige oder gänzliche Untersagung der Praxis bei dem Oberappellations-Gerichte. Findet dasselbe die Entfernung eines immatricu-

lirten Advocaten von aller Praxis überhaupt, für eine gewisse Zeit, oder für immer, begründet, so hat es solche durch einen Antrag an den Senat der Stadt, in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung der Actenstücke, zu veranlassen.

§. 36.

Advocatur- und Procuratur-Gebühren.

Das Oberappellations-Gericht hat über Streitigkeiten wegen der von den Advocaten und Procuratoren, in den vor ihm verhandelten Sachen, berechneten Gebühren zu entscheiden; wobei in Hinsicht der Advocatur-Gebühren die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, übrigens aber nicht sowohl die Bogenzahl, als vielmehr der innere Gehalt einer Schrift zu berücksichtigen ist.

§. 37.

Armenrecht.

Derjenige, dem schon in der vorigen Instanz das Armenrecht ertheilt war, genießt, auf sein Ansuchen, auch bei dem Oberappellations-Gerichte einstweilige Befreiung von Kanzlei- und Stempelgebühren, worüber jedoch, zur Anwendung in dem Falle, da der Gegner die Kosten zu bezahlen hätte, oder die Partei selbst solche zu berichtigen fähig werden sollte, an der Kanzlei Rechnung zu halten ist.

Wird das Armenrecht erst in der Oberappellations-Gerichts-Instanz nachgesucht, so kann es nur nach Vernehmung des Gegners, und auf das Zeugniß des betreffenden Obergerichts, ertheilt werden.

Den Armen-Parteien wird vom Oberappellations-Ge-

richte ein Procurator von Amtswegen, zur einstweiligen unentgeltlichen Wahrnehmung der dort vorfallenden Geschäfte, bestellt.

b) Verfahren bei Appellationen.

§. 38.

Einwendung der Appellation.

Die Einwendung der Appellation geschieht bei dem Obergerichte, von welchem das beschwerende Erkenntniß abgegeben worden, und zwar in der durch die Gerichtsordnung jeder Stadt vorgeschriebenen Frist und Form. In dem darauf abzugebenden Bescheide hat das Obergericht die Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen, in sofern derselbe nicht bei der Einwendung gegenwärtig gewesen ist.

§. 39.

Beschwerde über den obergerichtlichen Bescheid auf die Einwendung.

Verwirft das Obergericht die Appellation, als unzulässig, oder versagt es ihr bloß die Suspensiv-Wirkung, so hat es die Rechtsgründe in dem Bescheide anzuführen. Es findet dagegen eine Beschwerde bei dem Oberappellations-Gerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb vier Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation jedes Bescheides, und mit Anführung der Beschwerden in der Hauptsache, bei dem Oberappellations-Gerichte angebracht ist. Nachdem dasselbe sowohl von dem Obergerichte Einsendung der Acten gefordert, als auch die Gegenpartei ge-

hört hat, in sofern es das Eine, oder das Andere, oder auch Beides, für erforderlich achtet, erkennt es über die Zulässigkeit der Appellation und deren Suspensiv=Wirkung.

Diese Beschwerdeführung hat, in sofern nicht aus dem Fortgange des Verfahrens ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde, keine Suspensiv=Wirkung, so lange nicht das Oberappellations=Gericht die Einstellung des Verfahrens verordnet.

§. 40.
Einführung und Rechtfertigung.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bei Strafe der Desertion, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation des beschwerenden Erkenntnisses, bei dem Oberappellations=Gerichte, mit Beifügung des auf die Einwendung der Appellation erfolgten Bescheides und des beschwerenden Erkenntnisses, nebst den Entscheidungsgründen, wenn diese besonders abgegeben sind, eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden. Nur aus bescheinigten, dringenden, und in den Verhältnissen der Sache gegründeten Ursachen kann das Oberappellations=Gericht, außer der gesetzlichen, noch eine fernere, den Umständen nach, möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung ertheilen, in sofern der Appellant seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntniß beigefügt hat. Wird diese Frist vom Oberappellations=Gerichte verweigert, oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine

Rechtfertigung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, und anzusehen, als ob er auf die bisher verhandelten Acten submittirt habe.

Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für desert erklärt, wenn der Appellant, bei Einführung derselben, seine Beschwerden nicht namhaft gemacht hat.

War der Appellation vom Obergerichte nicht deferirt, so läuft die Rechtfertigungsfrist vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses, durch welches vom Oberappellations-Gerichte die Appellation für zulässig erklärt ist.

§. 41.

Verwerfung der Appellation.

Ueberzeugt sich das Oberappellations-Gericht, nach eingereichter Einführungs- und Rechtfertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Voracten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation, oder von Versäumung der Fatalien, oder von dem offenbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation sogleich verwerfen. Wegen Grundlosigkeit der Beschwerden aber findet diese sofortige Verwerfung alsdann nicht Statt, wenn durch das Erkenntniß des Obergerichts das Urtheil erster Instanz reformirt ist.

§. 42.

Vernehmung des Appellaten.

Wird die Appellation vom Oberappellations-Gerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden,

dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den, §. 40. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann eine fernere Frist verstattet werden.

§. 43.

Requisition der Acten.

Sogleich, wie es den Mittheilungs-Bescheid abgiebt, requirirt das Oberappellations-Gericht, falls es nicht schon früher geschehen wäre (§. 41.), bei dem Obergerichte die Einsendung der Acten. Diese muß, nach vorgängiger Inrotulation, mit Beifügung der Entscheidungsgründe, in sofern sie nicht in dem Erkenntnisse selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen nach der Requisition erfolgen. Sollte das Obergericht mit Einsendung der Acten zögern, so hat das Oberappellations-Gericht, nach fruchtlos gebliebener Erinnerung an das Obergericht, die Anzeige davon dem betreffenden Senate zu machen.

§. 44.

Actenversendung.

Sollte eine Partei bei dem Oberappellations-Gerichte von der, im 12. Artikel der Bundesacte gestatteten Actenversendung zur Abfassung des End-Urtheils Gebrauch machen wollen, so hat sie, bei Verlust dieser Befugniß, darauf gleich resp. in der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift, oder in der Vernehmlassung, anzutragen. Die mit der Actenversendung verbundenen Kosten fallen ihr

allein zur Last. Die dazu erforderliche Summe ist von ihr im Voraus, zur künftigen Berechnung, beizubringen, und wird vom Oberappellations-Gerichte bestimmt, nebst einer Frist zu deren Erlegung. Wird innerhalb solcher Frist die Summe nicht eingeliefert, so ist anzunehmen, daß die Partei auf die Actenversendung verzichtet habe. Das End-Urtheil wird sodann von dem Oberappellations-Gerichte selbst erlassen.

Die Inrotulation der Acten geschieht innerhalb acht Tagen nach erkanntem Actenschlusse auf der Kanzlei, und zwar in Gegenwart der Procuratoren der Parteien, deren jede gegen zwei Facultäten schriftlich excipiren kann.

Außer den, §. 7. und §. 52. erwähnten Fällen, findet von Amtswegen keine Actenversendung Statt.

Die mit Einsetzung des Gerichts beauftragte Commission wird die zweckmäßigsten Vorschriften für das Oberappellations-Gericht erlassen, in Hinsicht auf die Art der Actenverschickung, und auf die dabei erforderliche Geheimhaltung.

§. 45.

Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung.

Mit der Vernehmlassung des Appellaten sind die Acten geschlossen. Es bleibt indeß dem Oberappellations-Gerichte überlassen, von den Parteien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Puncte zu fordern, welche sodann der andern Partei, den Umständen nach, zur Gegenerklärung oder zur Nachricht mitzutheilen ist. Auch kann das

Oberappellations=Gericht, zur Vervollständigung der Instruction, Local=Untersuchungen verordnen, oder Berichte von Sachverständigen fordern, und zu diesem Endzweck Requisitionsschreiben an das Obergericht erlassen.

§. 46.

Zurückverweisung der Sache.

Das Oberappellations=Gericht verweiset, nachdem es über die Beschwerden, es sey nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erster Instanz, und hat zu diesem Behufe sämmtliche Acten und sein Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, dem Obergerichte einzusenden.

§. 47.

Attentate.

Bei Beschwerden über Attentate hat das Oberappellations=Gericht nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

Zu Attentaten sind jedoch namentlich die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisional=Verfügungen nicht zu rechnen.

§. 48.

Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

Findet das Oberappellations=Gericht die bei ihm anzubringenden Beschwerden über Verzögerung, oder Ueberschreitung der Gränze in der Vollstreckung seiner Erkenntnisse, gegen das damit durch die Remission der Sache beauftragte Gericht, factisch und rechtlich begründet, so hat

es zu deren Abhülfe das Erforderliche, mittelst Requisition an das betreffende Obergericht, zu verfügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht an den Senat die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veranlassen.

§. 49.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Fatalien.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Fatalien müssen bei dem Oberappellations-Gerichte, und zwar mit Beifügung der Appellationsbeschwerden, angebracht werden. Sind sie durch die Schuld der Advocaten oder Procuratoren versäumt worden, so muß dieses erforderlichenfalls bewiesen, oder doch von der Partei, welche um Wiedereinsetzung nachsucht, in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, und alsdann eidlich erhärtet werden. Hierauf ist zwar, zur Abwendung des der Partei erwachsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den schuldigen Anwalt aber immer eine Strafe zu erkennen, die, nach dem Grade der Fahrlässigkeit, auf 20 bis 50 Rthlr. zu bestimmen, und, im Falle wiederholter Nachlässigkeit, mit Suspension von der Praxis bei dem Oberappellations-Gerichte zu verbinden ist. Dem verurtheilten Anwalte wird jedesmal Ersatz der Kosten an beide Parteien aus eignen Mitteln auferlegt.

§. 50.

c) Verfahren bei Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Nichtigkeits-Beschwerde (§. 16.) gegen Erkennt-

nisse oder Verfügungen des Obergerichts muß binnen acht Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation des beschwerenden Bescheides, bei dem Oberappellations-Gerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. Später ist es unzulässig, die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen. Das Oberappellations-Gericht hat die Beschwerde, in sofern nicht deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit sofort erhellt, der Gegenpartei zur Beantwortung, und nach Eingang derselben, oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämmtliche Verhandlungen dem Obergerichte mitzutheilen, welches seine Erklärung darüber, unter Beifügung der Acten, innerhalb drei Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, einsendet. Es wird sodann vom Oberappellations-Gerichte, jedoch nur über die angebliche Nichtigkeit, erkannt.

§. 51.

d) Verfahren bei einfachen Beschwerden.

Einfache Beschwerden gegen ein Obergericht (§. 17.) hat das Oberappellations-Gericht diesem zu seiner Erklärung mitzutheilen, die binnen drei Wochen, für Frankfurt aber binnen sechs Wochen, abzugeben ist. Findet es, nach Eingang dieser Erklärung, die Beschwerde gegründet, so hat es, zu deren wirksamer Beseitigung, mittelst eines Berichts an den betreffenden Senat, worin auf die den Umständen angemessenen Verfügungen anzutragen ist, die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt zu veran-

lassen, auch den Beschwerdeführer von dem Antrage zu benachrichtigen.

Das Oberappellations-Gericht hat auch dann dem Senate zu berichten, wenn nach Ablauf jener Frist die Erklärung des Obergerichts nicht eingegangen seyn sollte.

Bei einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der freien Stadt Hamburg wird, wenn der Senat die Ansicht des Oberappellations-Gerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung nach Maßgabe des Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des zur dortigen Grundverfassung gehörenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Oberappellations-Gericht in den Stand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage zur verfassungsmäßigen Berathung vorbehalten bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Oberappellations-Gerichts erhalten, zu machen.

e) Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Oberappellations-Gerichts.

§. 52.

Declarationsgesuche.

Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Oberappellations-Gerichte abgegebenen Erkenntnisses hat das Oberappellations-Gericht, etwa nach Vernehmung des Gegners, selbst zu entscheiden, oder bei einem Erkenntnisse, das von einem auswärtigen Spruchcollegium abgefaßt worden, die

Entscheidung der Verfasser des vorigen Urtheils durch abermalige Verschickung der Acten zu veranlassen.

§. 53.
Nichtigkeits-Beschwerden.

Die Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Oberappellations-Gerichts ist unter denselben Bedingungen, welche bei Nichtigkeits-Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind (§. 16), zulässig. Sie hat ebenfalls keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Directorial-Senate die Einstellung aller fernern Verhandlungen, bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeits-Beschwerde, verordnet würde.

Sie muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen einem Jahre, nach Insinuation des beschwerenden Bescheides, bei dem Directorial-Senate angebracht werden, welcher, nach Mittheilung derselben an die Gegenpartei zur Erwiederung, von dem Oberappellations-Gerichte einen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bericht fordert. Demnächst wird von den Senaten, nach vorab eingeholtem Gutachten eines auswärtigen Spruchcollegiums, die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit erlassen.

In Fällen des Mißbrauchs dieser Nichtigkeits-Beschwerde werden die den Parteien und Sachführern im 36sten Paragraphen angedroheten Strafen eintreten.

§. 54.
Einfache Beschwerden.

Einfache Beschwerden (simplices querelae) gegen das Oberappellations-Gericht sind mit Bescheinigung, daß der Antrag auf deren Abhülfe bei dem Oberappellations-Gerichte ohne Erfolg geblieben sey, an den Directorial-Senat zu bringen, welcher von dem Oberappellations-Gerichte Bericht fordern, auch den Umständen nach die Gegenpartei vernehmen, und demnächst einen Beschluß der Senate über die ferneren Verfügungen veranlassen wird.

§. 55.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen Erkenntnisse des Oberappellations-Gerichts nur dann Statt, wenn das Erkenntniß auf falschen Urkunden, falschen Zeugen-Aussagen, oder auf Gutachten von Sachverständigen, welche als untergeschoben, oder als absichtlich wahrheitswidrig, angefochten werden, gegründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen Haupt-Eid neue Beweismittel aufgefunden sind.

Der Implorant muß dieses Rechtsmittel innerhalb acht Wochen, nachdem er die Thatsachen, worauf die von ihm angegebene Falschheit beruht, erfahren, oder die neuen Beweismittel aufgefunden hat, bei dem Oberappellations-Gerichte einführen, und zugleich, oder in der ihm dazu vom Gerichte gestatteten weitern Frist, rechtfertigen, auch

eidlich erhärten, daß er dasjenige, was er dem Restitutionsgesuche zum Grunde legt, vor jenen acht Wochen resp. nicht gewußt, oder nicht aufgefunden habe.

Das Oberappellations-Gericht hat den Imploraten zu vernehmen, und, wenn es sodann das Rechsmittel für zulässig erachtet, zur Aufnahme jenes Eides das erforderliche Requisitionsschreiben zu erlassen, nach erfolgter Eidesleistung aber die Sache zum fernern Verfahren und zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensiv-Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Oberappellations-Gerichte die Einstellung aller ferneren Verhandlungen, bis nach erledigtem Restitutions-Verfahren, verordnet würde.

§. 56.

B. Prozeßgang in Criminalsachen.

In Criminalsachen findet kein Verfahren bei dem Oberappellations-Gerichte Statt, indem das Obergericht die Acten, nebst dem Erkenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abgegeben sind, und der eingereichten weitern Vertheidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Einreichung, dem Oberappellations-Gerichte einsendet, welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheil dem Obergerichte remittirt. Das Oberappellations-Gericht kann indeß ärztliche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst- und Sachverständigen,

entweder unmittelbar, oder auch vermöge Requisitions-schreiben, sich ertheilen lassen.

Erachtet es eine Vervollständigung der Untersuchung für nothwendig, so verweiset es zu diesem Behufe, und zur nachträglichen Vernehmung des Vertheidigers oder des Inculpaten, unter Bezeichnung der weiter aufzuklärenden Puncte, die Sache an das Obergericht. Demnächst wird, nach erfolgter Rücksendung der Acten an das Oberappellations-Gericht, von diesem entweder das Erkenntniß in letzter Instanz erlassen, oder die Sache, zur abermaligen Prüfung und Entscheidung in erster Instanz, an das Obergericht verwiesen.

Bei einfachen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen in Criminalsachen ist nach Analogie obiger Bestimmungen in Civilsachen zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Gesetzliche Kraft der provisorischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung und deren Ergänzung und Erweiterung.

§. 57.

Eintritt der gesetzlichen Kraft.

Die gegenwärtige provisorische Oberappellations-Ge-

richts=Ordnung erhält mit dem Tage der Eröffnung des Gerichts, welcher besonders bekannt gemacht werden soll, in den vier freien Städten und deren Gebieten gesetzliche Kraft. Es werden dadurch alle den Bestimmungen derselben entgegenstehenden particularrechtlichen und gemeinrechtlichen Vorschriften aufgehoben.

§. 58.

Vorläufige Dauer derselben.

Die gesetzliche Kraft wird jedoch vorläufig auf den Zeitraum von drei Jahren eingeschränkt, bei deren Ablauf eine definitive Oberappellations=Gerichts=Ordnung publicirt werden wird.

Zu diesem Behufe hat das Oberappellations=Gericht, vor Ablauf des zweiten Jahrs seiner Wirksamkeit, einen erschöpfenden gutachtlichen Bericht über die ihm nothwendig oder räthlich scheinenden Veränderungen und Ergänzungen dieser Ordnung den Senaten durch den Directorial=Senat vorzulegen. Ein ähnliches Gutachten wird gleichzeitig das Obergericht jeder Stadt dem Senate einreichen. Unter Benutzung dieser Materialien, wird sodann von Commissarien der Senate ein Entwurf der definitiven Gerichtsordnung abgefaßt, und den Senaten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 59.

Gemeine Bescheide.

Findet bis dahin das Oberappellations=Gericht nähere

Bestimmungen und Ergänzungen in dem Gange und in der Form seines Verfahrens nothwendig, so ist es befugt, zu diesem Behufe gemeine Bescheide, nach vorgängiger Bestätigung derselben von Seiten des Directorial=Senats, welcher den Umständen nach mit den andern Senaten darüber communiciren wird, zu erlassen.

§. 60.

Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern der Städte.

Dergleichen gemeine Bescheide, so wie andre das Gericht betreffende, zur allgemeinen Kunde geeignete Angelegenheiten und Verfügungen, namentlich auch die Rubriken der vom Oberappellations=Gerichte entschiedenen Rechtssachen, sind monatlich durch eine besondere Beilage des Intelligenzblatts jeder Stadt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Oberappellations=Gericht hat die Einsendung der desfallsigen Anzeigen an die Kanzlei jeder Stadt zu bewirken.

§. 61.

Mittheilung der Gesetze und Verordnungen an das Oberappellations=Gericht.

Der Senat jeder Stadt wird dafür sorgen, daß dem Oberappellations=Gerichte nicht nur gleich bei dessen Eröffnung eine möglichst vollständige Sammlung der Statuten, der einzelnen Gesetze in Civil= und Criminalsachen, letzterer in Beziehung auf die Competenzbestimmung im

§. 15., der Gerichtsordnungen und gemeinen Bescheide zugestellt, sondern auch künftig die in jeder Stadt erscheinenden, auf den Wirkungskreis des Oberappellations-Gerichts sich beziehenden Verordnungen mitgetheilt werden.

§. 62.

Transitorische Bestimmungen.

Mit Eröffnung des Oberappellations-Gerichts gehen alle, bei den Obergerichten der Städte rechtshängigen und alsdann zur Competenz des Oberappellations-Gerichts gehörenden Sachen an dasselbe über, mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) Diese Sachen werden, unter fortwährender Beachtung des dafür in jeder Stadt vorgeschriebenen Verfahrens, vor dem Obergerichte bis zum Spruch instruirt; es geschieht sodann von diesem die Einsendung der Acten an das Oberappellations-Gericht zur Abfassung und Publication des Erkenntnisses.

Alle in revisorio, oder in dem sogenannten superrevisorio, bei dem Appellations-Gerichte der freien Stadt Frankfurt, zur Zeit der Eröffnung des Oberappellations-Gerichts anhängigen Sachen, wenn auch die Acten noch nicht geschlossen und versandt wären, behalten ihren Gang fort, und werden nicht vom Oberappellations-Gerichte, sondern von einer auswärtigen Rechtsfacultät endlich entschieden.

b) In den Sachen, in welchen die Acten bereits verschickt sind, wird die Eröffnung des eingehenden Urtheils noch von dem Obergerichte verfügt.

Die sonst etwa noch erforderlichen besondern transitorischen Bestimmungen bleiben jeder Stadt vorbehalten.

Inhalt

der

provisorischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Oberappellations-Gerichts . . . . §. 1 — 13.

Errichtung und Sitz des Gerichts . . . . §. 1.
Personal des Gerichts . . . . §. 2.
Ernennung des Personals . . . . §. 3.
Anstellungs-Erfordernisse und Prüfungen . . . . §. 4.
Einführung und Beeidigung . . . . §. 5.
Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts . . . . §. 6.
Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts . . . . . §. 7.
Bestreitung der Kosten des Gerichts . . . . §. 8.
Advocaten und Procuratoren . . . . §. 9.
Gerichtsferien . . . . §. 10.
Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit der Senate . . . . §. 11.

Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten §. 12.
Visitationen des Gerichts . . . . §. 13.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Oberappellations=Gerichts . §. 14—18.
bei Appellationen in Civilsachen . . . . §. 14.
bei dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, in Criminalsachen . . . . §. 15.
bei Nichtigkeits=Beschwerden . . . . §. 16.
bei einfachen Beschwerden . . . . §. 17.
als Austrägal=Instanz . . . . §. 18.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts= und Prozeßgang bei dem Oberappellations=Gerichte . . . . §. 19—56.
I. Geschäftsgang . . . . §. 19—28.
Leitung des Geschäftsganges . . . . §. 19.
Sitzungen . . . . §. 20.
Gegenwart der Mitglieder . . . . §. 21.
Stimmengleichheit . . . . §. 22.
Relationen, Correlationen und Abstimmungen . . §. 23.
Fälle des Austretens einzelner Mitglieder . . . . §. 24.
Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse . . §. 25.
Beförderung der Relationen . . . . §. 26.
Form der Ausfertigungen . . . . §. 27.
Geschäftsführung des Secretärs . . . . §. 28.
II. Prozeßgang . . . . §. 29—56.
Entscheidungsquellen . . . . §. 29.
A. Verfahren in Civilsachen . . . . . §. 30—55.
a) Allgemeine Bestimmungen . . . §. 30—37.

Schriftliches Verfahren . . . . §. 30.
Einreichung der Schriften . . . . §. 31.
Bestellung des Procurators . . . . §. 32.
Insinuationen . . . . §. 33.
Fristen . . . . §. 34.
Mißbrauch der Rechtsmittel . . . . §. 35.
Advocatur- und Procuraturgebühren . . . . . §. 36.
Armenrecht . . . . §. 37.

b) Verfahren bei Appellationen . . . . §. 38—49.

Einwendung der Appellation . . . . §. 38.
Beschwerde über den obergerichtlichen Bescheid auf die Einwendung . . . . §. 39.
Einführung und Rechtfertigung . . . . §. 40.
Verwerfung der Appellation . . . . §. 41.
Vernehmung des Appellaten . . . . §. 42.
Requisition der Acten . . . . §. 43.
Actenversendung . . . . §. 44.
Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung §. 45.
Zurückweisung der Sache . . . . §. 46.
Attentate . . . . §. 47.
Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung . . . §. 48.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellationsfatalien . . . . §. 49.

c) Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden . . §. 50.

d) Verfahren bei einfachen Beschwerden . §. 51.

e) Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Oberappellations-Gerichts . . . . §. 52—55.

Declarationsgesuche . . . . §. 52.
Nichtigkeitsbeschwerden . . . . §. 53.
Einfache Beschwerden . . . . §. 54.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . §. 55.

B. Prozeßgang in Criminalsachen . . . . §. 56.

Vierter Abschnitt.

Gesetzliche Kraft der provisorischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung und deren Ergänzung und Erweiterung . . . §. 57 – 62.

Eintritt der gesetzlichen Kraft . . . . §. 57.
Vorläufige Dauer derselben . . . . §. 58.
Gemeine Bescheide . . . . §. 59.
Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern der Städte . . . . §. 60.
Mittheilung der Gesetze und Verordnungen an das Oberappellations-Gericht . . . . §. 61.
Transitorische Bestimmungen . . . . §. 62.

D r u c k f e h l e r.

Seite	7	Zeile	1	in der ersten Note setze nach historisch noch hinzu: merkwürdig.
—	9	—	6	in derselben Note von oben statt proaeimum lese: proximum.
—	9	—	7	allda statt eaehibiturus lese: exhibiturus.
—	17	—	2	der Note von unten statt consilius lese: consiliis.
—	26	—	12	der Note 10 v. o. statt fulgentis lese: fulgentes.
—	26	—	12	allda statt quante lese: quanta.
—	31	—	9	v. o. streiche hinter letzte, die Worte und letzte hinweg.
—	35	—	4	v. o. statt Rechtspersonal lese: Rathspersonal.
—	71	—	3	v. o. in der Note 42 streiche hinter Grundsätze die beiden Worte und Erfahrungen weg.

Bei dem Verleger sind zu haben:

Anderson, C. D. Dr. u. Protonotarius, Anleitung für diejenigen, welche sich oder andern in Hamburg, oder in dem Hamburgischen Gebiete, Grundstücke, oder darin versicherte Gelder zuschreiben lassen wollen. 2 Mark.

Hamburg'sche Burspracken vom Jahre 1594. Nach dem alten Originale, wornach dieselben jährlich abgelesen worden, mit Anmerkungen herausgegeben von C. D. Anderson, Dr. und Protonotarius. 1 Mark 8 Schilling.

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
braun } [illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Alexander

Einleitung zum Studium der Verfassungs-Geschichte der 4 freyen Städte des deutschen Bundes

Hamburg 1825

J.publ.g. 540
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560550-4